Unparteyische, vollständige und actenmäsige Geschichte des peinlichen Prozesses gegen Ludwig XVI König von Frankreich.

Von

D. Ernst Ludwig Posselt.

Mit einem Kupfer.

Erster Theil.

Basel
1793.

R

Vorerinnerung.

Der Prozeß Ludwig's XVI kan zweifach bearbeitet werden — **historisch** und **juristisch**.

1. **Historisch**, wenn man Alles, was auf **Ludwig's** unglükliches Schiksal und den Ausspruch seiner Richter vom Anfange des Prozesses bis zu dessen Ende Bezug und Einfluß hatte; die Krisen der Welthändel; die verschiedenen Parteien in der National-Convention, zumal das geheime Spiel der **Orleans**, **Robespierre**, **Marat** und andrer von dieser Art, entwikeln und darstellen wollte. — Dis würde freilich unendlich interessant und das wahre caussas cognoscere rerum seyn. Aber zugleich wie äusserst schwer zu **allen Zeiten**! und wie ganz unmöglich jezt **noch**!

2. **Juristisch**, wenn man diesen grosen peinlichen Prozeß in allen seinen Theilen, besonders

die Gründe der Ankläger und die Gegen-Gründe der Vertheidiger; die Beobachtung oder Verlezung der Formen; die Befugtheit oder Unbefugtheit, die Unparteilichkeit oder Parteilichkeit der Richter; kurz, den ganzen Gang der Verhandlungen so wahr und so vollständig darlegen wollte, daß jeder denkende Mensch im Publikum die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des gefällten Richterspruchs selbst beurtheilen könnte. — Diese Art, obgleich minder unterhaltend, ist doch nicht nur jezt die einzig mögliche, sondern wird auch künftig immer die bleiben, die allein ganz zuverlässig, allein ganz untrüglich ist.

Man sieht hieraus schon, was man in dem gegenwärtigen Werke zu erwarten hat.

Inzwischen hat der Verfasser das **Historische** mit dem **Juristischen**, so viel es möglich war ohne seinem Haupt-Geseze der **vollkommensten Unparteilichkeit** Eintrag zu thun, vereiniget,

indem er, (wie ohnehin die Vollständigkeit es erfoderte) die Häupter der zwei entgegengesezten Parteien, der fürchterlich heftigen und der gemässigten, namentlich gegen einander auftreten und, jene mit den **Phrasen** des Grimms, diese mit den **Gründen** der Vernunft, unter sich streiten lies.

Nur hat er — was gewiß kein billiger, menschlicher Leser ihm verargen wird — bei Anführung der Reden jener Heftigen von den wüthenden, barbarischen Phrasen derselben **nur so viel** beibehalten, als nöthig war, um ihre **leidenschaftliche, unbeschreibliche Erbitterung** zu bezeichnen.

Eben so hat er — was gewiß jeder billige, menschliche Leser mit Vergnügen bemerken wird — ausser den von den Vertheidigern **Ludwig's** vorgebrachten Vertheidigungs-Gründen, die er **wörtlich** und **ihrem ganzen Inhalt** nach eingerükt

hat, auch noch alle diejenigen Vertheidigungs-Gründe angeführt, die nebenher von **andern** menschenfreundlichen Schriftstellern in besondern Ausführungen aufgestellt worden sind.

Wehe dem, der nicht so viel menschliches Gefühl hat, daß **Ludwig**'s Fall ihm eine Thräne entlokt hätte!

Wehe — wie **Kersaint** sagt — den Wüthenden, die die Freiheit in Mord und Graus suchen, und — nach **Vergniaud**'s Ausdruke — eine der merkwürdigsten Revolutionen zum Abscheu der Welt gemacht haben!

Der Verfasser dieser Geschichte ist gewiß kein **Sklave** — das Modewort, womit die sich selbst **wüthend** (Enragés) nennende Secte der **Jacobiner** jeden, der nicht Franke ist, belegt, wie weiland die Athener jeden, der nicht Grieche war, **Barbaren** nannten — er ist vielmehr ein wahrer, warmer Freund der Freiheit; aber nicht je-

ner blosen **Namen**-Freiheit, jener blosen Maske, die man dem scheuslichen Bilde der **Anarchie** vorhängt, sondern der **wahren** Freiheit, in deren Genusse in einer Republik der **Nord-Amerikaner**, unter einer eingeschränkten Monarchie der **Britte**, und unter guten Fürsten der **Teutsche** sich glüklich fühlt. Denn ewig bleibt **das** der Masstab der Staats-Verfassungen: die **beste** ist, wobei der Bürger sich **am glüklichsten fühlt**, oder, wie der englische Dichter **Pope** sich etwas stärker ausdrükt: „Welche Staatsform „die beste sey? darüber laßt **Narren** streiten; „die **beste** ist, die **am besten verwaltet** ist."

Noch ein Wort. In dem ganzen Werke spricht der Verfasser in der mehrern Zahl von sich: **wir**, **uns** ꝛc. theils da vorn herein ein Andrer einiges Wenige schon gearbeitet und den Plural gebraucht hatte, um die Gleichförmigkeit zu er-

halten, theils um dem widerlichen Egoism, der in dem ewigen **ich**, **mich** u. s. w. liegt, vorzubeugen. Wenn **Cicero** da, wo er nur von sich spricht, der Bescheidenheit wegen sagen durfte: „Oratores visi sumus, et populo imposuimus;" warum sollten wir andre das, so oft es schiklich ist, nicht auch thun dürfen?

Uebersicht
des ersten Bändchens,
oder
Epochen des Prozesses gegen Ludwig XVI.

1792.

August.

10. Bestürmung der Tuilerien. König Ludwig XVI wird suspendirt, und als Gefangener in das Tempel-Gebäude eingebracht. Die National-Versammlung beschliest den Zusammenruf einer National-Convention.

September.

16. (Gohier's) erster Anklage-Bericht gegen Ludwig XVI.

21. Die National-Convention, in ihrer ersten Sizung hebt die Königswürde in Frankreich auf und erklärt es zu einer Republik.

November.

6. (Valazé's) zweiter Anklage-Bericht gegen Ludwig XVI.

7. (Mailhe's) Bericht über die Fragen: ob? durch wen? und wie? Ludwig XVI gerichtet werden könne.

(Als Gegenstük wider Gohier's, Valazé's und Mailhe's Berichte, Ludwig's XVI Charakterzeichnung von Rabaut und Necker, und Guillaume's Ausführung: daß gegen Ludwig XVI gar kein Gericht statt finde, und daß am allerwenigsten die National-Convention sich dazu aufwerfen könne.

13. Die Discussion in Ludwig's XVI Prozeß-Sache beginnt nun zuerst über die Frage: Kan Ludwig XVI gerichtet werden?

An diesem Tage werden 4 Reden gehalten. Morisson behauptet mit Gründen, Ludwig XVI könne nicht gerichtet werden: St. Just, Robert &c. toben dagegen, und verlangen mit den wüthigsten Phrasen,

daß Ludwig XVI nicht sowohl gerichtet, als augenbliklich hingerichtet werde.

(Urtheil über diese Blut-Lechzer.)

November.

15. Die National-Convention beschliest, daß ihre Mitglieder über die Prozeß-Sache Ludwig's XVI ohne Zwang und ohne sich an die einzige Frage: ob er gerichtet werden könne? zu binden, sollen sprechen können.

(Sonderbare Distinctionen, zur Bestreitung der Unverlezbarkeit des Königes, von Petion und Thomas Payne. Oudot's Apolog zu gleichem Zweke. Auch Condorcet erklärt sich gegen die Unverlezbarkeit, führt aber Gründe an, warum durchaus der National-Convent nicht Ludwig's Richter seyn könne.)

December.

3. Die 48 Sectionen von Paris und Robespierre wollen, daß ohne alle Formalitäten ohne weiters das Todes-

urtheil gegen Ludwigen ausgesprochen werde. Es wird beschlossen: 1.) Ludwig XVI kan gerichtet werden. 2.) Er soll durch die National-Convention gerichtet werden.

So ist es denn nun gefällt und vollzogen, das **Urtheil**, dem der ganze aufgeklärte Theil des Menschengeschlechts mit der gespanntesten Neugier entgegensah; das nicht nur **izt** die Parteyen unversöhnlicher, als je, entzweyen, sondern vielleicht **noch auf die Nachwelt hinaus** der Gegenstand der **verschiedensten** Beurtheilung seyn wird! Der Abkömmling von ein und dreißig Königen, die sich aus Einem Geschlechte, achthundert Jahre hindurch, in ununterbrochener Reihe folgten; der Mann, dessen bloßer **Wink** schon, kaum noch fünf Jahre zuvor, für mehr als fünf und zwanzig Millionen Menschen **Befehl** war; den sein Volk einst mit Begeisterung liebte; den man in dem übrigen Europa nie für einen **großen**, aber immer für einen **guten** Mann hielt — **Ludwig** XVI. ist den 21. Januar 1793 mitten in der unermeßlichen Hauptstadt seines ehemaligen Reichs **unter dem Schwerdt des Henkers gefallen.**

Einst, als der große **Cäsar** unter den Dolchstichen von 23. Verschwornen sank, und **Brutus** und **Cassius** und die übrigen Mörder des grösten Menschen, den die Geschichte kennt, mit den Dolchen, die noch von dessen Blute trofen, den Bürgern der Weltstadt Rom den „**Sturz der Tyrannei!**" das „**Wiederaufleben der Freiheit!!**" ankündigten; da waren die Meinungen in ganz Rom getheilt; da **verfluchten** die einen als die **abscheulichste** That, was die andern als die **edelste lobpriesen.** (*) So izt bei **Ludwigs** Tode.

Die **Nachwelt** allein, die **Nachwelt**, die jedem die Ehre oder die Schande, die ihm gebührt, mit unerbittlicher Strenge zuwägt; vor der jeder Parteigeist, jedes Vorurtheil der Zeit, jede Leidenschaft, die mit eben der Brust erstirbt, worin sie keimte, wie Nebel hinschwinden — sie wird, wie **Ludwigs** Vertheidiger **Deseze** sagt, **über Ludwigen** und **über dessen Richter** richten.

(*) „Cum occisus Dictator *Caesar*, aliis pessimum, aliis pulcherrimum facinus videretur." Tacitus *Annal.* I, 8.

Aber diese Nachwelt wird nicht, wie eben dieser Deseze mehr glänzend als wahr sagt, sogleich mit dem nächsten Tage nach Ludwigs Hinrichtung beginnen. Vielmehr sind gerade izt die Meinungen der Menschen in dem wildesten Kontraste: hier, selbst mit dem Tode nicht erstorbener Haß; dort, nun um so tieferes Mitleid; hier, Entzüken über den Sturz eines Despoten, mit dem die Morgenröthe einer nun nicht mehr zweifelhaften Freiheit anbreche; dort, Jammer über das vergossene Blut eines unschuldigen Mannes, eines guten Königs; Jammer, nicht blos auf ihn allein geheftet, sondern größer und weltbürgerlicher über all die Tausende sich erstrekend, die nun bald wieder durch das Schwerdt der Schlacht, oder den Donner von den Vesten herab fallen werden.

Nicht einzelne Jahre blos — ein Jahrhundert wird vorübergehen müssen, bis, sowohl über Ludwig's Tod, als über all die andern auffallenden Szenen unsrer Tage, frei von Haß

oder Gunst, die Wahrheit durch den Mund der Nachwelt spricht.

Dann — zwar wer mag es wagen, auf ein Jahrhundert hinauszubliken? aber doch, wenn man wenigstens **ahnden** darf, was dann seyn könnte — **wenn** dann Frankreich den schreklichen Kampf überstanden; **wenn** es, vielleicht nach Jahrzehenden von Krieg, sich als **Republik** behauptet hätte: so werden doch, auch in diesem Falle, die Franken jener Zeit selbst wohl wünschen, daß ihre Republik, fern von unnöthiger Grausamkeit, vielmehr wie die der Römer gros und edel und ohne jenes schaudrige, entehrende Blutvergiesen begonnen haben möchte.

Wenn hingegen dann die Waffen des französischen Volkes doch zulezt der Macht des vereinigten Europa untergelegen; **wenn**, am Schlusse des fürchterlichen Krieges, die Republik hingeschwunden und wieder **eingeschränkte Monarchie** an ihre Stelle getreten wäre, so wird **Ludwig XVI**, als das Opfer tauber Leiden-

schaft und nie erhörter Grausamkeit, nicht einem **Karl Stuart** blos verglichen, sondern unter allen Königen der Einzige genannt werden, den sein Volk aus keiner andern Ursache mordete, als weil er dessen Glük wollte.

Aber **wann** wird dis **grose Trauerspiel** sich endigen, das in so vielen Ländern, auf so manchen Meeren, nun erst mit steigendem Interesse fortgeführt wird, und dessen **Entwikelung** auch der tiefste politische Seher wohl nicht zu bestimmen wagen wird?

Vielleicht wird einst im Ganzen des unermeslich grosen Stoffes **Ludwig's Tod** höchstens als das Ende eines **einzelnen Akts** erscheinen, etwa so, wie **Gustaf Adolf's** Tod im dreissigjährigen Kriege.

Wenn es einer der herzerschütterndsten und grösten Auftritte in der Geschichte ist, wenn ein **König**, der zugleich ein **Held** ist, ein **Gustaf Adolf** zum Beispiel, **mitten in der Schlacht**

und im Siege fällt: welch ein Gegenbild hiezu ist ein König, der durch das Urtheil seines eigenen Volks, mitten in der Hauptstadt seines Reichs, auf dem Schaffote stirbt!

Wenn die Worte, die im grauen Alterthum der kleine König von Lydien (*) von dem Scheiterhaufen herabrief: „Niemand sey vor seinem Tode glüklich!" bis auf uns herab, nun schon über zwei Jahrtausende, gleichsam das Losungswort des Nichts alles Glüks und aller Gröse waren: welch ein memento mori muß nicht schon der stumme Akt der Hinrichtung des einst unumschränkten Monarchen des grösten und schönsten Königreichs auf der Oberfläche der Erde seyn!

Zuverlässig muß es für jeden Menschen, der nicht ganz ohne Nachdenken sich im Strome der Zeit mit fortwoogen läßt; für jeden, der nicht

---

(*) Crösus.

blos überhaupt wissen will, **was** geschah, sondern auch **wie** und **warum** es geschah, wichtig seyn, den **Gang des peinlichen Prozesses gegen Ludwig XVI** näher kennen zu lernen, das **Für** und **Wider** gegen einander abzuwägen, und dann am Ende sowohl aus der Form als den vorgebrachten Gründen **selbst** zu bestimmen, ob es **Ernst der Gerechtigkeit** oder **Erbitterung der Leidenschaft** war, was das Urtheil seiner Richter lenkte.

Wer erinnert sich nicht, wie vor wenigen Jahren noch das ganze lesende Publikum die Geschichte eines elenden Prozesses **über ein Halsband** mit einer Art von Hunger verschlang? — **Hier** wird ein ganz andrer **Gegenstand** aufgeführt; **hier** herrscht ein ganz andres **Interesse**, vielleicht das wichtigste, das je ein Prozeß haben konnte. Ein ganzes großes Volk, vor dem Angesichte von Europa, ist **Kläger**; der sonst mächtigste König in der Welt der **Beklagte**; die **Klage** auf nichts Geringers, als Leben oder Tod gerichtet; das **Urtheil** auf **Tod**; endlich dessen **Vollstreckung**, mitten in der menschenwimmeln-

den Hauptstadt, gegenüber der Königsburg, vollzogen.

Und dieses Prozesses Geschichte soll auf den folgenden Blättern geliefert werden, so, wie eine Geschichte es muß, **gleich fern von Haß oder Gunst, ohne alle Partheinahme, als bloße treue Darstellung dessen, was gehandelt oder gesprochen ward.** Die **Klage** soll ihrem ganzen Innhalt nach vorgelegt; unter den **Richtern** soll der **Heftige** mit seinem ganzen donnernden Grimm, der **Gemäsigte** mit seiner ruhigern Sprache der Ueberlegung; eben so sollen die **Vertheidiger Ludwigs** mit allen ihren Gründen gehört werden. Der Leser mag dann, wenn er das Resultat der gesammten Verhandlungen zusammenfaßt, eine **Partei** nehmen, welche er will: **der Geschichtschreiber des Prozesses nimmt keine.**

Der 10. August des Jahrs 1792 — denn was darüber hinaus liegt, bis aufs Jahr 1789, die Anfangs-Epoche der französischen Revolution zurük, so wichtig es auch ist, muß hier als zu weitführend übergangen, und darf zugleich als bekannt vorausgesezt werden — der 10. August 1792. war der große Tag, der **Frankreichs** und **Ludwigs** XVI. Schiksal entschied. Das französische Volk stand seit dem Frühling dieses Jahrs mit dem **teutschen Kaiser** und dem **Könige von Preussen** im Kriege. In den ersten Tagen des Augusts sezte sich das ganze fürchterliche teutsche Kriegsheer in Bewegung, und drang, um den Schrecken desto weiter zu werfen, in drei verschiedenen Heersäulen, mit unaufhaltbarem Ungestümm in Frankreich ein. Vor ihm her gieng ein **Manifest** von schreklichem Innhalt: „Linientruppen und Nationalgarden und alle Einwohner aller Städte und Dörfer sollten sich den „einrückenden teutschen Kriegern nicht zu widersezen wagen; sollten sogleich zum vorigen Gehorsam unter ihrem Könige **Ludwig** XVI. zurüktreten, insonderheit die Stadt Paris ihre Vergehungen bereuen, und den König und die könig-

„liche Familie sogleich freilassen: widrigenfalls „sollten die Nationalgarden als Rebellen bestraft, „die Einwohner, die sich widersetzen würden, „zusammengehauen und ihre Häuser niedergeris- „sen, und dafern dem Könige und seiner Familie „oder überhaupt dem Schlosse der Tuilerien, „worin er damals wohnte, irgend ein Leid oder „Schimpf zugefügt würde, die ganze unermeß- „liche Stadt Paris, zu einem ewig denkwürdigen „Beispiel von Rache, der Plünderung und gänz- „lichen Zerstörung preisgegeben werden." Der Fürst, unter dessen Namen dieses Manifest erschien, war vom siebenjährigen Kriege her durch sein Feldherrntalent berühmt und galt seit seiner glüklichen und beispiellos schnellen Unternehmung in Holland nun unstreitig für den ersten Feldherrn unsrer Zeit. Wie er damals gegen **Amsterdam** anrükte, so that ers nun gegen **Paris**; auch zweifelte der gröste Theil der Menschen nicht daran, er würde bald in **Paris** einziehen, wie vor wenigen Jahren in **Amsterdam**. Die französische Heere waren zerstreut, schwach, nicht an Kriegszucht gewöhnt; die Gesinnungen desjenigen französischen Feldherrn, der damals für den ersten gehalten ward (*), waren nicht

---

(*) La Fayette.

ohne Grund verdächtig; zu einer Zeit, wo, wenn man auf ernstlichen Widerstand gedacht hätte, die Staatsverwaltung in Frankreich nach allen Seiten hin rastlos hätte wirken müssen, schien jeder Nerv gelähmt, und schwüles Erwarten der Zukunft lag über dem ganzen großen Reiche; man sah sich untereinander an, hoffte, fürchtete, zweifelte: man wußte nicht, **wem** man trauen sollte? denn allgemeines Mistrauen herrschte. Die Schuld alles jezigen und alles bevorstehenden Unglüks warf man auf eine **unermesliche Kette von Verrätherei, die sich über ganz Frankreich verbreite und deren erster Ring in den Tuilerien liege. Hier**, in dieser Königsburg, würden diejenigen Complotte geschmiedet, die — — — doch wir wollen hier nicht kurz und vorläufig erzählen, was sogleich in den Klagepunkten gegen **Ludwig XVI** ausführlicher gesagt werden wird. Genug, nachdem die beiden Dekrete über die **Verbannung der ungeschwornen Priester**, und über die **Bildung eines Lagers von** 20,000 **Mann bei Paris**, worin das Volk seine ganze Rettung suchte, mit dem königlichen **Veto** belegt worden waren; nachdem **La Fayette's Lossprechung** den Unwillen des Volks bis zur lezten Stufe getrieben hatte; nachdem zu gleicher Zeit das Gerücht von einem

neuen, fürchterlichen, seiner Ausführung nahen Entwurfe erschollen war, „daß an dem „gleichen Tage in Paris und im ganzen übrigen „Frankreich Alle gemordet werden sollten, die „bisher das Interesse der Nation am eifrigsten „verfochten hatten; die Proscriptionsliste sey schon „fertig; der Günstling des Volks, Pethion, „sollte zuerst geschlachtet, und sein Tod das Sig„nal zu einer neuen Bartholomäus-Nacht „werden; wer den Dolchen der gedungenen Mör„der entgieng, sollte unter den Händen der Hen„ker sterben, denen man bereits Winke gegeben „habe, sich zu einem Gerichtstage anzuschicken; „das Oberhaupt dieser Verschwörung sey der Kö„nig" — Da sprang endlich der lange schon zum brechen gespannte Bogen. Am Morgen des 10. Augusts wurden die Tuilerien von einer ungeheuren Volksmenge bestürmt und förmlich erobert, während der König selbst, der sich mit den Seinigen in die National-Versammlung geflüchtet hatte, von dieser leztern vorläufig von seinem Amte suspendirt ward, bis eine National-Convention, die auf den 20. September in Paris ihre Sizungen eröfnen sollte, über die zur Behauptung der Unabhängigkeit der Nation erfoderlichen Maasregeln die weitern Schlüsse fassen würde. Ludwig XVI. ward inzwischen mit seiner

Familie in dem **Tempel**, einem alten, sehr geräumigen Gebäude, das einst von den Tempelherren bewohnt worden war, unter der engsten Aufsicht verwahrt. Dort wohnte er in dem Thurme, 126 Schuh hoch über der Erde. Rund um das Gebäude her ward ein tiefer Graben gezogen, und ausserhalb des Grabens noch eine Mauer aufgeführt. Ausser einer starken Wache von den Vertrautesten der Pariser Nationalgarde, mußte beständig abwechselnd ein Munizipalbeamter bei ihm seyn. Niemand durfte mit ihm sprechen; niemand durfte aus dem Tempel gehen, ohne vorher genau durchsucht zu seyn. Alle mögliche Vorsicht ward angewandt, nicht nur um jeden Gedanken an die Möglichkeit einer Flucht zu vereiteln, sondern zugleich auch, um alles zu dem großen **Prozesse vorzubereiten**, der nun gegen **Ludwig** XVI. in Gang gesezt werden sollte.

Die **Hauptangaben zu diesem Prozesse** hatte man an dem stürmischen 10. August gefunden. Das Volk, das an diesem Tage alle Zimmer in den Tuilerien erbrochen, alle Winkel durchsucht, und seine gemachte Beute — gemünztes Gold, Assignaten, Silbergeschirr, Juwelen, Kostbarkeiten aller Art — mit einer unter solchen Umständen seltenen Selbstverläugnung mitten in die National-Versammlung gebracht und dort

niedergelegt hatte, hatte unter andern auch den **Schreibtisch des Königs** erbrochen, und die darin befindlichen **Papiere** gleichfalls in die Hände der National-Versammlung überliefert.

Ueberdies wurden die übrigen, in dem königlichen Pallaste noch vorgefundenen Papiere, so wie alle Papiere, die unter den Händen der königlichen **Minister**, und vorzüglich auch die, die in den **Bureaux der Verwaltung der Civilliste** waren, von 6 Commissären der National-Versammlung, 9 Commissären von der General-Versammlung der Pariser Sektionen, worin die Bureaux sich befanden, und 1. Mitgliede des Pariser Gemeineraths erst versiegelt, und dann in ein Verzeichnis gebracht, mit Nummern versehen und paraphirt.

Unter den Gefangenen, die man den 10. August, als des Verraths an der Nation verdächtig, eingezogen hatte, und über die ein dazu besonders niedergesezte peinliches Gericht absprechen sollte, war auch der Verwalter der Civilliste, **Laporte.** Die Folge der Untersuchung der bei ihm vorgefundenen Papiere sowohl, als des mit ihm vorgenommenen Verhörs war, daß er schon den 24. August zum Tode verurtheilt und noch an demselben Tage hingerichtet ward.

Die den König **Ludwig** XVI. und dessen Betragen selbst betreffenden Actenstücke schienen der National-Versammlung so wichtig, daß sie nicht nur deren Druk und Versendung an die Armeen und in die 83. Departemente befahl, sondern auch noch eine besondere Commission ernannte, die solche untersuchen, und das Resultat davon in ein allgemeines Gemählde zusammenfassen sollte. Dies Gemählde ward ihr den 16. September 1792. durch **Gohier**, eines der zu jener Commission ernannten Mitglieder, vorgelegt. Es ist als der **vorläufige erste Klagact gegen Ludwig XVI.** zu betrachten, und muß um so mehr hier eingerükt werden, als darinn mehreres enthalten ist, was in dem Haupt-Klagacte, der der National-Convention den 6. November 1792. durch **Valaze** vorgetragen ward, nicht vorkommt.

„Endlich — sagt **Gohier** — ist der Vorhang zerrissen; volles Licht hat die finstern Gänge der vollziehenden Gewalt beleuchtet. Endlich dann wissen wir, **wer** die innern Feinde des Reichs schüzte und in ihren Unternehmnngen begünstigte; **wer** mit den auswärtigen Feinden in den geheimen Verbindungen stand und ihre frevelhaften Hoffnungen belebte; wir wissen, **wer** schuld ist an all den Uebeln, die die ersten Augenblike unsrer Revolution trübten, und warum, statt sich im-

mer mehr zu befestigen, ihr Gang täglich schwächer und schwankender ward. Die Nachsicht einer grosmüthigen Nation, die ihm seinen vormaligen Eidbruch verziehen hatte, vermochte nichts auf das Herz **Ludwig** XVI. Die **Erblichkeit des Thrones** in seiner Familie, beibehalten durch eine Constitution, die alle Fort-Erbung persönlicher Privilegien vernichtete; der um seine Person hergeworfene Nimbus von **Unverlezlichkeit**; eine **Civilliste**, die allein den Einkünften von mehr als Einem Reiche in Europa die Waage hielt; die Ernennung zu allen wichtigen Stellen; die Eigenschaft eines **erblichen Stellvertreters** der Nation; die **unglükliche** Macht, alle **Schlüsse der gewählten Stellvertreter** zu **lähmen**; so viele Vorrechte, immer eines beunruhigender für die allgemeine Freiheit, als das andere, wurden von dem, dem man sie sorglos bewilligte, doch nur als die **Trümmer** einer seinen Händen entsunkenen Gewalt betrachtet, die er wieder ganz erobern müßte. **Ludwig** XVI. sah in der Constitution nichts, als die unermeßlichen Vortheile, die sie ihm bot; er suchte darin nichts, als die Mittel, sie zu vernichten.

„Ein weitreichender Plan von Verschwörung war entworfen. Nicht nur haben wir den bei dem Verwalter der Civilliste und den übrigen Agenten

der

der vollziehenden Gewalt, so wie bei dem Könige selbst vorgefundenen und in ein Verzeichniß gebrachten Papieren die Beweise der verschiedenen Complotte, die insgesammt Theile eines Hauptplans gegen die öffentliche Freiheit waren, sondern selbst auch die geheimen Triebfedern entdekt, die man zu dieser Absicht spielen lies. Wir wissen nun, **daß** wir verrathen waren, und **wie** wir's waren. **Ludwig XVI** sagte sehr wahr, **daß er im ganzen Laufe der Revolution nie seine Gesinnungen verändert habe** (*). Als er vom Throne herabstieg, um sich in **Bouille's** Arme zu werfen, und auf seiner Flucht angehalten ward, so änderte er zwar seinen **Plan**, aber nicht seine **Entschliessung.** Als er dem Willen der Nation nachzugeben schien, so bestimmte er doch die **Erfahrung zur Richterin über die Constitution,** die er damals beschwur: und zu eben der Zeit, da die ganze fürchterliche Vollgewalt der vollziehenden Macht in seine Hände übergeben ward, beschwerte er sich doch noch über die **Unzulänglichkeit der ihm anvertrauten Hülfsmittel, um alles in gehörigen Gang zu sezen, und die Einheit in allen Theilen eines so weiten**

(*) Schreiben des Königs bei Annahme der Constitution, vom 15. Sept. 1791.

Reichs zu erhalten (*); als hätte er schon von da an die Gemüther auf jene strafwürdige Unthätigkeit vorbereiten wollen, die alles durchkreuzen, alles lähmen, und die Verbrechen der constituirten Gewalt für Fehler der Constitution gelten machen sollte.

„Doch Ludwig XVI schränkte sich nicht auf eine blos leidende Rolle ein; er leitete vielmehr mit großer Thätigkeit die Unternehmungen seiner Agenten gerade auf den entgegengesezten Zwek von dem, den er sich hätte vorsezen sollen; nie achtete er auf die Wünsche der Nation, aber immer begünstigte er die Feinde der Freiheit, und sowohl durch das, was er that, als was er nicht that, sezte er das öffentliche Wohl in die drohendste Gefahr.

„Zweierlei Feinde, innere und auswärtige, bedrohen mit gleicher Wuth das freie Frankreich. Man kann durch Urkunden beweisen, daß der König auf gleiche Weise die Unternehmung beider begünstigte. Um den Staat zu Grund zu richten, mußte man zu gleicher Zeit die Vertheidigungsmittel gegen die coalirten (**) Mächte

(*) Eben dieses Schreiben.

(**) So muß man sprachrichtig schreiben, und nicht coalisirt. Wir erinnern dies nur, damit niemand sich an obigem coalirt stosse, da man in allen Zeitungen nichts, als coalisirt gelesen hat.

vernachlässigen und ein Verständnis mit den Rebellen über'm Rhein erhalten, die innern Gegenrevoluzer unter Einer Fahne sammeln, die Feinde der Freiheit entzweien, die Anarchie durch Herabwürdigung der National-Versammlung begünstigen und die so herabgewürdigte National-Versammlung zulezt ganz aufheben — und aller dieser Mittel bedienten sich **Ludwig** XVI und seine Agenten.

„Der Zustand unsrer Heere, zur Zeit, als man das Vaterland in Gefahr erklärte, könnte allein schon die Unthätigkeit und den bösen Willen der vollziehenden Gewalt beweisen. Der Krieg ist seit dem 16. April angekündigt; die Minister sichern uns um diese Zeit eine Macht zu, die hinreichend sey, den Feldzug zu eröfnen. Und ungeachtet der dringendsten Vorstellungen der National-Versammlung, ungeachtet ihrer anhaltenden Klagen, sind nach Verfluß von mehr als vier Monaten unsere Heere nun doch kaum im Stande, auch nur ein bloses Defensiv-System zu behaupten, sind in einem gänzlichen Mangel aller Bedürfnisse. Und **wann** hat der König durch seinen Minister uns davon Nachricht gegeben? Nicht eher, als nachdem er uns des einzigen Hülfsmittels beraubt hatte, das ein nur allzuleicht möglicher Unfall unumgänglich nöthig mach-

te — nachdem er das Decret, wodurch ein Zwischenlager von 20,000 Mann befohlen ward, mit seinem **Veto** belegt hatte. Um desto einleuchtender zu erkennen, in welchen Gesinnungen der König sich der Errichtung dieses Lagers widersezte, muß man die von den Bureaux der Civilliste besoldeten Gegenrevoluzer in ihrer geheimen Correspondenz selbst hören, welche Besorgnisse dieser Zuwachs an Macht bey ihnen erregte. Es scheint mir — heißt es in einem Briefe vom 22. Februar — daß die (National) Versammlung sich zu verschanzen sucht. Die in Regimenter eingetheilten Patrioten, wovon wir hier eine kleine Besazung haben, sagen, sie würden nach St. Denis geschikt werden; in den ersten Tagen des März würde man sie, 15,000 an der Zahl, in der Gegend versammeln. So sagen sie. — — — Man muß dieser Nachricht durch die Mittel, die Sie dazu haben, näher auf den Grund kommen, und über diese Truppenversammlung Besorgnisse zu erregen suchen — — das ist äusserst wichtig, Freund! Man muß feine Spionen ausschiken. Vielleicht verhält sich die Sache nicht so: aber wenn man Spuren findet, und wär's auch nur von einem Projekte dieser Art, wenn man den Vorwand brauchte, Paris gegen einen Angrif der Prinzen zu deken, so muß man, indem man diese Vorsicht lächerlich macht, zugleich die wahre Absicht enthüllen und bald schreiben. — — Ich eile, Ihnen von meiner vermeintlichen Entdekung Nachricht zu geben, der man in Zeiten begegnen muß, so wie dem

Regiment Ohnehosen, die St. Huruge in Lyon zusammenbringen will.

„Alle Rathschläge, die dieser Brief in sich faßt, wurden buchstäblich befolgt: es regnete Schmähschriften gegen die Bildung des Lagers; die Mauren von Paris waren ganz überzogen mit Anschlägen, worin man demselben die gehässigsten Absichten lieh, und nachdem man so die öffentliche Meynung vorbereitet, nachdem man **alle feinen Spionen in's Spiel gesezt** und **über diese Truppenversammlung Besorgnisse erregt** hatte, so ward nun erst dieses so wichtige, so nothwendige Decret mit dem königlichen **Veto** belegt. So vereitelte **Ludwig** XVI all die grosen Maasregeln der National-Versammlung; so ward unsre ganze Kriegsmacht durch ihn gelähmt, und bis auf diesen Augenblik unterblieb die Bildung eines **Zwischenlagers**, dessen unumgängliche Nothwendigkeit er in der Folge doch selbst erkennen muste.

„Aber die **französischen** Heere waren freilich nicht die, worauf er zählen konnte und worauf er wirklich zählte. Diejenigen Kriegsvölker, die die Königsgewalt auf den Trümmern des Throns der Constitution wieder herstellen sollten, **das** waren die, die sein Herz erkannte, deren Triumph der seinige gewesen wäre. Wenn er zum Kriege

rieth, so war es nur, um den Heranzug seiner Retter zu beflügeln; so war es — wie die von der Civilliste besoldeten Correspondenten sich ausdrüken — nur, um alle Mächte zu zwingen, sich zu vereinigen, und ihre volle Macht gegen die Empörer und Verbrecher zu wenden, die über Frankreich tyrannisiren, damit deren Züchtigung demnächst allen, die sich etwa versucht fühlen möchten, den Thron umzustürzen, und den Frieden der Monarchien zu stören, zum Beispiel dienen möge; kurz — um noch weiter die Sprache eines Briefes von Mailand vom 27. April fortzureden — die National-Versammlung war (indem sie den Krieg erklärte) in die Schlinge gefallen. Nichts in der Welt konnte (den Gegenrevoluzern) Erwünschteres begegnen, und eine so glükliche Nachricht war's wohl werth, durch ausserordentliche Eilboten von Paris nach Turin, und von Turin nach Mailand geschikt zu werden. Auch lernen wir aus eben diesem Briefe, **welches** eigentlich das **Kriegsheer Ludwig's XVI** war, und worauf er seine Hoffnungen gründen konnte. Sie können auf 150,000. Mann wenigstens, sowohl Preussen, als Oestreicher, zählen. Die Ausgewanderten können ein Heer von 20 000. Mann bilden.

„Mehrere andre Briefe zeigen eben so deutlich, daß die Heere unsrer Feinde von allen Agenten eines Königs, der auf nichts, als Gegenrevolution sann, nicht als Feinde, sondern als ein Theil derjenigen Macht angesehen wurden, die

ihn wieder in seine vorige Gewalt einsezen sollte; daß es seine süsseste Hoffnung war, einen Theil der Nation hinwürgen zu machen, um über den andern wieder als Despot zu herrschen. Und wer könnte auch nur einen Augenblik an dem treulosen Einverständnisse **Ludwig's** XVI mit den gegen uns coalirten Mächten zweifeln, wenn die Anmassungen, denen er äusserlich zu entsagen schien, dennoch der einzige Vorwand des Krieges sind, den wir zu bestehen haben? wenn die Verschwörer gegen unsre Freiheit sich selbst als **seine Vertheidiger** und **unsre Feinde** ankündigen? wenn sein Name auf den Fahnen der Rebellen eingeschrieben steht, und die Häupter dieser Rebellen seine eignen Brüder sind? wenn endlich der feindliche General von den Städten, die ihm von Verräthern übergeben werden, **im Namen des Königs von Frankreich** Besiz nimmt.

„Diese **hohe Wahrscheinlichkeit** wird zur **Gewißheit**, wenn man in die finstern Mysterien der Civilliste hineinsieht, wie der Mann, der die unter seiner Verwaltung stehenden Summen zum Glanze des constitutionsmäsigen Thrones verwenden sollte, seinen ganzen Beruf verfehlt, und die Drukkosten aller Gegenrevolutions-Schriften, selbst derjenigen, die an die Verschwörer über'm Rhein gerichtet, oder in deren Namen

in's Publikum gekommen sind, in seiner Rechnung unter die **Ausgaben des Königs** sezt. Vorstellung an die Emigranten; Antwort der Emigranten; die Emigranten an das Volk; die kürzesten Wahrheiten sind die besten; das zwei Heller Journal; der Einzug der Emigranten in Frankreich rc. rc.

„Aber nicht blos aus den Flugblättern der im Solde der Civilliste stehenden Schriftsteller erkennt man die Verbindung **Ludwig's** XVI mit den Ausgewanderten: nie, in keinem Falle, versäumte er, die unversöhnlichen Feinde unsrer Constitution mit all der Macht zu schüzen, die die Constitution ihm in die Hände gab. Sucht die National-Versammlung die Misbräuche der Auswanderung zu hemmen? erklärt sie die Versammlungen in Worms und Coblenz verdächtig? erkennt sie eine Strafe gegen die Verräther? — All diesen Decreten versagt Ludwig XVI die Genehmigung; er begnügt sich an eitlen Proclamationen, denen schon der blose Act der Suspension des Gesezes, das allein die Franken an ihre Heimath fesseln, oder dahin zurükrufen konnte, alle Kraft nimmt. **Ludwig** XVI thut noch mehr; er **bezahlt** sogar **die Ausgewanderten.**

„Seine ehemaligen Leibgarden, selbst die, die einst im Taumel der Orgyen, denen der König und seine Familie beizuwohnen geruhten, zuerst

die weiße Kokarde aufgestekt hatten, gehen zu den rebellischen Prinzen über, und bilden da, sogar unter dem Namen der **Leibgarde des Königs**, das erste bewafnete Korps der Gegenrevolutions-Truppen. Weit entfernt, ihnen über diesen Schritt seinen Unwillen fühlen zu lassen, behält sie **Ludwig** XVI auf dem Verzeichnisse der Leute, die in seinen Diensten stehen, bei, so, daß dasselbe Korps zu gleicher Zeit einen Theil der **Armee von Coblenz** und der **Haustruppen des Königs der Franken** ausmachte.

„Der an den König von seinen Brüdern geschriebene Brief, der mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen unterschrieben und ganz von der Hand des einen ist, wäre allein schon hinreichend, dies strafbare Verständnis **Ludwigs** XVI mit den Ausgewanderten zu beweisen. Ich habe Ihnen geschrieben — sind die Worte — aber mit der Post; ich konnte mithin nichts sagen. **Ludwig** XVI unterhielt also mit seinen Brüdern eine **doppelte** Correspondenz, wovon die eine, **vorzeigbare**, bestimmt war, vor den Augen des Volkes, das man täuschen wollte, zu erscheinen; die andre, **geheime**, hingegen, blos für den Monarchen war, den man benachrichtigen und trösten wollte. Wir sind hier zwei, die nur Eins ausmachen: gleiche Gesinnungen, gleiche Grundsäze, gleicher Eifer

Ihnen zu dienen. Ist das wohl die Sprache der Häupter der Gegenrevolution, die überzeugt sind, daß sie mit **dem** reden, der sich aufrichtig und in wahrem Ernste vorgenommen hat, sie zu bekriegen? Würden **Ludwig-Stanislas-Xaver** und **Karl-Philipp** ihrem Bruder so geantwortet haben, wenn die geheime Sprache **Ludwigs** XVI die nemliche gewesen wäre, wie dessen öffentliche? Wir werden schweigen, aber nur, weil, wenn wir zu früh sprächen, Sie dabei in Verlegenheit gesezt werden könnten: aber wir werden sprechen, sobald wir der allgemeinen Unterstüzung versichert seyn werden, und dieser Augenblik ist nahe. Die geflüchteten Prinzen enthüllen also ihrem Bruder sogar die Beweggründe ihres Stillschweigens, und der Hauptgrund ist **die Besorgnis, ihn in Verlegenheit zu sezen.** Sie benachrichtigen ihn voraus von dem **Augenblicke, wo sie sprechen werden.** Dieser Augenblik sollte **dann** eintreten, wenn sie **der allgemeinen Unterstüzung versichert** seyn würden, und gewis fehlte es nicht an den Bemühungen **Ludwigs** XVI, daß dieser Augenblik nicht wirklich eintrat. Wenn man uns etwas im Namen jener Leute sagt — heist es weiter — so werden wir nichts anhören: ist es aber von Ihnen, so werden wir hören; aber wir werden unsern Weg gerade fortgehen. Wenn man also will, daß Sie uns etwas zu

wissen thun sollen, so thun Sie das nur immerhin. Welches Licht streut nicht schon diese einzige Phrase auf das Betragen **Ludwigs XVI**! wie lehrt sie uns den eigentlichen Werth seiner öffentlich genommenen Schritte bestimmen! Die Rollen waren ausgetheilt; die Sprache der handelnden Personen verabredet; alle seine vorzeigbaren und sorgfältig bekannt gemachten Briefe; alle seine unnüzen Proklamationen, für die man ihm doch so warmen Dank wußte, waren nichts, als ein mit seinen Brüdern abgekartetes Spiel, um uns desto leichter zu hintergehen. Nachdem ihn diese nun über all die Ploklamationen, die man etwa von ihm fodern könnte, beruhigt haben, so sprechen sie ihm nun auch noch Muth ein über die Gefahren, denen sein Betragen ihn blos stellen könnte. Fürchten Sie nichts für Ihre Sicherheit: wir leben nur, um Ihnen zu dienen; wir arbeiten mit dem grösten Eifer, und alles geht gut. Unsere Feinde selbst haben zu viel Interesse an Ihrer Erhaltung, als daß sie ein Verbrechen begehen sollten, das nicht nur unnüz wäre, sondern nur noch ihren Untergang vollenden würde. Adieu.

L. S. X. Ch. P. (*)

„Wird man sich nun noch wundern, daß, kühn gemacht durch die geheime Correspondenz

---

(*) Das heißt Ludwig-Stanislas-Xaver (Monsieur) und Karl Philipp (Graf von Artois.)

mit seinen Brüdern, **Ludwig** XVI. in alle ihre Complotte eingieng? Daß er die Drukkosten aller Schriften, die zu ihren Gunsten und selbst in ihrem Namen erscheinen, trug? Daß in demselben Augenblicke, da das Manifest des Herzogs von Braunschweig erschien, die Agenten der Civilliste noch zu den Worten des feindlichen Feldherrn hinzulogen, und der Pariser Nationalgarde riethen, die Fahne der Gegenrevolution zuerst aufzupflanzen und mehrere Lager in Paris zu bilden, deren einziger Zwek die Beschüzung der Tuilerien seyn sollte?

„Wenn **Ludwig** XVI. sich im Verständnisse mit den **auswärtigen** Feinden befand, so war er eben so sehr der **erklärte Beschüzer der innern Feinde.** Sie drängten sich um ihn her und an dem Fusgestelle des Thrones; **sie allein** erhielten Anstellungen bei seiner Person; auf **sie allein** schränkte sich die Freigebigkeit der Civilliste ein: selbst der Eintritt in den unglüklichen Garten, wo der wilde **Lambesc** das erste Blut eines für seine Freiheit kämpfenden Franken vergos, stand nur denen offen, die die Beweise ihres Unpatriotism vorgelegt und die Karte empfangen hatten, die die Ritter mit dem Dolche von den Bürgern unterschied, die von diesem Garten ausgeschlossen blieben. Das Volk, das

sich selten betrügt, hatte daher unglüklicherweise nur zu viel Grund, die Terrasse, die die National-Versammlung für den äußern Umkreis desselben bestimmt hatte, als die Gränze eines feindlichen Gebiets zu betrachten. An dem **Hofe der Tuilerien** und an dem **zu Koblenz** herrschte gleicher Geist; gleiche Sprache lies sich hören: eben die Rollen, eben die Intriguen, die zu gleicher Entwiklung führen sollten: nur der Ort, wo das Stük spielte, und die Namen der handelnden Personen waren verschieden.

„Der König errichtet seine **neue Garde.** Aber was ist diese anders, als ein neues Korps von Gegenrevoluzern? Leute, die man als notorische Feinde der Revolution kennt, wurden dabei zu Befehlshabern ernannt, und die Denkschriften, die durch die, so um diese Dienste sich bewarben, eingereicht wurden, zeigen hinlänglich, was für Bedingungen erfodert wurden, um auch nur als **gemeiner Gardist** angestellt zu werden. Die einen melden sich als durch die neue Ordnung der Dinge Verunglükte, und erklären sich geradezu für deren Feinde; die andern sind Offiziere, oder vielmehr, Sklaven, unwürdig der Stuffe, worauf Zufall der Geburt und Begünstigung sie erhoben hatten, die die Fahne der Freiheit verlassen, um sich unter die der kö-

niglichen Hof-Gesindschaft zu stellen. Und **Ludwig XVI.** erröthet nicht, statt sich eine Bürger-Wache zu bilden, sich mit diesem Schwarm von Gegenrevoluzern zu umringen! Wenn er bald hernach den Einlispelungen einer feinen Politik folgt und eine gewiße Zahl von den Linientruppen und aus den 83 Departementen unter seine Garde aufnimmt, so ist es nur, weil er hofft, daß der aristokratische Geist, der den grösten Theil des Korps beseelt, bald die ganze Masse ergreifen wird, und daß dann eben jene Truppen ihm zur Unterhaltung eines geheimen Verständnisses in allen französischen Regimentern, in allen Theilen des Reichs dienen werden.

„Die Insolenz dieser **unpatriotischen Garde** nöthigt die National-Versammlung sie **aufzuheben. Ludwig XVI.** stellt sich, als ob er sich dem Dekret, das deren Abdankung erkennt, unterwürfe, und begnügt sich, sie von seiner Person zu entfernen. Jeder einzelne Mann, woraus sie bestand, bleibt auf die Civilliste angestellt und erhält ein Zeugnis über die persönliche Zufriedenheit des Königs. So fand **Ludwig XVI.** das Mittel, den National-Entschluß zu vereiteln, und einen Akt von gänzlicher Abdankung in eine blose Zerstreuung zu verwandeln, wodurch er die Gegenrevoluzer, die er noch im-

mer in seinem Solde behält, und die er auf das erste gegebene Zeichen wieder um sich her sammeln kann, in alle Theile des Reichs verbreitet!

„Nach einem Plan, den man in den Bureaux der Civilliste fand, zeigte sich, daß **Ludwig** XVI., ausser dem Solde, den er seiner verabschiedeten Garde gab, noch eine zweite errichten wollte; und sowohl aus den Grundsäzen, wornach deren Bildung geschehen sollte, als aus den Personen, die sich dazu meldeten, zeigt es sich, daß sein Project nur immer war, die Feinde der Constitution zu bewafnen, unter dem Vorwand, dem constitutionsmäßigen Könige zur Leibwache zu dienen, und daß diese zweite Garde nicht gesäumt haben würde, sich eben des Schiksals, wie die erste, würdig zu machen. Und was würde aus allen diesen Verabschiedungen erfolgt seyn? Nichts anderes, als daß selbst die Schlüsse über die Zerstreuung dieser unpatriotischen Korps in den Händen des Königs ein Mittel weiter geworden wäre, den Geist der Gegen-Revolution zu verbreiten und die Freunde derselben an sich zu ziehen.

„**Ludwig** XVI. sah, daß es zur Ausführung seiner Projekte nicht hinreichend wäre, sich mit verdorbenem Hofgesinde zu umringen. Er fühlte, daß ihm ein Vereinigungspunkt nothwendig sey,

um den her alle Feinde der neuen Ordnung der Dinge sich sammeln könnten, und er glaubte diesen in der **Religion** zu finden. Aus den Jahrbüchern der menschlichen Thorheit, der Geschichte, wußt' er, wie vortheilhaft von jeher die Maske, die er vor sich nehmen wollte, für alle Tyrannen war. Ueberdies hatten bei den großen Vorschritten der Philosophie die Feinde der Freiheit und der Gleichheit nimmermehr gewagt, laut zu sagen: „wir wollen, daß der Adel wieder „hergestellt werde; daß einige wenige Glieder „der Gesellschaft sogleich **gros** auf die Welt „kommen und die übrigen lebenslänglich **klein** „bleiben sollen; daß alle Geldämter, alle Ehren„stellen den einen zugehören und die ganze Last „des Gemeinwesens, alle Arbeiten und alle Auf„lagen das Loos der andern seyn sollen; daß der „brave Landmann aufs neue unter dem Joch der „Frohnden keuche; daß die alte Regierung mit „all ihren ungeheuren Misbräuchen, den Zehn„ten u. s. w. u. s. w. u. s. w. wieder eingeführt „werde.“ Wie aber wenn das gemeinschaftliche Interesse der Freunde einer Gegenrevolution erfodert, daß **Altar** und **Thron** sich vereinigen, um sich wechselsweise zu unterstüzen? O, dann bedeken eben die Leute, die noch wenige Tage zuvor der Schandflek aller Religion waren, ihre

unreinen

unreinen Leidenschaften mit einem heiligen Schleier und heucheln mit einemmal, als wär's ihnen nur um die unmittelbare Sache des Himmels zu thun. **Es ist keine Religion mehr in Frankreich!** sagt der **Finanzmann**; weil kein General-Pacht mehr ist. **Es ist keine Religion mehr!** sagen die ehemaligen **Magistrate**; weil keine Parlamente mehr sind. **Keine Religion mehr!** sagen die **Priester**; weil sie auf ihre ursprüngliche Stiftung zurükgeführt; weil die Diener der Kirche izt weiter nichts sind, als — Diener der Kirche. **Keine Religion!** die vormaligen **Adelichen**; weil künftig nicht mehr ein Mensch durch den blosen Zufall seiner Geburt über andre hinausragen wird; weil von nun an die heilige Gleichheit herrscht. Und der **König** verbündet sich mit all diesen Unterdrückern! und **er selbst**, statt sie auszulöschen, schüttelt die Fackel des Fanatismus, die ganz Frankreich in Brand zu sezen droht!

„Ueberall erheben sich **Klagen gegen die ungeschwornen Priester**; von allen Orten her zeigt man ihm die **Unruhen** an, die sie erregen. **Ludwig XVI** ergreift nicht nur keine wirksame Maasregeln, solche zu ersticken: nein; er lähmt auch noch durch sein unglükliches **Veto** alle desfalsigen Schlüsse der National-Versammlung;

er öfnet auch noch seinen **Pallast** zum Zufluchtsorte für die allerfanatischsten unter den eidscheuen Priestern; aus den **Bureaux der Civilliste** zuken auch noch die vergifteten Hiebe dieser Wüthenden vor; all die ärgerlichen **Anekdoten**, erfunden, um die Leute zu beunruhigen, denen ihre Religion werth ist; all die **Tagblätter**, die **Flugschriften**, die in schüchterne Gewissen Besorgnis werfen und selbst das Innere der Familien mit Zwietracht erfüllen sollen. Ja sogar **Schriften unter falschen Namen, erdichtete Urtheilsprüche** streute das verderbende Geld der Civilliste im Ueberflusse aus. Um die Käufer der Güter der ehemaligen Geistlichkeit abzuschreken, war man verwegen genug, einen förmlichen Rechtsstreit vor dem Distriktsgericht von Arles zwischen dem Abtreter eines Meierhofs dieser Art und dem zweiten Käufer zu erdichten. Mit dem vorgesezten Namen eines sogenannten gerichtlichen Anwalds erscheint die unverschämteste Schmähschrift, an deren Schlusse gar noch ein erdichtetes Urtheil unter dem Namen des Distriktgerichts von Arles abgedrukt wird. Und von solchen Werken ist in den Bureaux der Civilliste alles voll! zum deutlichen Kennzeichen der Quelle, die sie erzeugt, und der Mittel, der man sich bedient hat, um sie in Umlauf zu bringen. Und

gleichwie die **Güter**, die den Assignaten zum Unterpfande dienten, eben so suchte man auch die **Assignaten** selbst zu verschreyen. Die Quittungen beweisen, daß alle **gegen den öffentlichen Credit** gerichteten Flugschriften **auf Kosten der Civilliste** gedrukt, ausgegeben und an öffentlichen Pläzen angeschlagen wurden; daß also die Agenten der vollziehenden Gewalt mit dem Schaze der Nation den Credit der Nation zu Grund zu richten suchten.

„So, die Fackel des Fanatismus in der Hand, ließen die gegenrevolutionssüchtigen Söldner der Civilliste nicht ab, das Volk in Unruhe und Irthum zu sezen, indem sie es von der Seite seiner theuersten Interessen angriffen: so gelang es ihnen dies gute, von Natur sanfte Volk zur Wuth aufzureizen; einen wechselseitigen Haß zu entzünden, den nichts zu löschen vermag; Bürger gegen Bürger, Brüder gegen Brüder, Ehegatten gegen Ehegatten zu bewaffnen, und jene Szenen des Schrekens vorzubereiten, die die wahren Freunde der Freiheit gern mit Verlust ihres Lebens aus den Jahrbüchern der französischen Revolution tilgen zu können wünschten.

„Und welche Triebfedern lies man springen, um uns zu den scheuslichen Ausbrüchen hinzureissen, die wir noch izt beweinen?

„Man wußte nur allzuwohl, daß unsere ganze **Stärke** in unserer **Einigkeit** liege, und daß diese Einigkeit, die von den ersten Augenbliken der Revolution an uns zu einem Brudervolk umgeschaffen hatte, das Werk jener edeln **Gesellschaften** sey, deren gemeinschaftliches Band der Patriotismus und deren einziger Zwek die allgemeine Freiheit ist. Die Zerreissung der Ersten unter diesen Gesellschaften; die Entstehung einer neuen Gesellschaft, die, schon vermöge ihres Daseyns, den Keim einer verderblichen Entzweyung in sich trug; der Haß endlich, womit diese beiden Gesellschaften sich verfolgten, öfneten den Intriguen der vollziehenden Gewalt bald das weiteste Feld. Sie erkannte sogleich, daß sie den begeisterten Patriotismus der einen und die kaltkluge Mäßigung der andern auf gleiche Weise zu ihren finstern Planen nüzen könne. Ihr ganzes Streben gieng also **dahin**, der Entzweyung zwischen den **Jacobinern** und den **Feuillans** Dauer zu geben, und sie gegen einander in offenen Krieg zu sezen. Da man die einen durch die andern zu Grunde richten wollte, so mußte man sie **beide gleich verhaßt** machen; und das Mittel hiezu war, sie, unter verschiedenen Rüksichten, als **gleichgefährlich für das Gemeinwohl** zu schildern. „Die **Jacobiner**

— sagte man — „wollen Alles zerrütten, Alles „zerstören: die **Feuillans** lähmen Alles. **Diese** „sind platte Monarchisten; **jene**, stürmische Re„publikaner. Die **einen** sezen die Zügellosigkeit „an die Stelle der Freiheit; wollen nichts als „Unordnung und Anarchie; die **andern** wollen „nichts als zwei Kammern, und sind weiter „nichts werth, als Sklaven zu seyn. Keine „von beiden wollen aufrichtig die Freiheit; son„dern beide kommen **darin** mit den Rebellen in „Koblenz überein, daß sie diese schon so theuer „erkaufte Wohlthat thörichten Hofnungen auf„opfern wollen."

„Wenn nun die beiden verfeindeten **Gesellschaften** selbst auf solche Art mit den schwärzesten Farben abgemahlt waren, so kam es nun nur noch darauf an, die charakteristischen Züge dieses Gemähldes auf die vorkommenden Individuen anzuwenden. Zeigte ein Bürger Energie; sprach er mit Muth für die heiligen Rechte des Volks? — **ein stürmischer Jacobiner.** Drükte sich ein anderer mit einiger Vorsicht aus; schien er über einen Schluß, wobei die Nachtheile den Vortheilen gleichwogen, sich zu bedenken? — **ein kaltkluger Feuillan.** Man fand hierdurch das verhaßte Geheimnis, alle Ergiessungen des reinsten Patriotismus verächtlich; alle bürgerli-

chen und geselligen Tugenden zweideutig, und eben dadurch die Bemühungen und den Eifer aller wahren Bürger unnütz zu machen.

„Und nun erst zeigt sich der Hof der Tuilerien öffentlich. Er wählt seine Minister bald unter den Feuillans, bald unter den Jacobinern; er verabschiedet diese, sobald sie ihm die ernste Sprache der Wahrheit hören lassen, erklärt sich zulezt entschieden für die **Feuillans**, und macht diese schon **dadurch** allein vollends bei dem Volke verdächtig.

„Zu Folge dieses arglistigen Kunstgrifs hat **Ludwig** XVI nun nur noch die **Jacobiner** zu fürchten. Er sezt gegen sie alle die Triebfedern in Gang, die das Revisions-Comite der constituirenden National-Versammlung in seine Hände gegeben hatte. Dem König allein waren unsre politischen Verhältnisse mit den fremden Mächten überlassen. Alle Künste der Diplomatik werden daher erschöpft, um die ganze Macht der Pilnizer Coalition dem Scheine nach gegen eine blose Volksgesellschaft zu richten. Wenn **Leopold** klagt, so ist es gegen die Jacobiner; wenn er droht, so gilt es wieder nur die Jacobiner. Mit seinem Tode ändern sich die kaiserlichen Minister; aber die Sprache des Wiener Cabinets bleibt immer dieselbe. Und noch izt, wenn wir den Ma-

nifesten unsrer Feinde glauben wollen, geschieht es nur um die Jacobiner zu züchtigen, daß 250,000. Mann gegen uns anrüken.

„Doch laßt uns über dem Lächerlichen, das in dieser Sache beym ersten Anblik zu liegen scheint, nicht vergessen, daß es mit einem grosen Plan in Verbindung steht, in dessen finstre Tiefen der 10. August die Fakel hinuntergehalten hat. So viele Völker wurden nicht in Bewegung gesezt, so ungeheure Ausgaben und Kriegsrüstungen nicht gemacht, in der einzigen Absicht, eine Volksgesellschaft zu zerstören: nein; in Pilniz sollt' es die Freiheit der Franken und mit ihr die der Völker gelten. Aber die Häupter der Coalition thaten einen verstellten Angrif, um den wahren, den sie vorhatten, desto besser zu maskiren. Ohne Zweifel lag ihnen daran, uns über die grosen Absichten des gegen uns errichteten Bundes irrezuführen; uns glauben zu machen, als ob, wenn es **keine Jacobiner** gäbe, unsre Revolution unangetastet bleiben würde; daß wir den Jacobinern allein die Coalition der Mächte, die unsre Freiheit bedrohen, und die Schreken eines auswärti- Krieges zu danken hätten — es lag ihnen daran, den gegen die Souverainetät der Nation gerichteten Angriff als einen blosen Parteizwist betrachten zu machen, das Volk gegen seine Freunde zu

empören, und in dem Augenblik, wo es nichts Geringeres galt, als alle Franken wieder in Sklaverei zurükzustossen, es zu überreden, daß man blos eine Horde tyrannischer Brausköpfe dem Zorn der Könige preis geben wolle. Darum sahen sich die Jacobiner zugleich sowohl einer Art von Kriegserklärung von Seiten der coalirten Mächte als den vergifteten Dolchstichen der im Sold der Civilliste stehenden Verläumder ausgesezt. Darum lies der Minister des innern Pallastes mit so grosen Kosten diese zahllose Menge von Schmähschriften, womit ganz Frankreich überschwemmt ward, diese täglichen Anschläge, diese ewigen Anschläge gegen die Jacobiner schreiben, druken, austheilen und selbst auf den Dörfern umhertragen. Sogar die Einthürmung, die Geldbusen, die Stokstreiche, denen die geheimen Geschäftträger einer so ehrlosen Mission ausgesezt waren, wurden ihnen in Gelde gutgethan.

„Ein Beweis, daß der Untergang der **Jacobiner** nur als Vorläufer des Untergangs der **National-Versammlung** geschworen war, ist, daß eben die Pressen, aus denen die Schmähschriften gegen diese Gesellschaft zum Vorschein kamen, zugleich auch zum Druke der Schmähschriften gegen die Stellvertreter des Volks gebraucht wurden; daß zu gleicher Zeit durch die

nemlichen Personen, auf die Kosten ebendesselben Schazes, sowohl die immer neuen Anschläge gegen die Jacobiner-Clubb, als die wiederholten Aufrufe gegen die Nat. Versammlung erschienen.

„Man sage nicht, daß ein groser Theil der gesammelten Beweise blos den Commis zur Last falle, und daß sich's nicht mit Gewisheit bestimmen lasse, ob sie hierin im Namen und auf Befehl des Königs gehandelt haben, oder nicht? Die Verzeichnisse der Ausgaben, die man in den Bureaux des **Pouteau**, eines der ersten Commis der Civilliste, gefunden hat, zeigen, daß dieser Commis, unter der Direction des **Laporte**, alle die geheimen Unternehmungen der Gegenrevoluzer im Innern leitete, daß er mit den Hauptfeinden der Revolution einen lebhaften Briefwechsel unterhielt; daß er die Aufsicht über die Verfassung, den Druk und die Austheilung des **Zwei Heller Journals** und aller aristokratischen Schriften, die auf Kosten der Civilliste in Umlauf kamen, und Broschürenkrämer unter sich hatte, die er selbst auf den Dörfern herumschikte; daß er **verschiedene Personen unterhielt, wovon er die einen Monathweise, die andere nach Gelegenheit brauchte**, und daß alle diese Ausgaben ihm als ein gewöhnliches Geschäft des ihm anvertrauten Departements zugetheilt waren.

Das ist denn nun doch wohl **eine Gegenrevolutions-Propaganda**, die **auf Kosten der Civilliste** angelegt ist? Nun wurden aber keinerlei **Fonds der Civilliste** ohne **besondern Befehl des Königs**, oder eine Verfügung des Verwalters dieser Liste, **die der König genehmigt und unterschrieben**, ausbezahlt. Der König hatte folglich an allem, was durch **Pouteau** geschah, thätigen Antheil; dieser Agent war folglich nichts, als der treue Vollzieher der Befehle und der Complotte **Ludwig's XVI.**

„Der grose Plan der Verschwörung gegen die französische Freiheit war nach allen seinen Theilen angelegt. Nicht nur vernachlässigte die Gewalt, die für die Vertheidigung des Staates sorgen sollte, alle dazu nöthigen Hülfsmittel, sondern sie begünstigte auch noch offenbar die Unternehmungen der innern und äussern Feinde; sie unterhielt eine verderbliche Entzweyung unter den Bürgern, die nur durch ihre Eintracht furchtbar sind, und nicht einmal die Stellvertreter der Nation fanden bei ihm, der doch selbst die Ehre hatte, erblicher Stellvertreter der Nation zu seyn, die gebührende Achtung. Wer sieht nicht, daß er mit eben der Hand, womit er die Constitution beschworen hatte, wieder nach dem Szepter grif, den die Männer vom 14. Jul. ihm entrissen,

und die vom 10. August zerbrochen hatten? Die alten **Staatssiegel**, die insgeheim auf die Seite geschafft und in fremde Hände zum aufbewahren übergeben wurden, zeugen hinlänglich, daß **Ludwig XVI** nicht die Absicht aufgegeben hatte, sich ihrer einst wieder zu bedienen.

„Sogar das **Projekt einer neuen Constitution**, wodurch die monströse Vereinigung der **gesezgebenden Gewalt** mit der **vollziehenden** bewürkt werden, und die den Freunden der Freiheit so verhaßten Unterscheidungen wieder aufleben sollten, harrte in den Bureaux der Civilliste nur des günstigen Augenbliks, um zu erscheinen. Endlich hat der Blizstrahl, der auf das Schlos der Tuilerien traf, die Nacht durchlichtet, worin wir ungewiß herumirrten, und frei der Bande, die sie gefesselt hielt, zeigte sich die National-Versammlung von diesem Augenblik an ganz in in ihrer Gröse: mit Enthusiasmus legte sie den Eid ab, die Freiheit und Gleichheit zu behaupten. Da sie mit der Vollmacht, die ihr selbst übertragen worden war, den Staat nicht retten konnte, so sagte sie zu dem Volk, dessen Stelle sie vertrat: „es kommt nun auf euch selbst an, „euch zu retten; übt eure Souverainetät in ihrem „vollen Umfang aus„ — und sogleich bildete sich eine National-Convention.„

Dies ist der **erste Klagact** gegen **Ludwig** XVI, so, wie ihn, aus den in den Bureaux der Civilliste gefundenen Papieren, der Deputirte **Gohier** den 16. September 1792. der National-Versammlung vortrug. Wir haben denselben hier meist **ganz** und überall wörtlich geliefert; nicht blos, weil wir glauben, daß es in einem so wichtigen Processe darauf ankomme, Alles mit der **gewissenhaftesten Genauigkeit** darzustellen, sondern weil überhaupt dieser Aufsaz von **Gohier** sowohl die Rubriken der einzelnen Klagepunkte gegen **Ludwig** XVI, als die Art, wie der grössere Theil in Frankreich von diesem Processe dachte, und den Geist, worin solcher betrieben ward, ausdrükt.

Fünf Tage nach der Ablegung dieses Anklage-Berichts, den 21. September 1792, eröfnete die nach dem Vorfall vom 10. Aug. zusammenberufene **National-Convention** ihre erste Sizung sogleich damit, daß sie **die Königswürde in Frankreich auf ewig aufhob**, und diese weiland **unumschränkte Monarchie** in eine **Republik** umschuf.

Ein Theil des Schiksals **Ludwig's** XVI war also nun schon **hierdurch** entschieden: er hatte nun das Glänzendste, was die Menschen kennen,

seine Krone verloren. Aber nun erst eigentlich ward der Prozeß gegen ihn eröfnet.

Die National-Convention ernannte sogleich eine ausserordentliche Commission von 24. Mitgliedern, um über alles, was man in den von dem Sicherheits-Comite der Pariser-Gemeine gesammelten und aufbewahrten Papieren **Ludwig** XVI betreffend finden würde, einen Bericht zu erstatten. Diesen Bericht legte **Dufriche-Valaze**, Deputirter des Orne-Departements, in der Sizung der National-Convention vom 6. November 1792. ab. Da derselbe an manchen Stellen mit allzu aufbrausendem Feuer geschrieben ist und sich in Apostrophen voll Heftigkeit verliert 1.), die doch der Haupt-Sache kein weiteres Gewicht geben, so wird es uns erlaubt seyn, hier nur das **Wesentliche** daraus, aber dieses **ganz vollständig** zu liefern. So oft sich darin auf **Beweis-Urkunden** bezogen wird, werden wir

---

1.) Wer möchte in einem Berichte, wo es nur auf **Thatsachen** und den **Beweis** derselben ankommt, sich die Ohren unaufhörlich von tyran, monstre, despote, impérieux etc. gellen hören? Wir haben daher, da **Unpartheilichkeit** unser erstes Gesez ist, alle diese Ergüsse eines aufgejagten Blutes hinweggelassen, und nur immer dafür **Ludwig** XVI gesezt. Es kommt ja nicht auf die **Namen**, sondern auf die **Sachen** an.

es allemal mit einem Sternchen (*), und wenn es mehrere sind, mit zweien (**) bemerken.

„Glüklich die, — sagt **Valaze** — die Ihnen nichts, als interessante Gemählde, weise Plane, oder die Erzählung edler Handlungen vorzutragen haben! Was mich betrift, so kann ich Sie dismal nur mit unglüklichen Projekten unterhalten; ich kan nur widrige Empfindungen in Ihnen erregen; und ich würde meinen Zwek verfehlen, wenn ich Sie nicht das heimliche Gefühl mit mir theilen machte, das ich selbst währeud der Arbeit erfuhr, die ich Ihnen nun vorlege. Noch ist diese Arbeit sehr unvollkommen; noch muß ich bedauren, daß sie Ihnen die Absichten unsers gemeinschaftlichen Feindes nicht in ihrer ganzen Schwärze zeigt. Aber wenn es leicht ist, sich noch mehr hinzu zu denken, so ist es vielleicht unmöglich, mehr Beweise zu sammeln, wenn man solche blos dem Zufall zu danken hat.“

Nun kommt **Valaze** sogleich

I.) auf das **undurchdringliche Myster, das in der Correspondenz der Civilliste herrsche.**

„Von allen Seiten“ — sagt er — „sucht man den dichtesten Schleier um sich herzuwerfen. Hier schreibt man sich nur in angenommenen will-

kürlichen Zeichen; dort verfolgt man Projekte, die schon Tags zuvor angefangen waren und von deren Ende man keine Spur findet, entweder weil man sie in geheimen mündlichen Unterredungen verhandelte, oder weil die Briefe, die auf den Ursprung derselben zurükführen könnten, auf die Seite gebracht wurden. Mit jedem Schritte sahen wir neue Plane vor uns aufkeimen; aber alsogleich auch wieder war der Faden der einzelnen Verschwörungen abgebrochen, ohne daß es uns möglich war, ihn wieder aufzufinden. Und der Mann, dem man, aus dem natürlichen Triebe zur Liebe und Verzeihung, einen so einfachen, biedern Charakter zutraute, dieser heimtükische Mann war — wir sind davon überzeugt — der Erste der vom Geheimnis über die Gegenrevolutions-Plane sprach, und seine nichtswürdigen Höflinge haben nur das Verdienst, die Erfindung, die ihm allein gebührt, mit ihren Zusäzen bereichert zu haben.

„Doch, Sie würden nur einen unvollständigen Begrif von den Mitteln haben, der man sich bedient hat, um **sich undurchdringlich zu machen**, wenn ich mich darüber nur im Allgemeinen ausdrüken wollte. Lassen Sie uns einzelne Thatsachen hören.

Brief von Laporte an Septeuil, vom 7. Februar.

Man hat vor einiger Zeit die Mildthätigkeit des Königs für drei wichtige Personen angesprochen, und Seine Majestät haben mir wirklich auch Ihr Verlangen bezeugt, solchen zu helfen. Ich habe Denselben eine Note darüber zugestellt.

Da es übermorgen eine Gelegenheit nach Wien gibt, so hab' ich dem Könige diesen Morgen aufs neue eine Note in die Hand gegeben, und Ihm zugleich bemerkt, daß daran liege, daß in den Papieren der Civilliste keine Spur von dem, war er hierin thun würde, vorzufinden sey.

Was der König der Frau von Polignac geben will, wird an H. Brouquens ausbezahlt; für H. von V. an seinen Geschäftsträger in Paris; für H. von Choiseul an einen Abbé Rasel, der seine Sachen besorgt.

„Einer der treulosesten Minister, wenn man ihn nach seiner Correspondenz beurtheilt, **Bertrand**, erhält von einem eben so lasterhaften Weibe folgenden Brief:

Samstag, 24. April, um 3. Uhr.

Was soll die Bestimmung der projektirten Summe seyn?

Ist man damit einverstanden, so wird man das nöthige Geld herbeischaffen. Die Person kann in Zeit von drei Tagen mehrere Millionen hergeben.

So viel an Herrn Bertrand von dessen Freundin.

Auf dumme Fragen keine schriftliche Antwort. Und da ich von meinem Freunde kein Certificat von Schwach-

Schwachköpfigkeit will, so bitt' ich denselben, mir zu melden, wann er, heute Abend, oder Morgen früh, zu mir kommen will: man versteht dis. In drei Minuten thut man mehr wichtige Dinge ab, als durch einen ganzen Band: man versteht dis wieder.

Die P. von R. R.

„Dis sind nur zufällig aufgegriffene Beispiele, und ich betheure Ihnen, daß wir tausend andre Stüke gefunden haben, die eben so unverständlich sind, wie der leztere Brief.

Nun geht **Valaze**

II.) auf die vorgefundnen **bestimmtern** und **deutlichern Urkunden** über.

„Eine bei **Septeuil**, dem Schazmeister der Civilliste vorgefundne Brieftasche hat uns das meiste Licht gegeben. (**).

„Wir führen daraus vor allen andern einen **Brief von Bouille** an, der von Mainz, vom 15. December 1791 geschrieben ist. (*) Ohne Zweifel hütete sich **Ludwig** um diese Zeit sehr, zu sagen, daß er mit **Bouille** in Correspondenz stehe, und doch scheint der Brief an niemand anders, als an ihn, gerichtet zu seyn: auch beweist dies der Ort, wo man ihn fand, hinlänglich. Man sieht daraus das Verzeichnis der Summen, die **Bouille** von **Ludwig** zur Bildung des Lagers von Montmedy erhielt: auch ist er in

der Rücksicht sehr wichtig, weil er die Namen der Hauptagenten der damaligen Verschwörung enthält, und weil man in der Folge einige dieser Agenten noch im Jahr 1792 in den Tuilerien figuriren, und so, wie zur Zeit der Flucht nach Varennes, beträchtliche Geldsummen, wahrscheinlich zur Ausführung ähnlicher Projekte, empfangen sieht.

Bouille's Brief.

Vom Könige in Assignaten erhalten . . 993,000 Liv.

Verwendung.

An Monsieur, Bruder des Königs, auf dessen Anweisung, den Werth in Geld oder in Wechselbriefen, worüber ich Scheine habe, abgegeben	670,000 —
Dem Grafen Hamilton, Obrist von Nassau	100,000 —
Dem Herzog von Choiseul 97,000 Liv. wovon er dem Grafen Hamilton 25,000 L. zugestellt hat, die ich verrechnen werde. Bleiben	73,000 —
Dem H. von Maydel, Obrist-Lieutenant unter Royal-Allemand	40,000 —
Dem Herrn Grafen von Bosel, Obrist unter Chamborant	26,000 —
Dem Herrn von La Salle, Commissär in Mez	6,000 —
Totalsumme, worüber ich Empfang-Scheine habe	915,000 —

In meinen Händen ist geblieben.....	78,000 Liv.
In Assignaten, welche ohngefähr extragen können..................	65,000 —

Verwendung.

Den Juden vorgestrekt zum Aufkauf von Stroh und Fleisch, und andrer Bedürfnisse für das Lager von Montmedy, ohngefähr..................	12,000 —
Hierüber waren keine Empfangscheine zu haben.	
Den Herren Heymann, von Klinglin und Dospelite, Staabsofficieren, bei ihrer Abreise aus Frankreich mit mir, um sie zu unterstüzen, da sie alles verlohren hatten, jedem 5,400 L.	16,200 —
Dem Herrn Heymann zu seiner Reise nach Preussen, wohin ich ihn zum Dienste des Königs geschikt habe,..	3,400 —
Dem Regiment Royal-Allemand, als ich es aufsizen lies, um dem Könige zu Hilfe zu eilen, 350 Louisd'or....	8,400 —
Dem Commandanten des Husaren-Detaschements 100 Louisd'or........	2,400 —
Dem Herrn von Goglas, so viel ich mich erinnern kann...............	3,600 —
Verschiedenen Offizieren, die nach der Gefangennehmung des Königs mit mir aus dem Königreiche gereist sind, ohngefähr......................	6,000 —
Verloren, da einer von meinen Leuten mit 2 Rollen von 50 Louisd'or festgehalten worden...................	2,400 —
Total-Summe............	54,400 —

Es sind 8 bis 10,000 Livres in meinen Händen geblieben, die ich zu meinen eigenen Ausgaben verwendet habe, da ich durchaus nichts aus Frankreich, wo alle meine Habseeligkeiten und Einkünfte mit Arrest belegt worden, erhalten konnte, aber die ich jezt im Stande bin, dem König, wenn er es befehlen wird, wieder einzuliefern, so wie 6,000 Livres, die ich in Mez dem Herrn von la Salle gelassen habe, der solche für mich verbraucht hat.

Unterschrieben: **Bouille.**

Mainz, 15 December 1791.

„Also" — folgert **Valaze** hieraus — „kann **Ludwig nicht** leugnen, an den Complotten des Verräthers **Bouille** Theil gehabt zu haben; also kann er **nicht** mehr sagen, daß er nichts um die Flucht seines Bruders gewußt habe; also kann er **nicht** mehr seine geheimen Verständnisse mit dem Berliner Hofe, und die Mühe, die er sich gegeben, ihn zur Kriegserklärung gegen Frankreich zu bringen, in Abrede ziehen."

Nun legt **Valaze** noch zwei andere Urkunden von gleicher Art vor.

Die eine ist von dem Grafen **Choiseul-Stainville** vom 2. November 1791: (*) eine Rechnung über 96,500 Livres in 200 Livres-Assignaten, die er aus **Bouille's** Hand mit der Anweisung erhalten, selbige in Gold auszuwechseln und die nöthigen Auszahlungen davon zu bestreiten.

Die zweite ist eine Rechnung, die **Karl Damas** dem königlichen Schazmeister **Septeuil** über 36,000 Livres in Assignaten ablegt, (*) welche meist für 7 bei Gelegenheit der Flucht nach Varennes angehaltene Offiziere verwendet worden sind.

„Die End-Rechnung über diese Expedition nach Varennes" — fährt **Valaze** fort — „ist von dem König unter dem 16. April 1792 auf ein Schreiben von **Choiseul-Stainville** abgeschlossen worden. (*) Nach unserm gemachten Ueberschlage hat solche der Civilliste 6,066,800 Livres gekostet, wovon 3,200,000 Livres von Herrn **Durney** in den Monaten Februar und April 1791 entlehnt, der Rest aber von dem Schazmeister **Septeuil** vom Mai bis in den Jun abgegeben worden. (*)

„Ein gewisser **Goglas**, der in der Rechnung des **Bouille** mit 3,600 und in der des **Choiseul-Stainville** mit 9,000 Livres vorkommt, erscheint nachher wieder auf der Bühne. Er erhielt von der Civilliste, 25. Februar 1792, die Summe von 60,000 Livres, worüber er sich Rechnung abzulegen verpflichtet. (*) Wer sieht nicht, **welche** Rechnung **Goglas** abzulegen, und **was für** Aufträge er haben konnte?"

„Ludwig XVI" — fährt Valaze fort — „war nur gegen die Feinde der Nation, oder gegen die, die er dazu machen wollte, freigebig.

„Wir haben die Quittungen der Witwe Favras gefunden, der Ludwig eine Pension von 4,000 Livres gab, die ihr bis auf den verflossenen Jun ausgezahlt worden war. (*) Im verflossenen März warf er zweyen ehemaligen Pfarrern von Versailles eine Pension, jedem von 800 Livres jährlich, aus, so lange sie abgesezt seyn würden; (*) befahl aber die Sache ja! geheim zu halten. Wir haben die Urkunden gefunden, nach denen der Verfasser des Kriegs-Postillons in den verflossenen Monaten Mai und Jun 8,000 Livres und der des Logographen in Zeit von 3 Monaten 34,560 Livres (*) erhalten hat.

Eine andre aus einer andern Brieftasche gezogene Note zeigt, daß zur Unterstüzung der Pariser Buchhändler in seinem Namen für 1,200,000 Livres Bürgschaft geleistet ward (*).

Einen hieher gehörigen Brief von Laporte an Septeuil muß man ganz lesen, weil es schwer seyn würde, den eigentlichen Sinn desselben auszudrüken.

Montags.

Hierbei erhalten Sie noch zwei Befehle. In der That spürt man seit 14 Tagen die gute Wirkung dieser Ausgabe.

Ich schliesse hier gleichfalls zwei Ordonnanzen an, als Folge der Ausgaben für diese unglükliche Garde.

Laporte's Handzug.

„Ein andrer Brief von Laporte (*) spricht von einem projektirten Opfer, um ein Decret auszuwirken. Ludwig wollte nemlich für 1,150,000 Livres ein Decret erkaufen, wodurch die Civilliste eines Theils der Pensionen, die sie trug, entlastet, und solche auf die National-Casse übergetragen werden sollten. Eben so hat er für 50,000 Livres ein ähnliches Decret über die Liquidation der Hofämter erkaufen wollen. (*) Aber keines von beiden gieng durch, und der niederträchtige Versuch einer Bestechung mislang.

„Ja, Ludwig gieng noch weiter. Sie sollen ihn nun auch in Feindschaft mit dem ganzen menschlichen Geschlechte sehen. Ich klag' ihn hier als wuchernden Aufkäufer von Frucht, Zuker und Caffe an. Septueil hatte die Besorgung dieses abscheuwürdigen Gewerbes, wozu mehrere Millionen bestimmt waren. (**) Wer wundert sich nun wohl noch über das Stillschweigen der Geseze in Betreff des Wucher-Handels?

Man that alles, um den Geist der Gesezgeber von diesem Gegenstande abzulenken; man hintergieng das Volk, das sich so gern überreden läßt, indem man ihm sagte, daß es keinen solchen Aufkauf gebe oder geben könne; daß alle Theile des Reichs unter allzugenauer Aufsicht der Munizipalitäten nnd National-Garden stünden. Das Volk beruhigte sich, und gleich am folgenden Tage lies man es unter dem großen Vorwande des freyen Getreide-Umlaufs noch selbst den Aufkäufern zu Hilfe eilen. Man begreift übrigens leicht, daß man dieses verhaßte Gewerb mit aller Nacht des Geheimnisses beschattete; und lange glaubten wir selbst, daß unsre nähere Nachforschungen vergeblich seyn würden. Die Summen, die man dazu verwandte, und der Name dessen, der es trieb, ließen uns keinen Zweifel über den Antheil, den **Ludwig**, nach dem Beispiel seines Grosvaters, daran nahm. Wir kannten die täglich sich erneurenden Bedürfnisse eines verdorbenen und auf Bestechung sinnenden Hofes; kannten die häufige Verlegenheit des **Septeuil**, um eben diese Bedürfnisse zu befriedigen; und wußten doch, daß **Ludwig** auf der Stelle Gehorsam forderte; wir sahen, das **Septeuil** diesem Handel, den er in Hamburg, London und andern Orten trieb, und wobei er blos

die Vorsicht brauchte, daß er sich die Briefe, die diesen Gegenstand betrafen, unter einem angenommenen Namen adressieren lies, 2 Millionen und darüber weihte; wir waren überzeugt, daß **Ludwig** von den auswärtigen Handels-Verbindungen seines Agenten unterrichtet war, weil wir Scheine von ihm über Gelderhebungen in London in Händen hatten. Wir behaupteten immer, daß **Septeuil**, Er, den man täglich um ausserordentliche Zahlungen quälte, nicht so unbesonnen seyn würde, sich einer Hilfsquelle von mehrern Millionen zu berauben, wenn er nicht jeden Augenblik auf eine Verantwortung deswegen gefaßt gewesen wäre. Endlich, nachdem wir wohl hundertmal die Bände durchsehen hatten, worinn die Rechnungen und Briefe über diesen vom Ende des Jun 1791 bis auf die Revolution geführten Handel enthalten waren, gelang es uns, die eigentliche Beweisurkunde zu finden: (*) sie ist unterzeichnet **Ludwig**, und den 9. Januar 1791 ausgestellt. Diese Urkunde sezt Alles ins Licht. **Septeuil** wird darin bevollmächtigt, die freien Einkünfte **Ludwigs** entweder in Paris oder auswärts dazu anzuwenden, und da die Beschaffenheit des projektirten Handels ein augenscheinliches Risiko mit sich führte, so wird in der Vollmacht ausdrüklich bestimmt,

daß **Septeuil** nicht für besondre Zufälle verantwortlich seyn soll.

„Um Ihrer Aufmerksamkeit auf einige Augenblike einen leichtern Ruhepunkt zu gewähren, erlauben Sie uns, daß wir Sie von den kindischen Mitteln unterhalten, auf die der **Hof** verfiel, um sich **Anhänger** zu machen. In **Bertrand's** Brieftasche fanden wir eine Note (*) über die Stiftung eines **neuen Ritterordens**, unter dem Namen: **Orden der Königin.** Die an einem hochrothen Bande hängende Schaumünze hat auf der einen Seite das Bildnis der Königin und deren Namen, auf der andern die Worte: Magnum reginae nomen obumbrat. Die Ordens-Patente haben die Ueberschrift: Dux femina facti, partoque ibit regina triumpho. Mehrere Schweizer-Offiziere, unwürdig des Landes, das sie gebähr, und des Jahrhunderts, worin sie leben, ließen sich durch dies neue Spielwerk verführen, und scheuten sich nicht, bei den Unruhen, die die Stadt Lyon erschütterten, solches umzuhängen. Doch lassen Sie uns zu ernsten Dingen zurükkehren.

„Ein gewisser **Gilles**, den wir schon als Einnehmer und Austheiler der für den **Kriegs-Postillon** und den **Logographen** bestimmten Fonds

kennen gelernt hatten, hatte auch den Auftrag, eine Kompagnie von 60 Mann zu organisiren, und in den verflossenen Monaten Mai und Jun erhielt er dafür, wie zwei von ihm ausgestellte Empfangscheine beweisen, 12,000 Livres. (*) Wenn man nun annimmt, daß jeder der von ihm Eingeweihten gleichen Sold hatte, so kommen auf den einzelnen Mann jährlich 1,200 Livres. Und was sollte wohl diese geheimnisvolle Schaar, diese militärische Superfötation?

„Hier rufen wir gegen **Ludwigen** die Constitution auf, unter deren Schatten er, wie er sagte, sich immer stellte. Sie giebt (**Tit. III. Kap. 3. Art. I.**) der **gesezgebenden Versammlung** das **Recht, Jedes Jahr, nach dem Vorschlage des Königs, die Zahl der Mannschaft und der Schiffe zu bestimmen, woraus die Land- und See-Armeen bestehen sollen.** Und doch wußte die gesezgebende Versammlung nicht das mindeste von dem Daseyn dieser Kompagnie; die Errichtung derselben ist also ein Verbrechen: sie ward von der Civilliste besoldet; ihr Daseyn ist also ein Beweis von feindlichen Projecten. Es ist mithin durch Urkunden erwiesen, daß man insgeheim auf Kosten des ehemaligen Königs geworben hat, und wenn wir auch von der eignen Hand der Verräther kei-

nen weitern Beweis, als für eine Kompagnie von 60 Mann haben, so dürfen wir daraus ja nicht folgern, daß man nie mehr, als dies unbedeutende Häufgen angeworben habe. Ich schließe im Gegentheil so: die geheime Werbung von nicht mehr als 60 Mann allein würde in jeder Rüksicht unnüz gewesen seyn, und gewiß nicht verdient haben, daß man sich der Gefahr der darauf gesezten schweren Strafen blosgestellt hätte.

„Das unstreitige Daseyn dieser Kompagnie von 60 Mann dient also zum Beweise, daß dies nicht der einzige Fall dieser Art war. Diese Wahrheit wird durch die unzähligen vor der Polizei angegebenen Erklärungen bestätigt, (*) die nun wieder selbst auch durch diese Thatsache neues Gewicht erhalten. Es sind deren über diesen Punkt 4 sehr bestimmte vorhanden; (**) wovon die eine, vom 28. Jul dieses Jahrs die Zahl der angeworbenen Royalisten auf 7 bis 800 angibt: man findet darin zugleich, daß die Feinde des Gemeinwohls bedauren, daß die Ohnehosen sich nicht Tags zuvor bei dem Schlosse eingefunden, wo man sie derb mit Flintenschüssen bewillkommt haben würde. Einige hielten zwar diese Erklärungen, so lange sie noch alles andern Beweises beraubt waren, für unzulänglich; aber

auch sie wurden durch Vorlegung der Empfangscheine des **Gilles** überzeugt: dies ist der erste Ring der Kette und alles andere fliest so nothwendig von dieser Thatsache her, daß in der Folge von nichts weiterm die Frage seyn konnte, als Anzeigen vorzulegen.

„Auch sind äusserst häufige Erklärungen über **Niederlagen von Waffen und Munition** und über **Verfertigung von Uniformen**, insgesammt für die Rebellen bestimmt, bei der Polizei niedergelegt worden (**). Man kann diesen Erklärungen, die gröstentheils äusserst merkwürdige Umstände enthalten, nichts entgegensezen, als daß die Nachsuchungen der Polizei fruchtlos waren. Aber glaubt man denn, daß selbst ohne diese Nachsuchungen zu besorgen, die Hehler der Waffen, Munition und Uniformen unvorsichtig genug gewesen seyn würden, all diese Dinge vor den Augen liegen zu lassen, wenn das Gesez die Todesstrafe gegen sie erkannte? Ihr persönliches Interesse vermochte sie daher mächtig genug, und ihre Anweisungen waren ohne Zweifel bestimmt genug, daß sie diese Dinge nur an äusserst schwer aufzufindenden Orten verbargen.

„Unter jenen Erklärungen ist eine (*), der man um so mehr Glauben beimessen muß,

da sie gegen niemand bestimmt gerichtet ist: sie ist vom 31. Jul und enthält, daß, seit drei Wochen ohngefähr, an der Spize der Insel St. Louis (in Paris) 2. Schiffe, mit 320. Tonnen, 180. Bomben und einer grosen Anzahl Kugeln gelegen sind. Man machte der Mairie die Anzeige davon, und daß kein Mensch diese Schiffe bewache.

„Nun enthielten diese Schiffe zuverlässig die Munition, wovon ich so eben sprach; eben so unstreitig mußten sie doch jemand zugehören, und diese Munition mußte nicht ohne Absicht herbeigeschaft worden seyn. Nun können aber nur die verwegensten Uebelgesinnten, und die darauf zählen, daß man sie nicht strafen kann, eine Ladung von dieser Art veranstalten, und nur **der Hof** konnte Dinge von solchem Werthe so gleichgültig und unbewacht stehen lassen. Und vielleicht waren sie nicht einmal auf den blosen Zufall hingestellt; sondern der Plan des projektirten Angrifs erforderte es etwa, daß diese Munition gerade an dem Orte war, wo man sie sah. Und wer könnte denn auch noch, nach dem 10. August, da **Ludwig's** Freunde die **Angreifer** waren, noch leugnen, daß man **Angrifs-Plane** entworfen hatte? Wir haben deren mehrere, äusserst bestimmte in den von uns verzeichneten Papieren gefunden.

„Ueberhaupt ist keine Rüksicht, worin **Ludwig** nicht seine **volksfeindlichen** Gesinnungen zeigte.

„Nur die **Feinde des Vaterlands** nahm er bei sich auf, und nur diese hatten vertraulichen Zutritt bei ihm. Ich lege Ihnen hier eine Eingangskarte für den **Epremesnil** vor, die von dem Schloshofmeister unterschrieben ist (*). Sobald jemand von Koblenz kam, ward er in den Tuilerien mit offenen Armen empfangen, wie z. B. **Viomenil** (*). Ja **Bouille** selbst, der Verräther **Bouille** hatte sich, wie man sieht, im verflossenen Jul da eingefunden (*).

„Eine auf die **Posten** sich beziehende Note in **Septeuil's** Brieftasche (*) zeugt hinlänglich von dem Vorzuge, den **Ludwig** den Ausgewanderten, das ist, den Feinden Frankreichs einräumte. Man sieht daraus, daß alle Briefe des ehemaligen Königs unter der Adresse des Oberpostverwalters d'**Ogny** liefen; daß nur Ein Tag in der Woche zur Abgabe der Briefe aus Frankreich, die man zwar öfnete, aber nicht las, bestimmt war; daß hingegen die, so von den Gränzen oder von Turin kamen, so wie sie einliefen, abgegeben werden mußten.

„Wir wußten, auch ehe wir noch die schriftlichen Beweise davon gefunden hatten, daß er seine ehemalige Garde von 1789. und selbst einige von

der französischen Garde, so wie seine neue Garde von 1792, selbst nach ihrer Verabschiedung, mit jährlichen 600. Livres auf den Mann pensionirt (**) hat. Und Er nannte sich den **König der Franken!** . . .

„Sie werden sich an die **Proclamation Ludwig's XVI in Betref der Ausgewanderten**, vom 14. October 1791, erinnern. Ich bemerke daraus nur folgende mir zuerst auffallende Worte; denn die ganze Proclamation ist in demselben Geiste abgefaßt: „Die Franken sollen wissen, „daß der König **die** allein für seine Freunde hält, „die sich mit ihm vereinigen werden, um den Ge„seze in dem Königreiche Kraft und Ehrfurcht zu „verschaffen. — Eine Menge Bürger verlassen „ihr Vaterland und ihren König, und tragen „die Reichthümer, deren ihre Mitbürger bedürfen, „zu den benachbarten Nationen. — Kommt doch „zurük und zerreißt nicht länger das Herz des „Königs."

„Nun, der nemliche Mann, der noch überdis das peinliche Gesezbuch genehmigt hatte, lies dem Kammerdiener der Frau von Artois im Mai 1791. **zur Belohnung für seine derselben geleisteten Dienste** zu Turin eine Pension auszahlen (*). Der nemliche Mann lies im Februar der **Polignac**, dem **la Vanguyon** und dem **Choiseul-Beaupre**,

Beaupre, dreien Ausgewanderten, eine Geldhülfe zuschiken: (*) und daß solche von einiger Beträchtlichkeit war, kan man schon daraus abnehmen, weil allein **Choiseul's** Antheil, der gewis nicht der stärkste war, 9000. Livres betrug (*). Der nemliche Mann sicherte Montags den 23. Februar 1792. den beiden **Söhnen des Artois** in Turin eine Pension von 200,000 Livres jährlich zu, **bis**, wie die Worte lauten, **ihr Vater wieder für ihren Unterhalt würde sorgen können** (*): und doch ist das Anklag-Decret gegen ihren Vater vom 4. Januar 1792. Ja, den 15. April lies er ihnen wirklich in Turin 16,660 Livres auszahlen (*). Ungeachtet des Gesezes gegen die Emigranten vom 8. April, der Kriegserklärung vom 20. desselben Monats und der in dem peinlichen Gesezbuche bestimmten schweren Strafen, lies er noch am 7. Jul eben dem **Hamilton**, der bei seiner Flucht nach Varennes eine Rolle gespielt hatte, 3,000 Livres (*), und einem andern Emigranten, **Rochefort**, vom 20. März bis zum 15. Jul nach und nach 81,000. Livre (*).

„Dis ist das treue Gemählde der **Verbrechen**, deren der ehemalige König durch die uns zur Prüfung übergebenen Schriften überwiesen ist. Wir zweifeln nicht, daß man nicht an andern

Orten noch mehrere Beweise und Thatsachen sollte auffinden können; indeß hatten wir Ihnen blos das Resultat des **uns** übergebenen Vorraths vorzulegen."

Am nächstfolgenden Tage (in der Sizung vom 7. November 1792.) verlas **Mailhe**, Deputirter des Departements der Ober-Garonne, über den Prozeß **Ludwigs XVI** überhaupt und dessen Gang Namens des Gesezgebungs-Comite's folgenden **Bericht:**

„**Kan Ludwig XVI** wegen der Verbrechen, der man ihn beschuldigt, gerichtet werden? Durch **wen** soll er gerichtet werden? soll man ihn, wie jeden andern, wegen Staatsverbrechen angeklagten Bürger, vor die **gewöhnlichen Tribunale** fodern? oder soll man das Recht, über ihn abzusprechen, einem durch die **Wahlversammlungen der 83. Departemente** gebilligten Tribunal übertragen? oder ist es nicht natürlicher, daß die **National-Convention selbst** über ihn spreche? Ist es nothwendig, oder rathsam, das **Urtheil** der **Genehmigung aller Mitglieder der Republik**, in Gemeinen-Raths- oder **Ur-Versammlungen** vereinigt, zu unterwerfen?

„Diese Fragen hat das **Comite der** Gesezgebung lange und tief erwogen. Die **erste** derselben

ist die einfachste unter allen, und doch ist es gerade die, so die strengste Erörterung fordert — zwar für Sie nicht; nicht für die grose Mehrheit des französischen Volks, die den ganzen Umfang Ihrer Souverainetät kennt; aber doch für die kleine Zahl derer, die in der Constitution die Unbestrafbarkeit Ludwigs XVI zu finden glauben und die Lösung ihrer Zweifel erwarten; aber doch für die Völker, die noch von Königen beherrscht werden und denen Sie Belehrung schuldig sind; für die ganze unermeßliche Masse des Menschengeschlechts, das seinen Blik auf Sie heftet, und vielleicht auch seine Entschliessungen nur nach der Meinung bestimmen wird, die Sie ihm von Ihrer Gerechtigkeit einflösen werden.

I.

„Ich öfne sie, jene Constitution, die den Despotism unter dem Namen von erblicher Königswürde geheiligt hatte: ich finde darin, daß die Person des Königs unverlezbar und heilig sey; ich finde darin, daß, wenn der König den vorgeschriebenen Eid nicht ablegt, oder, nachdem er ihn abgelegt, widerruft; daß, wenn er sich an die Spize einer Armee gegen die Nation stellt, oder sich nicht einem solchen Unternehmen, das in seinem Na-

men ausgeführt würde, durch eine förmliche Acte widersezt; daß, wenn er aus dem Königreiche gereißt ist und auf die Einladung der gesezgebenden Versammlung, in einer bestimmten Zeitfrist, nicht dahin zurükkehrt, er, in jedem dieser Fälle, angesehen werden soll, als habe er sich der Königswürde begeben. Ich finde, daß er, nach seiner ausdrüklichen oder gesezmäsigen Abdankung, in die Klasse der Bürger tritt und, wie diese, angeklagt und gerichtet werden kan wegen der Handlungen, die er nach seiner Abdankung begangen hat.

„Soll das heisen, daß der König, solang er listig genug ist, dem Falle der Absezung auszubeugen, ungestraft sich den unbändigsten Leidenschaften überlassen kan? soll das heisen, daß er seine constitutionsmäsige Gewalt zum Umsturze der Constitution anwenden kan? daß, nachdem er insgeheim Horden fremder Räuber zu Hilfe gerufen; nachdem er das Blut von vielen Tausenden seiner Bürger strömen gemacht hat, wenn nun seine Unternehmungen gegen die Freiheit ihm mislangen, er dafür weiter nichts als einen Szepter verlieren soll, der ihm ohnehin verhaßt ist, weil er nicht eisern ist? und daß die Nation solange verrathen, solange unterdrükt,

nun, indem sie erwacht, nicht das Recht haben soll, eine **wahre** Rache zu üben, und der Welt ein groses Beispiel zu geben?

„Vielleicht dachten die so, die sich auf diese Artikel beriefen, welche **Ludwig** XVI ohne Zweifel zu seinem Schuze ansprechen wird. Aber wenn man sie zu einer runden Erklärung nöthigen wollte, so würden sie erröthen, zu bekennen, daß es mit in ihrer Absicht liege, durch die Lokungen einer solchen Unbestrafbarkeit **Ludwig** XVI zum Despotism zurükzuführen. Lassen Sie uns die **Gründe** und den eigentlichen **Gegenstand der königlichen Unverlezbarkeit** untersuchen. Dis wird das Mittel seyn, den wahren Sinn derselben zu fassen, und zu beurtheilen, **ob sie je der Nation selbst entgegengesezt werden kan?**

„**Frankreich**," sagt man, „kan nicht ohne „**Monarchie** bestehen, noch eine Monarchie, „ohne von **Unverlezbarkeit** umgeben zu seyn. „Wenn der König von der gesezgebenden Ver„sammlung angeklagt oder gerichtet werden könn„te, so würde er von derselben abhängig seyn, „und dann würde die Königswürde entweder bald „von dieser Versammlung, die, indem sie alle „Gewalten an sich risse, tyrannisch werden wür„de, umgestürzt, oder ohne Energie, ohne Thä-

„tigkeit zur Vollziehung des Gesezes seyn: in „beiden Fällen würde keine **Freiheit** mehr seyn. „Also nicht **zum Besten des Königs**, sondern „**zum Besten der Nation selbst** sollte der Kö„nig unverlezbar seyn.“

„Aber nicht einmal in Rüksicht auf die **gesezgebende Gewalt** war die Unverlezbarkeit des Königs ohne Einschränkung. Die Constitution verordnete z. B. die **Absezung** des Königs in **dem** Falle, wenn er sich den Unternehmungen einer in seinem Namen gegen die Nation gerichteten Macht nicht durch eine förmliche Acte widersezen würde. Nun könnt' aber ein treuloser König sich blos zum Scheine widersezen: man müßte also entscheiden, ob seine Widersezung eine wahre oder nur verstellte sey. Aber hiezu ist es ja offenbar nothwendig, das Betragen des Königs zu untersuchen und darüber ein Urtheil zu fällen. In der Lage, worinn die Dinge damals waren, konnte dieses Recht nur der ersten unter den constituirten Staats-Gewalten zukommen. Es gab also Fälle, wo die Constitution die königliche Unverlezbarkeit dem Urtheilspruche der gesezgebenden Gewalt unterwarf.

„Aber hatte der König sich nur gegen den Fall der **Absezung** sicher zu stellen, so, daß er alle **andern Verbrechen** unbestraft begehen konnte?

Wir haben es schon gesagt: nach dem eigenen Geständnisse seiner Vertheidiger war der königlichen Unverlezbarkeit ganze Absicht einzig **das Wohl der Nation**, die Behauptung ihrer Ruhe und Freiheit: nie sollte sie **schädlich** werden; weil der König keinen Befehl vollziehen lassen konnte, der nicht von einem Minister unterzeichnet war, und weil die Agenten für alle Verbrechen der Verwaltung verantwortlich waren. Hätte **Ludwig XVI** die Ausübung seiner Macht auf **dieser** Wage abgewogen, so hätte er den scheinbaren Vorwand, Ihnen zu sagen: „in Allem, was „ich that, hatte ich das Wohl der Nation zur „Absicht: ich konnte mich irren; aber das Be„wußtseyn, ich sey unverlezbar, gab mir den „Muth, meine Ideen über das öffentliche „Beste zu befolgen. Ich legte sie insgesammt „meinen Agenten vor; ich befahl nichts, was „nicht das Siegel ihrer Verantwortlichkeit trägt; „sehen Sie ihre Register durch: an sie allein „müssen Sie sich also halten, weil sie allein für „meine Irrthümer bürgen mußten."

„Aber wie weit fehlt es, daß er so sprechen könnte, wenn er jenes Gesez, das ihm befahl, einen Agenten zu haben, der jeden Augenblik bereit wäre, für seine Irrthümer oder für seine Verbrechen verantwortlich zu seyn, verlezt hat!

Wenn er sich des Vorrechts, das ihm für die Nation zugestanden worden war, **gegen** dieselbe bedient hat! Wie wenig kan er sagen, daß seine **Person** nicht von den **Functionen der Königswürde** getrennt werden könne; daß, unverlezlich **als König**, für alles, was die Staatsverwaltung betreffe, er es auch **als Individuum**, für alle persönliche Handlungen sey! Er hat die Möglichkeit einer solchen Trennung nur allzusehr gerechtfertigt. Seine Unverlezbarkeit **als Oberhaupt der vollziehenden Gewalt** hatte zu ihrem einzigen Grunde eine Erdichtung, die das Verbrechen und die Strafe auf den Kopf seiner Agenten zurükwarf. Aber hat er nicht in der That dieser Erdichtung alle Kraft genommen, wenn es wahr ist, daß er seine Complotte ohne die Mitwirkung seiner gewöhnlichen Minister, oder ohne sichtbare Agenten angezettelt, oder wenn er sie ausser der Möglichkeit einer wirksamen Aufsicht gesezt hat? und da es den ersten Grundsäzen der von **Ludwig** XVI angenommenen Constitution zuwider ist, daß es eine **Verlezung des Gesezes** ohne **Verantwortlichkeit** gebe, so konnte **Ludwig** XVI natürlicher und nothwendiger Weise wegen all der Verbrechen angeklagt werden, die man nicht seinen Agenten zur Last legen könnte.

„Aber durch wen konnt' er in solchem

Fälle angeklagt oder gerichtet werden? konnt' es durch die gesezgebende Gewalt geschehen? — Nach Gründen der Vernunft sollte man diese Fragen bejahen; aber die Worte der Constitution machen sie **verneinen.**

„Die Macht, die die gesezgebende Gewalt in Ansehung des Königs hatte, schränkte sich, nach der Constitution, **darauf** ein, über die **Fälle der Absezung, die sie voraus bestimmt hatte,** zu erkennen. Und selbst in **diesen** Fällen konnte sie keine weitere Strafe, als die der Absezung erkennen; **ausser** diesen Fällen aber war die Person des Königs unabhängig von der gesezgebenden Gewalt, die sich in keinerlei richterliche Function eindringen durfte. In dieser Rüksicht stand nur das Anklage-Decret in ihrer Macht; und wenn sie ein solches gegen **Ludwig** XVI hätte erlassen können, vor welches Tribunal würde sie ihn hingewiesen haben? Durch die Constitution der gesezgebenden Gewalt in Parallele zur Seite gesezt, war der König über alle andern constituirten Staats-Gewalten erhaben. Er konnte also nur **von der Nation selbst** angeklagt und gerichtet werden.

„Aber war die gesezgebende Versammlung durch den Grundsaz von dieser königlichen Unverlezbarkeit bis zu **dem** Grade gefesselt, daß sie, in

einem Augenblik der Krise, das gemeine Wohl aufopfern sollte, um nur nicht gegen jenen Grundsaz anzustosen? Sollte sie den Soldaten eines abergläubischen Volks nachahmen, die, weil sie in der ersten Linie der feindlichen Armee Thiere stehen sahen, die sie für heilig hielten, nicht zu schiesen wagten, und darüber die Freiheit ihres Vaterlandes auf immer verloren? Fodert einmal von der gesezgebenden Versammlung Rechenschaft über das Decret, das Ludwig's XVI Suspension aussprach und ihn in den Tempel verschlos! Sie wird antworten: „dankt es unserm Muthe, „wir haben das Vaterland gerettet. Aber kaum „hatten wir den grosen Schlag gethan, so gaben „wir die uns von der Nation anvertraute Gewalt „wieder in deren Hände zurük. Haben wir solche „überschritten, so geschah es nur provisorisch, nur „für deren Rettung. Sie richte uns, sie richte „ihre Constitution, richte Ludwig XVI und „urtheile selbst, ob sie die Grundpfeiler der Frei„heit nur mehr befestigen, oder aufs neue errich„ten müsse?"

„Bürger! die Nation hat gesprochen; sie hat Sie zu den Organen ihres souverainen Willens gewählt. Hier verschwinden alle Schwierigkeiten; hier ist die königliche Unverlezbarkeit, als ob sie nie gewesen wäre.

„Wir wiederholen es noch einmal: dieser **Unverlezbarkeit** ganzer Zwek war, der vollziehenden Gewalt, durch ihre Unabhängigkeit, in Verhältnis zu der gesezgebenden Versammlung die nöthige Energie zu sichern. Hieraus folgte dann schon, daß diese Versammlung nicht das Recht hatte, den König in den von der Constitution nicht vorher bestimmten Fällen zu richten; es folgte daraus, daß der König in keinem Falle durch die andern constituirten Gewalten, über die er erhaben war, gerichtet werden konnte: aber **durchaus nicht** folgte daraus, daß der König nicht **durch die Nation** gerichtet werden könnte; denn sonst müßte man sagen können, daß der König, kraft der Constitution, über die Nation erhaben, oder von ihr unabhängig wäre.

„**Ludwig** XVI wird vielleicht sagen: „in„dem das französische Vok die durch seine Stell„vertreter verfaßte Constitution genehmigte, er„kannt' es zugleich **selbst auch** die mir darin „zugestandene **Unverlezbarkeit**: es erkannte, „daß ich nur wegen **nach** meiner Absezung began„gener Verbrechen angeklagt werden könne; es „band durch diese Verfügung **sich selbst auch** „eben sowohl, wie die constituirten Gewalten, „weil es sich nicht ausdrüklich das Recht vorbe-

„hielt, mich in Kraft seiner Souverainetät we-„gen vorhergehender Verbrechen zu belangen:“

„Aber **nein!** die **Nation** war **nicht** durch die königliche Unverlezbarkeit gebunden; sie **konnt'** es nicht einmal seyn. Es war keine Reciprocität zwischen der Nation und dem Könige. **Ludwig XVI** war nur **durch die Constitution König:** die **Nation** war souverain auch **ohne Constitution** und **ohne König.** Sie hat ihre Souverainetät unmittelbar von der Natur; sie kann selbige nicht einen Augenblik veräussern. Dieser ewige Grundsaz war in der Constitution selbst wiederhergestellt worden. Würde nun aber die Nation nicht diese ihre Souverainetät veräussert haben, wenn sie dem Recht entsagt hätte, alle Handlungen eines Mannes, den sie an die Spize ihrer Verwaltung gestellt hat, zu untersuchen und zu richten.

„Auch die **National-Versammlung** war **unverlezbar** nach der Constitution; sie war unabhängig von dem Könige und allen andern constituirten Gewalten. Keines ihrer Mitglieder konnte peinlich vor Gericht belangt werden, wenn sie nicht selbst durch ein förmliches Decret es verordnet hatte. Aber wenn sie diese Unverlezbarkeit, diese Unabhängigkeit misbraucht, wenn

die Nation sich erhoben hätte, um sie über ihr gesezwidriges Betragen zur Rechenschaft zu fodern: wär es dann wohl hinreichend gewesen, wenn sie sich auf einen Vorzug berufen hätte, der ihr nicht **für sie selbst**, sondern **für das allgemeine Beste** ertheilt worden war? Die Unverlezbarkeit des Königs, so wie die der National-Versammlung, sollte den Eingriffen des einen in die Rechte des andern vorbeugen. Hierdurch sollte sich ein Gleichgewicht bilden, das man zur Behauptung der Freiheit für nothwendig hielt. Nach diesem Grundsaze und wenn der König seinen Pflichten treu blieb, hatte er das Recht, gegen jedes Unternehmen, wodurch seine Unverlezbarkeit gekränkt worden wäre, die National-Macht aufzurufen; aber da er nun selbst vor ein National-Gericht gefodert worden ist, wie und unter welchem Vorwande könnt' er eine Unverlezbarkeit ansprechen, die ihm nur zum Schuze der Nation gegeben ward, und der er sich einzig zu deren Unterdrükung bediente?

„Wenn die Vorgänge der constituirenden Versammlung den Gründen der Vernunft noch einiges weitere Gewicht geben könnten, so würden wir Sie daran erinnern, daß die Constitution im Jun 1791 vollendet war; daß der dritte Artikel derselben die Person des Königs unver-

lezbar und heilig erklärte; daß **Ludwig** XVI alle diese Artikel nach und nach feierlich angenommen hatte, als er mit einer Eilfertigkeit und Verheimlichung verreißte, die seine Absicht, sich mit den Despoten zu vereinigen, die damals schon Frankreichs Freiheit bedrohten, nur allzusehr verriethen; daß die constituirende Versammlung ihn über seine Flucht und über seine Projekte zu Rede stellte; daß **Ludwig** XVI hierauf sich zu verantworten suchte; daß man also von beiden Seiten erkannte, daß die **constituirende Versammlung** das Recht hatte, **Ludwig** XVI zu zu richten und zu strafen. Es war damals in der That die Frage davon, ihm den Prozeß zu machen. Seine Anhänger beriefen sich auf das Decret über die königliche Unverlezbarkeit: sie erschöpften all ihren Eifer und alle ihre Kräfte, um zu beweisen, daß die Behauptung der Unverlezbarkeit wesentlich sey zur Behauptung der Freiheit; aber sie wandten diesen Beweggrund blos auf die vorgebliche Nothwendigkeit an, die **vollziehende Gewalt** von der **gesezgebenden Versammlung** unabhängig zu machen. Nie behaupteten sie, daß diese schon fest bestimmte Unverlezbarkeit einer mit aller Macht der Nation bekleideten Versammlung entgegengesezt werden könnte. Und wie hätten sie sich eine ähnliche

Behauptung erlauben dürfen, ohne den Handlungen der constituirenden Versammlung zu widersprechen, die den König in Varennes festhalten lassen, von seinen Amtsverrichtungen suspendirt und ihm befohlen hatte, sich schriftlich über den Zwek seiner Reise zu verantworten, und die keine von allen diesen Maasregeln hätte ergreifen können, wenn sie nicht geglaubt hätte, daß die Unverlezbarkeit des Königs sich vor dem Tribunal der Nation beugen müsse?

„**Aber ist Ludwig XVI von der National-Convention nicht schon durch die Beraubung des constitutionsmäßigen Szepters bestraft?** Kann man ihn noch einem **zweiten** Urtheilspruche, einer **zweiten** Strafe unterwerfen?

„Dieser Einwurf, wenn er gemacht werden sollte, würde keineswegs passend seyn. Wenn die Constitution hätte bestehen sollen und die gesezgebende Versammlung, in Gemäsheit derselben, die Absezung **Ludwigs** XVI erkannt und ihm einen Nachfolger gegeben hätte, **dann** würde diese Absezung als eine Strafe betrachtet werden können; wenigstens würde die Constitution ihr nicht erlaubt haben, eine **andre** zu erkennen. Aber die Nation war nicht an die Constitutions-

Acte gebunden. Sie hat das unverjährbare Recht, ihre Constitution zu ändern. Mochte **Ludwig** XVI strafbar seyn oder unschuldig, die Nation hatte jeden Augenblik das Recht, ihn vom Thron herabsteigen zu machen und an seine Stelle jeden andern Bürger zu sezen. War er unschuldig; so schränkte sich das Recht der Nation in Ansehung seiner **darauf** ein, daß sie die Macht, die sie ihm anvertraut hatte, wieder von ihm zurük nahm: war er hingegen schuldig und nöthigte er sie, sich zu erheben, um den Lauf seiner Unterdrükung zu hemmen; so war's nicht genug, daß er die Krone verlor; er mußte auch noch überdies die seinen Verbrechen gebührende Strafe fühlen.

„Und was that hier die Nation? Sie gab ihren Stellvertretern den Auftrag, eine ganz neue Constitution zu errichten. Mit ihrer Vollmacht versehen, haben Sie nicht gesagt, daß **Ludwig** XVI unwürdig sey, König zu seyn; sondern Sie haben gesagt, daß in Frankreich kein König mehr seyn soll. Nicht weil **Ludwig** XVI schuldig war, haben Sie die Königswürde abgeschafft; sondern weil Sie überzeugt sind, daß es keine Freiheit gibt ohne Gleichheit, und keine Gleichheit ohne Republik. Sie haben also **Ludwig** XVI weder gerichtet, noch gestraft;

Sie

Sie haben hierin überhaupt nicht einmal Rüksicht auf seine Person genommen: er war König, einzig durch die Wohlthat einer monarchischen Constitution.

„Aber man wird Ihnen selbst die Möglichkeit bestreiten, **Ludwig XVI** zu einer Strafe zu verurtheilen; man wird Sie an die **Erklärung der Menschenrechte** erinnern, worin es heißt: **niemand kann gestraft werden, es sey dann in Kraft eines vor seinem Verbrechen gegebenen und auf ihn anwendbaren Gesezes.** Man wird Sie fragen, welches denn das Gesez sey, das auf die Verbrechen, deren **Ludwig XVI** angeklagt ist, angewandt werden könnte? Wo das Gesez ist? Es ist in dem peinlichen Gesezbuche: es ist das Gesez, das die **Veruntreuungen der öffentlichen Staats-Diener** bestraft; denn selbst nach den Worten des Gesezes war **Ludwig XVI** nichts anders als erster Staats-Diener; es ist das Gesez gegen die **Verräther** und **Verschwörer**; das Gesez, dessen Schwerdt das Haupt jedes Mannes trift, der niederträchtig oder verwegen genug ist, sich **gegen die öffentliche Freiheit** zu vergreifen.

„Umsonst wird man einwenden, daß diese Geseze, die in Folge und zur Vollziehung der Constitutions-Acte gegeben wurden, sich nicht

auf die Verbrechen eines Königes anwenden lassen, den diese Acte für unverlezbar erkläre. Allerdings konnten sie nicht durch diejenigen Gewalten angewandt werden, die die Constitution unter den König gesezt hatte; aber vor der Nation selbst verschwand dieses Vorrecht.

„Und finden sich diese Geseze nur in dem **neuen französischen Codex**? Existirten sie nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern? Sind sie nicht so alt, wie die Staatsgesellschaften selbst?

„Ueberall wurden die Könige ursprünglich nur **darum** erwählt, um die Allen gemeinschaftlichen Geseze vollziehen zu machen, um durch die Leitung der gesellschaftlichen Kräfte das Eigenthum, die Freiheit, das Leben jedes einzelnen Gesellschaftsgliedes zu sichern, und die ganze Gesellschaft gegen Unterdrükung zu schüzen. Ueberall waren sie unverlezbar, in **dem** Sinne, daß, **sie** antasten, eben so viel gewesen wäre, als **die Nation** antasten, deren Stellvertreter sie waren: aber wenn sie ihre Eide brachen; wenn sie die Nation selbst in ihren höchsten Rechten antasteten, wenn sie die Freiheit tödteten, statt sie zu vertheidigen: hatte da die Nation nicht schon nach der Natur der Dinge das ihr nie zu entreissende Recht, sie vor ihr Tribunal zu fodern, und mit

der Strafe zu belegen, die Unterdrückern und Räubern gebührt? Bei unsern Uraltvätern, den **Celten**, behielt sich das Volk gegen den Fürsten ausdrüklich seine ursprünglichen Rechte vor. Aber wofür dieser Vorbehalt? Ist das Recht, das jede Nation hat, ihre Könige zu richten, nicht eine in dem Gesellschafts-Vertrage, der sie auf den Thron sezte, wesentlich enthaltene Bedingung? Ist es nicht eine ewige, unveräußerliche Folge der National-Souverainetät?

„Wenn ein französischer Bürger am Ufer der Nieder-Seine den Sarg **Wilhelms des Eroberers**, der ihn einst seines Feldes beraubt hatte, anhielt, und nicht eher an den Ort des Begräbnisses abführen lies, als nachdem ihm sein Eigenthum wieder herausgegeben worden war; wenn König **Heinrich**, nach dem Ausspruche der Staaten von Castilien, erst im Bildnisse und dann in der That selbst sich der schimpflichsten Absezung unterwerfen mußte; wenn **Johanna von Neapel** peinlich als Mörderin ihres Gemahls verfolgt ward; wenn die fränkischen Könige vor die Versammlung der Bischöffe und Baronen, die sich die Stellvertreter der Nation nannten, vorgefodert, von ihr abgesezt und verurtheilt wurden, daß man ihnen die Haare abschnitt und sie für ihre übrige Lebenszeit in ein Kloster einsperr-

te; wenn ein König **Alfons** durch die Stände von Portugal und ein Sohn **Gustaf Wasa's** durch die von Schweden ihrer Thronen entsezt und auf immer ihrer Freiheit beraubt wurden; wenn **Karl I** seinen Kopf auf dem Schaffot verlor; wenn alle diese und so manche andre Fürsten für ihre Verbrechen durch ein schimpfliches oder tragisches Ende büßten, so waren keine **ausdrükliche Geseze** vorhanden, die die Strafe der schuldigen Könige bestimmt hätten; aber es liegt in der Natur der National-Souverainetät, wenn es seyn muß, das Stillschweigen der geschriebenen Geseze zu ergänzen, und die Verlezung des ersten Grund-Vertrags der Staats-Gesellschaft zu bestrafen.

Wenn die spanische Nation, durch den Geist der Franken erleuchtet, endlich aufstünde und zu **Karl IV** sagte: „Ich gab mir ursprünglich in „keiner andern Absicht Könige, als daß sie die „Vollzieher meines Willens seyn sollen. Sie „misbrauchten die Macht, die ich ihnen anver„traut hatte. Sie wurden Despoten. Ich wußte „meine Souverainetät wieder zu erobern. Ich „unterwarf sie einer Constitution, die meine „Rechte sichern sollte. Alle Jahre, in den Ver„sammlungen meiner Stellvertreter, erklärte ich „meine Gesinnungen über alle Zweige der Staats-

„verwaltung: in der Zwischenzeit sezte eine Obrig„keitsperson in meinem Namen der Ausdehnung „der königlichen Gewalt eine beständige Gränze „entgegen. Aber ein Tyrann stürzte meine Rechte „nieder. Ich wollte sie wieder herstellen; aber „die auswärtige Macht **Karls** V überwältigte „mich. Nach der Erlöschung seines Geschlechts „in Spanien hätt' ich meine Freiheit wiederer„langen können; aber die furchtbare Macht zweier „eifersüchtigen Häuser lies mir nichts, als die „Wahl eines neuen Tyrannen. Endlich dann „bin ich frei: komm vor mein Tribunal, komm „und verantworte dich über das, was du als „König gethan hast!"

Glaubt Ihr wohl, daß die Unbestrafbarkeit, deren **Karl** IV bis auf diesen Tag genossen, ein Grund seyn würde, ihn diesem National-Gerichte zu entziehen?

Und sollte wohl **Ludwig** XVI sich in einer vortheilhaftern Lage befinden? Nicht zu erwähnen, daß seine constitutionsmäßige Unverlezbarkeit verschwinden mußte **vor der Nation**, so konnten wir ihn auch noch fragen: **ob er überhaupt jemals constitutionsmäßiger König der Franken war?** ob man ihn nicht immer betrachten mußte, wie in **der** Epoche, wo sein Recht

zu herrschen nur noch das Recht des Stärkern und Gewaltthätigen war? ob nicht alle Handlungen seiner Regierung seit der Constitution beweisen, daß er mit den übrigen Lastern der Tyrannei auch den schwärzesten Undank verband? Welchen Frevel gegen die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Eigenthum und Personen hatte er nicht entweder selbst begangen, oder geschüzt, als die französische Nation im Jahr 1789 zum erstenmal erwachte? Statt ihn, wie sie konnte und sollte, zu strafen, hatte sie die Grosmuth, ihn auf dem Throne zu lassen: sie wollt' ihn sogar durch die Fülle ihrer Wohlthaten darauf gerecht seyn lehren. Aber wie betrug er sich dagegen? Nachdem er alle Artikel der Constitution angenommen hatte, erlies er die berüchtigte Protestation vom 21. Jun: er sagte darin, daß er nicht frei gewesen; daß alle seine Annahmen erzwungen seyen. Dies war das Signal, das er den fremden Mächten gab, ihm zu Hilfe zu kommen. Sie kamen nicht frühzeitig genug: er wollte sich selbst zu ihnen begeben, um ihre Rüstungen und ihren Marsch zu beschleunigen. Die Nation verzieh ihm noch einmal. Die Constitution, mit der man, um ihn immer mehr und mehr zu begünstigen, eine Revision vorgenommen hatte, ward ihm aufs neue zur Annahme

vorgelegt. Er nahm sie an. Aber was that er, um auswärts den Eindruk seiner Protestation zu vernichten? Wenn er, statt seine Brüder und die übrigen Ausgewanderten, die seit den ersten Augenbliken der Revolution in seinem Namen die Coalition der Despoten erbettelten, zurükzurufen, fortfuhr, sie mit den ihm verliehenen Wohlthaten der Nation zu unterhalten und alle Vorsichts-Maasregeln der gesezgebenden Gewalt lähmte; wenn er, statt dem preussischen und östreichischen Einfalle zuvorzukommen, die Verrätherei sowohl in den Gränzstädten als im Innern organisirte: muß man daraus nicht schließen, daß seine allgemeine Annahme vom Monat September nicht freyer gewesen, als jene theilweise Annahme? daß sie insgesammt nichts als ein Spiel gewesen seyen, um sich auf dem Throne zu erhalten, die Feinde darauf zu erwarten und ihnen die Wiederaufrichtung des Despotism auf den Trümmern der Constitution zu erleichtern? daß er immer auf seiner Protestation beharret? daß er den constitutionsmäßigen Thron in der That **nie** angenommen habe? daß er unaufhörlich im Kriege mit der Nation gewesen sey? Und **Er** wollte izt gegen die National-Gerechtigkeit sich auf eben die Constitution berufen, woran er selbst nie gebunden seyn wollte; eine Constitution, der

er sich nur bedient haben würde, den französischen Boden mit Blut zu überschwemmen und die Ausführung seiner Complotte gegen die Freiheit zu sichern!

„Wenn ein Tyrann euer Weib oder euren Sohn erstochen hätte, so ist keine Constitution in der Welt, die euch entweder strafen könnte, wenn ihr euch von jener ersten ungestümmen Aufwallung habt hinreissen lassen, die euch gebot, ihr Geschrei nach Rache durch den Mord ihres Mörders zu befriedigen, oder die euch hindern könnte, die Strafe der göttlichen und menschlichen Rechte gegen ihn aufzufodern, weil die Rechte und Pflichten der Natur erhaben sind über alle Einrichtungen der Menschen. Und ein Volk, dessen Rechte sich gleichfalls auf die Natur gründen, ein ganzes Volk sollte nicht befugt seyn, sich wegen der Untreue eines Individuums zu rächen, das, nachdem es die Vollmacht seine heiligsten Geseze zu vollziehen, mit der dazu nöthigen Gewalt erhielt, dieselben mißbraucht hat, um sich zu dessen Unterdrüker und Mörder aufzuwerfen? Glaubt ihr, Bürger! daß es euch erlaubt sey, euch von diesen großen Grundsäzen der natürlichen und bürgerlichen Gerechtigkeit zu entfernen? Alle Gegenstände, die euch nah oder fern umgeben: sind nicht eure Pflichten darin einge-

graben? Nicht, in der noch dampfenden Gluthasche des muthigen Ryssel? auf den Thoren von Longwy und Verdun, mit dem Siegel des Verraths und der Feigheit gebrandmarkt? in den unerhörten Grausamkeiten einer Ueberschwemmung von Kannibalen, die uns wenige Tage hindurch nur durch die Treulosigkeit **Ludwigs XVI** furchtbar waren? Seht ihr nicht mehr das mörderische Blei vor euch, das am 10 August die Nation bis in das Heiligthum ihrer Geseze bedrohte? Hört ihr nicht in eurem Innern den Todesschrey der Bürger, die vor dem Schlosse der Tuilerien fielen? den Ruf so manches neuen **Decius**, der die Hofnung mit sich ins Grab nahm, ihr würdet ihn rächen? Hört ihr nicht die ganze Republik euch sagen, daß **dies** einer der Gegenstände eurer Sendung ist? Seht ihr nicht alle Völker der Welt, alle jezigen und künftigen Geschlechte sich um euch herdrängen, und in schweigender Ungeduld harren, daß ihr sie lehret: ob der, der ursprünglich den Auftrag hatte, der Vollzieher der Geseze zu seyn, sich je unabhängig machen konnte von denen, die die Geseze gaben? Ob die königliche Unverlezbarkeit das Recht seyn kann, die Staatsbürger und den Staat selbst ungestraft zu Grund zu richten? Ob ein Monarch ein Gott ist, den man, auch wenn

er schlägt, anbeten soll, oder ein Mensch, dessen Frevel man strafen muß?

II.

Ludwig XVI **kan** gerichtet werden: aber **durch wen** und **wie** soll er gerichtet werden? Werden Sie ihn vor das Gericht seines Wohnortes, oder vor das der von ihm begangenen Verbrechen stellen. Die, so im Gesezgebungs-Comite die leztere Art vorschlugen, sagten, daß **Ludwig** XVI keinerlei Vorrechte mehr geniesen soll. Da die constitutionsmäsige Unverlezbarkeit ihn nicht dem über ihn zu fällenden Urtheil entziehen könne, warum — fragten sie — sollt' er entweder in Ansehung der Art, ihm den Prozeß zu machen, oder in Ansehung des Gerichts von andern Bürgern unterschieden seyn? Man antwortete hierauf: daß alle dermalen vorhandenen Gerichte durch die Constitution angeordnet wären; daß es gerade die Wirkung der Unverlezbarkeit des Königs gewesen, daß er durch keine der constituirten Gewalten gerichtet werden konnte; daß diese Unverlezbarkeit nur vor der Nation verschwinde; daß die Nation allein das Recht habe, **Ludwig** XVI wegen der Verbrechen gegen die Constitution zu belangen, und daß folglich entweder die National-Convention selbst über diese

Verbrechen erkennen, oder solche vor einen durch die ganze Nation gebildeten Gerichtshof verweisen müsse.

„Das Comite war hierauf nur noch zwischen folgenden zwei Vorschlägen unentschieden.

„Der erste war, ein Geschwornen-Gericht (Jury) zu bilden, wozu die Mitglieder von den Wahlversammlungen ernannt werden sollten; von jedem Departement sollten 2, im Ganzen also 166 Geschwornen seyn. **Ludwig XVI** sollte das Recht haben, 83 darunter zu verwerfen: würde er selbst das nicht thun, so sollte die Verminderung bis auf die Zahl 83 durch das Loos geschehen. Das Urtheil sollte nach der absoluten Stimmenmehrheit abgefaßt werden.

„Das Comite verwarf auch dis Projekt, und zog das andre vor, wornach **Ludwig XVI** durch die **National-Convention** selbst gerichtet werden soll. Aber **wie** soll sie ihn richten? Man schlug deshalb eine Art vor, wie die verschiedenen, durch das Gesez für die peinlichen Prozesse vorgeschriebenen Formen auf sie übergetragen werden könnten, so, daß sie eine Art von Geschwornen-Gericht bilden würde.

„Aber ist es denn wahr, daß die National-Convention, wenn sie selbst über **Ludwig XVI**

richten will, sich den bestimmten Förmlichkeiten des peinlichen Prozesses unterwerfen muß?

„Man macht es dem englischen Parlament zum Vorwurf, daß es die Formen verlezt hat: aber, man versteht sich gewöhnlich über diesen Umstand nicht; es ist daher wesentlich dem Gange dieses berühmten Prozesses etwas näher zu folgen.

„**Karl Stuart** war unverlezbar wie **Ludwig** XVI; aber wie **Ludwig** XVI hatt' er die Nation verrathen, die ihn auf den Thron gesezt hatte. Unabhängig von allen, durch die englische Constitution bestimmten Gewalten konnt' er durch keine derselben angeklagt oder gerichtet werden; nur die Natian selbst konnte das thun. Als man ihn gefangen nahm, war das Oberhaus ganz auf seiner Seite. Die Kammer der Gemeinen bemächtigte sich aller Rechte des Parlaments; und ohne Zweifel war sie in den damaligen Umständen dazu befugt. Aber das Parlament selbst war nur eine constituirte Gewalt: es stellte die Nation nicht in der Vollgewalt ihrer Souverainetät, sondern nur in den durch die Constitution bestimmten Verrichtungen vor; es konnte also weder selbst den König richten, noch dieses Recht auf andre übertragen. Es mußte eben das thun, was in Frankreich die National-Versammlung that; es

mußte nemlich die englische Nation einladen, eine Convention zu bilden. Hätte die Kammer der Gemeinen **diese** Partie ergriffen, so war in England die lezte Stunde für die Königsgewalt da. Aber unglüklicher Weise war sie durch **Cromwell's** Geist geleitet, und **Cromwell**, der unter dem Namen eines **Protectors** König werden wollte, hätte in einer National-Convention das Grab seines Ehrgeizes gefunden. Also nicht die Verlezung der in England für peinliche Prozesse vorgeschriebenen Formen, sondern der Mangel einer National-Gewalt, das Protectorat **Cromwell's**, war's, das auf den Prozeß des **Karl Stuart** jenen Haß warf, wovon selbst die philosophischsten Schriften nicht frei sind. **Karl Stuart** verdiente den Tod; aber das **Ur**theil seiner Hinrichtung sollte nur durch die Nation, oder durch ein von ihr erwähltes Tribunal gefällt werden.

„Im gewöhnlichen Laufe der Justiz betrachtet man die Formen als die Schuzwehre des Eigenthums der Freiheit, des Lebens der Bürger: weil der Richter, wenn er sich davon entfernt, oder sie verlezt, mit Grund beschuldigt werden kann, daß er entweder die Grundsäze der Gerechtigkeit nicht kennt, oder seine Leidenschaften an die Stelle des Gesezes sezen will. Aber all die Weitläufig-

keiten des peinlichen Verfahrens würden offenbar unnüz seyn, wenn die Gesellschaft selbst über die Verbrechen ihrer Mitglieder abspräche; denn von einer Gesellschaft, die sich selbst ihre Geseze gibt, kan man nicht vermuthen, daß sie die Grundsäze der Gerechtigkeit, wodurch sie selbst geleitet seyn will, miskennen, oder sich durch Leidenschaften gegen die Glieder, woraus sie besteht, hinreissen lassen sollte. Besondre Gerichtshöfe, die in den verschiedenen Theilen eines Reichs zerstreut sind, können durch Local-Interessen, durch besondre Beweggründe, durch persönliche Rache geleitet werden — um diesen Uebeln so viel wie möglich vorzubeugen, hat man **Formen** erfunden. Aber diese besondre Rüksichten schwinden hinweg vor einer ganzen Staatsgesellschaft: wenn diese ein Interesse dabei hat, ihre Mitglieder, wenn sie sich an ihr verfehlt haben, zu strafen, so hat sie noch ein gröseres Interesse, sie unschuldig zu finden. Ihr Ruhm, so wie ihre Stärke, liegt darin, sie alle zu erhalten, alle auf gleiche Weise mit ihrer Liebe, ihrem Schuze zu umfangen, es sey denn, daß sie sich deren offenbar unwürdig gemacht, oder durch Handlungen, die das allgemeine Wohl zerstören, ihre Rache aufgefodert haben. Eine Gesellschaft, die in ihrem Ausspruche über das Schiksal eines ihrer Mitglieder

sich durch andre Beweggründe, als die aus dem Interesse aller hergenommen sind, bestimmen liese, würde augenscheinlich ihre eigne Zerstörung bereiten; und nie kann man vermuthen, daß ein Staats-Körper sich selbst schaden wolle.

„Nun stellt aber die **National-Convention** ganz und vollkommen die **französische Republik** vor. Die Nation hat **Ludwig** XVI eben die Männer zu Richtern gegeben, die sie gewählt hat, um ihre eignen Interessen zu überlegen, zu bestimmen; die Männer, denen sie ihre Ruhe, ihren Ruhm und ihr Glük vertraut, denen sie den Auftrag gegeben hat, das künftige Loos aller Bürger, das von ganz Frankreich zu entscheiden. Wenn anders **Ludwig** XVI keine Richter will, die sich durch das Gold fremder Höfe bestechen lassen, kan er wohl ein Gericht wünschen, das unverdächtiger, oder freier von Leidenschaft wäre? Die National-Convention oder eines ihrer Mitglieder verwerfen wollen, würde eben so viel seyn, als die ganze Nation verwerfen wollen; es würde die Gesellschaft in ihren Grundpfeiler angreifen heissen. Was liegt hier an den Handlungen, oder Meinungen, die die Abschaffung der Monarchie vorbereitet haben? Alle Franken theilen mit uns den Haß gegen Tyrannei; alle verabscheuen gleich stark die Königsgewalt, die vom Despotism nur

dem Namen nach unterschieden ist. Doch diese Gefühle haben ja keinen Bezug mehr auf **Ludwig XVI.** Sie haben über die Verbrechen eines Königs zu richten: aber der Angeklagte **ist** nicht mehr König; er hat wieder seinen ursprünglichen Titel angenommen — er ist Mensch. Ist er unschuldig; so rechtfertige er sich: ist er strafwürdig; so diene sein Schiksal den Völkern zur Lehre.

„Aber das **Urtheil**, das Sie über den ehemaligen König fällen werden, **soll es allen, in Gemeine- oder Ur-Versammlungen vereinigten Bürgern zur Genehmigung vorgelegt werden**? Auch diese Frage ward in dem Comite erwogen: es glaubt, solche **verneinen** zu müssen.

„In **Rom** richteten die Consuln in allen peinlichen Fällen. War es ein Verbrechen verlezter Volks-Majestät, oder nur überhaupt ein Verbrechen, worauf Todesstrafe stand, so mußte das Urtheil dem Volke vorgelegt werden, das in lezter Instanz verdammte, oder lossprach.

„In **Sparta**, wenn ein König angeklagt ward, daß er die Geseze verlezt, oder das Wohl des Vaterlandes verrathen habe, so ward er von einem Tribunal gerichtet, das aus seinem Collegen, aus dem Rathe und den Ephoren bestand,

und er hatte das Recht, von deren Urtheilspruche an das versammelte Volk zu appelliren.

„Aber weder die Consuln in Rom, noch die Könige, der Rath und die Ephoren in Sparta konnten mit Wahrheit als Stellvertreter des Volks angesehen werden. Ueberdis war, was man das **römische** oder das **spartanische Volk** nannte, eigentlich nur das **Volk einer** über alle Provinzen der Republik herrschenden **Stadt**. Und so zahlreich dis in gemeinschaftlichen Mauren eingeschlossene Volk auch immer seyn mochte, so war's ihm doch möglich, sich an Einem Orte zu versammeln, zu berathschlagen und eine Entscheidung zu geben; aber unmöglich könnte das von dem französischen Volke geschehen. Wenn es sich nun nicht an Einem Orte versammeln kan, wie wollen Sie ihm ein **Urtheil** zur Genehmigung oder Verwerfung vorlegen? wie könnte es selbst ein **Urtheil** sprechen? Das französische Volk hat nicht nöthig, sich in einer Masse zu vereinigen, um die **Constitution**, die Sie ihm vorlegen werden, anzunehmen oder zu verwerfen; jeder Bürger darf hierüber nichts, als seine eigne Empfindung darüber befragen. Aber um über das Leben eines Menschen abzusprechen, muß man die Beweisthümer vor Augen haben; man muß den Angeklagten anhören, wenn er sein

natürliches Recht anspricht, sich selbst gegen seinen Richtern zu verantworten. Diese beiden Grund-Bedingungen, die man ohne Ungerechtigkeit nicht verlezen kan, machen die **Ausstellung des gefällten Urtheils zur Genehmigung aller Mitglieder der Republik** schon so unmöglich, daß wir für überflüssig halten, noch die vielen andern Gründe dagegen anzuführen.

„Wir haben nichts von **Marie Antonie** gesagt, weil wir keinen Auftrag dazu hatten, und weil, wenn Sie sich einmal mit ihr beschäftigen sollten, Sie nur zu untersuchen haben würden, ob eine Anklage gegen sie statt finde? Der Prozeß selbst aber würde den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen seyn.

„Eben so wenig haben wir etwas von **Ludwig Karl** gesagt. Dieses Kind konnte noch nicht an den Ungerechtigkeiten der **Bourbonen** Theil nehmen. Doch werden Sie sein Schiksal nicht anders, als zugleich mit dem Interesse der Republik abwägen: Sie werden dabei über jenen grosen Ausspruch **Montesquieu's** zu erkennen haben: „Es gibt in den Staaten, wo man am eifersüchtigsten auf die Freiheit ist, Geseze, die selbige „gegen einen einzigen verlezen . . . . . und ich „bekenne, daß die Gewohnheit der freisten Völ-

„ker, die je auf der Erde waren, mich glauben „macht, daß es Fälle gibt, wo man auf einen „Augenblik eine Hülle über die Freiheit werfen „muß, wie man die Bildsäulen der Götter um„schleiert.“

„Ich lege im Namen des Gesezgebungs-Comite's folgendes Projekt zu einem Decret vor:

Artikel 1. Ludwig XVI kan gerichtet werden.

2. Er wird durch die National-Convention gerichtet werden.

3. Drei Commissäre, die aus der Mitte der Versammlung durch Namens-Aufruf erwählt worden, sollen den Auftrag erhalten, alle Actenstüke des Prozesses zu sammeln, und der Convention das Resultat davon vorzulegen.

4. Dieser Bericht der Commissäre soll sich mit einem umständlichen Verzeichnisse der Verbrechen, deren Ludwig XVI angeklagt ist, schliessen.

5. Der Bericht der Commissäre, die Actenstüke, worauf er sich gründet, und das Verzeichniß der Verbrechen sollen gedrukt werden.

6. Acht Tage darauf soll die Untersuchung der Anklags-Acte statt haben, um angenommen, oder verworfen zu werden.

7. Ist die Anklags-Acte angenommen, so soll sie Ludwig XVI und seinen Vertheidigern, wenn er sich deren wählen will, mitgetheilt werden.

8. Auch soll Ludwig XVI eine Abschrift des Berichts der Commissäre und der dazu gehörigen Actenstüke zugestellt werden.

9. Verlangt er die Originale einzusehen, so sollen 12. Commissäre solche zu ihm in den Tempel bringen, und selbige sodann wieder in das National-Archiv niederlegen.

10. Die Originale dürfen nicht eher aus dem Archiv genommen werden, als bis Abschriften davon verfertigt worden sind.

11. Die National-Convention wird den Tag bestimmen, an dem Ludwig XVI vor ihr erscheinen soll.

12. Ludwig XVI wird entweder selbst, oder durch seine Rathgeber, seine eigenhändige oder von ihm unterschriebene Vertheidigung übergeben.

13. Ludwig XVI und seine Rathgeber können auch mündliche Antworten geben, die durch die Sekretäre der Versammlung niedergeschrieben und hierauf Ludwig XVI zur Unterschrift vorgelegt werden sollen.

14. Wenn Ludwig XVI seine Vertheidigung vorgebracht hat, oder die ihm dazu bewilligte Zeitfrist verflossen ist, wird die National-Convention das Urtheil über ihn durch Namens-Aufruf aussprechen.

Wir haben nun die zwei ersten Anklage-Berichte gegen **Ludwig** XVI, worin die Verbrechen, deren er beschuldigt ward, enthalten sind, und den Bericht des Gesezgebungs-Comite's gelesen, der die dreifache Frage, **ob**? **durch wen**? und **wie** er gerichtet werden soll? abhandelt. Wir haben überall den ganzen wesentlichen Innhalt, und mit den eignen Worten der Bericht-Erstatter geliefert. Nur wo die Sprache allzuheftig ward, wo sie sich, zumal in **Valaze's** Berichte, aus dem Tone der ruhigen, parteilosen Darstellung von Thatsachen und deren Belegen in eine Art von Parenthyrsus verlor, haben wir, da wir ohnehin mit dem Raume geizen müssen, mit Hinweglassung solcher **Phrasen** oder oft gar ganzer Apostrophen uns nur **an die Sache selbst** gehalten.

Wir haben oben schon gesagt, daß wir jene drei Berichte auch **darum** meist wörtlich einrücken würden, weil sich daraus erkennen läßt, **in welchem Geiste** der Prozeß gegen **Ludwig** XVI betrieben ward. Nun, nach Durchlesung jener Berichte, wird wohl kaum ein Leser seyn, der nicht ohne alle weitere Erklärung fühlen sollte, was wir eigentlich damit meynten. Gewiß waren die Geister der Berichterstatter in keiner ganz ruhigen Fassung; ein **Enthusiasm**, in dessen Analyse wir hier nicht eingehen, hatte sich ihrer be-

mächtiget; statt blos **Thatsachen** vorzutragen, mischten sie überall ihre **Empfindungen** mit ein, und im Drange dieser Empfindungen entfiel ihnen wohl das Grund-Gesez für den **Berichterstatter** wie für den **Geschichtschreiber**: SINE IRA ET STUDIO. Indeß kommt es ohnehin überhaupt nicht auf die **Sprache**, sondern auf die **Sache**; nicht so auf **Art der Darstellung**, als auf den **Gehalt der Gründe**; nicht auf das **Raisonnement eines einzelnen**, sondern auf die **Facta** selbst und deren **Beweis** und die **Folgerungen** an, die man, gleich fern von aller entschuldigender Beschönigung und aller beargwohnender Consequenzmacherei daraus ziehen kan.

Aber gerade damit man auch schon im ersten Laufe eines Prozesses von solcher Wichtigkeit sowohl **für** als **gegen** **Ludwig XVI** sprechen höre, scheint es uns der Unpartheiligkeit, die wir uns als Gesez vorgeschrieben haben, gemäs, hier einen kleinen **Ruhepunkt** zu machen.

Wir schweigen noch von den **Thatsachen**, die in den beiden obigen Berichten **Ludwig XVI** zur Last gelegt werden, theils weil, wie die Folge zeigen wird, noch mehrere hinzukommen, theils weil wir unten, wenn wir zu dem Abschnitte kommen, wo **Ludwig XVI** über alle jene Thatsachen sich vor den Schranken der National-Convention

persönlich verantwortete, unter jede seiner Antworten in einer Anmerkung dasjenige beisezen werden, was mehrere seiner genannten und ungenannten Vertheidiger, deren Schriften vor uns liegen, zu seiner Rechtfertigung gesagt haben. Aber **Ludwig XVI.** wird von dem Berichterstatter **Valaze** häufig ein **Tyrann**, ein **gebieterischer Despot**, ein **Ungeheuer** genannt: es ist also billig, daß man auch eine Schilderung desselben von entgegengesezter Art höre. Aber **Valaze** und **Mailhe** führen Gründe an, warum sie behaupten, daß **Ludwig XVI.** ungeachtet der durch die Constitution ihm zugesicherten Unverlezbarkeit gerichtet werden könne und daß solches durch die National-Convention geschehen könne: man muß also auch die Gründe hören, welche behaupten, daß **Ludwig XVI.** nicht gerichtet werden könne, und daß am allerwenigsten die Natirnal-Convention sein befugter Richter seyn könne.

Nun dann, der schwerangeklagte Mann, den die Berichterstatter, zumal **Valaze**, mit so schwarzen Beinamen belegen, wie wird er von andern geschildert? „**Ludwig XVI** brachte auf den „Thron ein gutes Herz, Liebe für sein Volk und „einen Widerwillen gegen Tyrannei, wovon er „immer Beweise gab, so oft er für sich selbst „handelte und sprach. Von seiner Jugend an

„hatt' er eine Neigung bezeugt, Misbräuche zu „verbessern, und seine Höflinge zitterten darob. „Aber es war Herkommen am französichen Hofe, „den Thron-Erben von der Kenntnis der Ge„schäfte zu entfernen, um ihn einst desto leichter „zu betrügen und unter seinem Namen zu herr„schen. Dis war die Hauptquelle der Leiden, „die **Ludwigs** XVI Leben trübten. Während „des ganzen Laufs seiner Regierung gab er im„mer nach in dem, was er für den **Wunsch der** „**Nation** hielt, und so wie jeder Mensch in sei„nem Betragen eine **Haupt-Idee** hat, die ihn „leitet, so kann man sagen, daß **Ludwig** XVI „**diese** zu seiner Führerin hatte." So schildert den Charakter **Ludwigs** XVI — etwa ein weiland Adelicher in Koblenz, oder ein Offizier der abgedankten Leibgarde? Nein; so schildert ihn einer der feurigsten Freiheits-Freunde, **Rabaut**, Mitglied der constituirenden National-Versammlung und izt noch der National-Convention (*). — „Könnt ihr leugnen" — sagt ein anderer Mann (**), der Jahre lang um **Ludwig** XVI

(*) *Almanach historique de la Revolution françoise*, pour l'année 1792, rédigé par M. J. P. Rabaut. Liv. I. p. 24, 25.

(**) *Reflexions présentées à la Nation françoise, sur le procès intenté à Louis XVI*, par M. Necker. Einge-

war und gewis keine Ursache zur Parteilichkeit für ihn hatte, zu seinen Richtern — „könnt „ihr leugnen, daß seine Regierung durch **Wohl„thaten** bezeichet war, die charakteristisch für „seine **Volksliebe** sind? Hat er nicht die **Frohn„den** abgeschaft? und die **Leibeigenschaft** auf „seinen Domänen, wodurch er andre zur Nach„folge reizte? Hat er nicht die **Tortur** vernich„tet, jene unmenschliche Quälerey, wodurch der „Unglükliche zum Zeugen gegen sich selbst ge„macht ward? Hat er sich nicht unaufhörlich mit „der Verbesserung der **Gefängnisse** und **Hospi„täler** beschäftiget? War er nicht, ausser **Lud„wig dem Heiligen**, vielleicht der einzige fran„zösische König, der das Beispiel einer vollkom„menen **Sittenreinheit** gab? War er nicht „**fromm**, ohne Aberglauben? **gewissenhaft**, „ohne Unduldung? oder wem sonst als ihm hat„ten die **Protestanten** in Frankreich, die unter „so vielen Regierungen verfolgt worden waren, „nicht nur gesezlichen Schuz, sondern auch einen „Civilstand zu danken, der sie berechtigte, an „allen Vortheilen der Staatsgesellschaft Theil zu „nehmen? Und **ihn** nennt man einen **Tyran**-

---

druft in der *Histoire impartiale du procès de Louis XVI* T. II. p. 68—122.

„nen! ihn, der ja selbst zuerst wieder die seit „Jahrhunderten vergessene Idee von Freiheit „unter die Nation gebracht hat! **Sylla**, der „abscheuliche **Sylla**, nach all seinen Proscrip„tionen, nachdem er Trauer und Verödung in „alle Familien gebracht hatte, schlos seine Tage „in Frieden, im Schoose seines Vaterlands: die „Römer vergaßen seine Verbrechen in dem Au„genblike, da er ihnen eine Gewalt wiedergab, „wozu er nie ein Recht gehabt hatte. Welch „ein Kontrast mit dem Schiksale Ludwigs XVI! „welch ein Stoff für die Geschichte! welche Züge „in dem großen Gemählde der Hinfälligkeit der „menschlichen Dinge!"

Was die beiden Fragen betrift: **kan Ludwig XVI gerichtet werden? kan er durch die National-Convention gerichtet werden?** so wollen wir darüber, als ein Gegenstük zu **Mailhe's** Berichte, die Ausführung eines andern Mitgliedes der constituirenden National-Versammlung, **Guillaume**, hören (*).

Guillaume sezt die zweite Frage voran, und sucht zuerst die **Incompetenz der National-Convention** zu beweisen.

(*) *Projet de défense pour Louis XVI*, par M. GUILLAUME, Ex-constituant et Avoué près du Tribunal de cassation.

„Nach den Gesezen" — sagt er — „nach den „Regeln der ewigen Gerechtigkeit, nach den be„sondern Umständen, worin wir uns befinden, „behaupte ich, daß, wenn **Ludwig** XVI auch „wirklich **schuldig** wäre, wenn er auch wirklich „**gerichtet** werden könnte, doch der **National„Convent** sich nicht zu dessen Richter aufwerfen „dürfte.

„**Die Urquelle aller Souverainetät liegt „wesentlich in der Nation; keine Gesellschaft, „kein Einzelner, kan je irgend eine Macht „ausüben, die nicht ausdrüklich von selbi„ger herfliest. — Die Trennung der ver„schiedenen Gewalten ist wesentlich in jeder „freien Verfassung.** (Art. 3. und 8. der Erklä„rung der Rechte) — **Die richterliche Ge„walt kan in keinem Falle durch die ge„sezgebende Versammlung ausgeübt werden.** „(Tit. 3. Kap. 5. Art. 1. der Constitutions-Acte).

„Nach diesen Grundsäzen frage ich die Na„tional-Convention, wie, da sie schon die **voll„ziehende** Gewalt mit der **gesezgebenden** ver„einiget, sie nun auch noch in diesem besondern „Falle die **richterliche** Gewalt an sich reißen „will? Ich frage sie, wie, da der eigentliche „Zwek ihrer Sendung ist, die **Freiheit** durch „eine noch strengere **Gränzscheidung der ver-**

„schiedenen **Gewalten** immer mehr zu befesti-
„gen, sie nun selbst das Beispiel von deren **Ver-**
„**mengung** geben mag? Ich frage sie endlich,
„durch welchen **ausdrüklichen Act** die Nation
„ihr die **richterliche** Gewalt übertragen hat?
„wo die desfalsigen Vollmachten sind? welche
„Wahl- oder Ur-Versammlungen deren Mitglie-
„gliedern das Recht gegeben haben, sich zu ei-
„nem **Gerichtshofe** zu bilden und **Ludwig XVI**
„davor zu fodern?

„Aber wenn man auch annehmen wollte, daß
„die National-Convention in dem weiten Um-
„fange ihrer Vollmacht das Recht erhalten hätte,
„zwei so wesentlich verschiedene Gewalten, wie
„die **gesezgebende** und die **richterliche** sind, in
„sich zu vereinigen: so würde sie doch wenigstens
„in Ausübung dieser leztern sich nach den für die
„**übrigen Gerichte**, denen sie sich in solchem
„Falle gleich stellte, vorgeschriebenen Regeln rich-
„ten müssen. Schöpfer der Geseze, wie sollten
„unsre Stellvertreter in einem Falle, wo die
„ganze Welt ihre Augen auf sie heftet, sich selbst
„davon loszählen? Nein, sie werden nicht die
„barbarische Theorie eines ihrer Redner in Aus-
„übung bringen: **daß die gerichtlichen For-**
„**men, die Schuzwehren der Unschuld,**
„**nichts als Scheinheiligkeit seyen**, und wenn

„sie darauf beharren sollten, sich für befugte Rich„ter **Ludwigs** XVI zu halten, so werden sie ihn „doch keines der Vortheile berauben, die die „Geseze **jedem Angeklagten** zugestehen.

„Folglich müßte alsdann ein Theil der Mit„glieder der Convention die Stelle eines Jury „zur Anklage, ein anderer die eines Jury zum „Ausspruche über die Anklage versehen, und ein „dritter sich die Anwendung der Geseze auf die „bewiesenen Verbrechen vorbehalten. Man müßte „die Zeugen für und wider hören, sie gegenein„ander vernehmen, über die gegen selbige vor„gebrachten Einwendungen erkennen und zur „Bewährung der abgeleugneten Urkunden schrei„ten.

„Es müßten alle **die** aus der Zahl der Richter „austreten, die sich zuvor schon **Injurien** oder „**Drohungen** gegen den Angeklagten erlaubt ha„ben; die gegen ihn als **Angeber** oder **Zeugen** „aufgetreten sind; die, ohne ihn noch mit seiner „Vertheidigung gehört zu haben, ihn schon **vor„aus für schuldig erklärt** und seine **Hinrich„tung gefodert**, oder die über diese blutdürsti„gen Meinungen ihren **Beifall** bezeugt, oder „die solche **ohne Widersprnch** mit angehört, „oder die endlich als **Verwandte** oder **Feinde**

„des Angeklagten ein Interesse an dessen Verur„theilung haben.

„Es müßt*n ferner die Stimmen der Richter, „wenn, nach einer solchen Sichtung, deren noch „welche in der National-Convention blieben, ins„geheim gesammelt werden und ein Viertheil der „Stimmen hinreichen, um den Angeklagten frei zu „sprechen.

„Endlich müßte die National-Convention mit „einer hinlänglichen, unter ihren Befehlen stehen„den Macht umgeben seyn, damit ihre Mitglieder, „wenn sie nach ihrem Gewissen stimmen, nicht „eben die Beschimpfungen und Gewaltthaten zu „besorgen haben, die ihre Vorfahren am 8. Au„gust 1792. bei einem Urtheile von viel mindrer „Wichtigkeit erlitten.

„Wenn nun aber die National-Convention sich „mit keiner militärischen Macht umringen kan, „die sowohl ihren Befehlen gehorchte, als stark „genug wäre, um in dieser Sache die vollkom„menste Freiheit der Meinungen zu sichern; wenn „sie sich nicht den langsamen, aber strengen For„men, die die Geseze für das peinliche Verfah„ren bestimmen, unterwerfen will: so folgt dar„aus, daß sie durchaus das Recht nicht haben „kan, über **Ludwig** XVI zu richten.

„Aber welches andre Tribunal denn — wird „man fragen — kan über diesen grosen Prozeß „entscheiden? **Keines.**"

Nun geht nemlich **Guillaume** auf den Punkt der **constitutionsmäsigen Unverlezbarkeit des Königes** über. „Die constituirende National-„Versammlung" — sagt er — „die den Auf-„trag hatte, Frankreich eine feste Staatsform zu „geben, glaubte mit allen ihren Comittenten, daß „eine Volksmenge von 25 Millionen Menschen „mit verdorbenen Sitten, im Mittelpunkte mäch-„tiger Nationen, denen man unaufhörlich eine „thätige Wachsamkeit und oft eine Ehrfurcht ge-„bietende Macht entgegensezen muß, in Frank-„reich die Erhaltung der **erblichen Monarchie** „erfoderten. Sie übertrug daher die **vollziehen-„de** Gewalt dem damals herrschenden **königli-„chen Geschlechte,** so, daß sie darin von Mann „zu Mann, nach Ordnung der Erstgeburt, fort-„erben sollte: die **gesezgebende** Gewalt übertrug „sie gewählten Stellvertretern, und dem Könige, „als erblichem Stellvertreter der Nation. So „bildete sich jene **repräsentative monarchische** „Regierungsform, die die Constitution uns gab.

„Die beiden Haupt-Gewalten sollen sich wech-„seitig zum Gegengewicht und zur Einschränkung

„dienen: die, so das Gesez gibt, macht die Agenten „der andern wegen der Vollziehung desselben verant„wortlich; die, so vollzieht, befördert oder hemmt „die Bewegungen des gesezgebenden Körpers, je „nachdem sie solche für regelmäsig oder allzurasch „hält; und so, wie in Europa das politische „Gleichgewicht der grosen Staaten, woraus sol„ches besteht, die Sicherheit aller erhält, so „hängt auch in einem einzelnen Reiche, das eine „Staatsform von **der** Art hat, die Freiheit der „Individuen von dem Gleichgewichte der Staats„Gewalten ab.

„In einer solchen Staatsform ist es eigentlich „nicht der unmittelbare Wille der Nation, der die „Geseze macht, sondern ihr durch ihre Abgeord„neten ausgedrükter, muthmaslicher Wille: daher „ist das Mittel, zu erfahren, ob dieser Wille „auch wirklich, wie man vorgibt, der ihrige sey? „**das**, daß der Monarch, wenn er an dem Wun„sche der Nation zweifelt, die Vollziehung der „Schlüsse der gesezgebenden Gewalt für den er„sten Augenblik aufhalten und über deren Nüz„lichkeit die öffentliche Meinung befragen könne. „Nun kan aber weder die Gewalt des Königs „ein Zaum für die gesezgebende Versammlung „seyn, noch diese die Agenten der vollziehenden „Gewalt der Verantwortlichkeit unterwerfen, als

„in

„in soferne beide von einander **unabhängig** „sind.

„Ohne sich also auf jene Wahrheiten zu beru„fen, die sich auf alle Staatsformen anwenden „lassen und die Unverlezbarkeit ihrer Oberhäupter „sichern — jene Wahrheiten: daß es in einem „Zeitraum von Anarchie grausam seyn würde, „einen einzigen zu nöthigen, gegen alle zu käm„pfen; daß es in allen Fällen schwer seyn wür„de, für Könige Richter zu finden, die unpar„teyisch, und unmöglich, solche zu finden, die „ihres gleichen wären; daß, wenn die Handlun„gen der königlichen Gewalt den richterlichen Un„tersuchungen unterworfen seyn könnten, der Re„gent, dessen Verhältnisse unzählbar sind, dessen „häufige Entscheidungen täglich eine Menge be„sondrer Interessen verlezen und ihm Feinde er„regen, die um so gefährlicher sind, als er sie „nicht einmal kennen kan, durch jeden Misver„gnügten, jeden unruhigen Kopf, selbst durch die „unter ihm stehenden Verwalter unaufhörlich vor „Gericht herumgezogen werden sollte; daß Geld„gier, Ehrgeiz, Neid, kurz alle Leidenschaften, „welche die Gröse eines Königs empört, sich den „Ruhm streitig machen würden, ihn vom Thron zu „stossen; daß die Anklagen, die Decrete sich in's „unendliche vervielfältigen, und daß so, genö-

„thigt, nur immer auf seine persönliche Verthei-
„digung zu denken, der Monarch das Staats-
„schif ohne Steuerruder, ein Spiel der politi-
„schen Stürme, die die Unruhestifter ihm er-
„regt, auf gut Glük herumwoogen lassen wür-
„de — ohne, sag' ich, auf alle diese Gründe
„Rüksicht zu nehmen, und schon aus dem einzi-
„gen Grunde, daß in einer repräsentativen Staats-
„form die königliche Gewalt, der die Vollziehung
„der Geseze obliegt, der gesezgebenden Gewalt
„das Gegengewicht halten muß, muß der Regent,
„um sich der ihm zum Besten des Volkes über-
„tragnen Rechte bedienen zu können, über alles,
„was ihn persönlich betrift, in vollkommener
„Sicherheit seyn. Sein Szepter, der Hebel **Ar-
„chimed's**, muß die politische Maschine in Be-
„wegung sezen; aber alle seine Kraft liegt in
„seiner Unverlezbarkeit: diese ist sein wahrer
„Ruhepunkt.

„Also wegen des Interesse der Nation selbst
„und zur Befestigung ihrer Regierungsform hat
„die erste constituirende Versammlung in Frank-
„reich erklärt, daß **die Person des Königs
„unverlezbar sey.**

„Die einzige Einschränkung dieses Vorrechts
„ist die **Absezung**, oder eigentlicher zu reden, die
„**eigne Abdankung.**

„Wenn der König den (bei der Thronbe-
„steigung, oder beim Eintritt ins volljährige Al-
„ter ihm vorgeschriebnen) Eid nicht ablegt,
„oder wenn er denselben, nachdem er ihn
„abgelegt, widerruft, so wird er angesehen,
„als habe er sich der Königswürde bege-
„ben.

„Wenn der König sich an die Spize einer
„Armee stellt und sie gegen die Nation an-
„führt, oder wenn er sich einer solchen Un-
„ternehmung, die in seinem Namen aus-
„geführt würde, nicht durch einen förmli-
„chen Act widersezt, so wird er angesehen,
„als habe er sich der Königswürde begeben.

„Wenn der König, nachdem er das Kö-
„nigreich verlassen, auf die Einladung der
„gesezgebenden Versammlung nicht zurük
„käme, so wird er angesehen, als habe er
„sich der Königswürde begeben.

„Nach der ausdrüklichen oder gesezmäsi-
„gen Abdankung tritt der König in die Klasse
„der Bürger, und kan, wie sie, wegen
„Handlungen, die n a ch seiner Abdankung
„geschehen, angeklagt und gerichtet werden.
„(Tit. III. Kap. 2. Abschn. I. Art. 5, 6, 7, 8.
„der Constitutions-Acte.)

„Dis sind die Bedingungen, unter welchen

„Ludwig XVI die constitutionsmäsige Königs-
„würde annahm. Er wußte, daß er **den Thron**
„**verlor**, **wenn** er seinen Posten verlies, um
„sich im Auslande aufzuhalten, **wenn** er ein
„feindliches Heer gegen Frankreich anführte,
„**wenn** er der Nation den Eid nicht leistete, oder
„selbigen, nachdem er ihn geleistet, widerrief.
„Aber diesen Klippen zur Seite sah er doch we-
„nigstens den sichern Hafen der **Unverlezbar-**
„**keit**, und die Nation hatte ihm durch ihre Re-
„präsentanten versprochen, daß er nie **verant-**
„**wortlich** seyn sollte, als für die Verbrechen,
„die er **nach** seiner Abdankung begehen könnte.
„Auf die Zusage dieser Unverlezbarkeit nahm
„Ludwig XVI die Amtsverrichtungen auf sich, die
„die Constitution ihm übertrug. Alle Verbrechen,
„deren man ihn beschuldigt, wenn sie auch Grund
„hätten, wären doch während der Herrschaft jenes
„Gesezes begangen worden; kan man also, in-
„dem man izt die damals vorhandenen Regeln
„ändert, diese Neuerungen auf Begebenheiten
„anwenden, die sich schon vorher zutrugen?

„**Niemand kan gestraft werden, es sey**
„**denn in Kraft eines Gesezes, das schon**
„**v o r begangenem Verbrechen gegeben und**
„**öffentlich bekannt gemacht worden ist.**
„(Erklärung der Rechte ꝛc. Art. 8.)

„Schon **das** also ist gegen das contractsmäsige „Worthalten, daß **Ludwig XVI** auf eine An„klage von Verbrechen, die alle **vor** seiner Ab„dankung begangen seyn sollen, **eingekerkert** „worden ist. Was würde es erst seyn, **wenn** „ . . . . ? Doch das schaudrigste der Ver„brechen wird ja wohl nicht begangen werden.

„Vergebens hat man, um es begehen zu ma„chen, den **Menschen** von dem **Monarchen** „trennen und die Unverlezbarkeit auf die **Amts„Verrichtungen der Königsgewalt** einschrän„ken wollen. Das Gesez verwirft diese Sophi„sterei und deren blutdürstigen Zwek.

1. „Die Constitution sagt nicht: **der König** „ist unverlezbar, sondern: **die Person des Kö„nigs** ist unverlezbar; welches weit mehr auf „das **Individuum** als auf die **Würde** geht.

2. „Die für den Thronverlust bestimmten Fälle „selbst, sind nicht sowohl **Acte der Königsge„walt** als **persönliche Handlungen des Mo„narchen.** Als **Mensch** und nicht als **König** „würde er das gröste der Verbrechen beleidigter „Nation begehen, indem er eine Feindesmacht „gegen sein Vaterland anführte. Und doch würde „er in allen diesen Fällen **unverlezbar** seyn.

3. „Wenn das Gesez sagt, daß er nur wegen „**nach** seiner Abdankung begangener Handlungen

„soll können angeklagt und gerichtet werden, so „versteht es doch wohl zuverlässig seine Privat-„Handlungen darunter, weil er alsdann oh-„nehin keine andern mehr begehen kan; „folglich kan er nicht wegen eben dieser Hand-„lungen belangt werden, wenn solche vor seiner „Abdankung geschahen.

4. „Die Unverlezbarkeit würde ein Wort „ohne Sinn seyn, wenn sie blos auf die Hand-„lungen des Königs, als Oberhauptes der „vollziehenden Gewalt, gehen sollte; denn die „Constitution beraubt ihn der unmittelbaren Aus-„übung dieses Theils seiner Macht; er kan „sich derselben nur unter der Mit-Unterschrift eines „Ministers bedienen, der dafür verantwortlich „bleibt. Mithin geht die wahre Anwendung der „königlichen Unverlezbarkeit eigentlich blos auf „die Privat-Handlungen des Monarchen, auf „Handlungen, die keinen Bezug auf seine kö-„niglichen und constitutionsmäsigen Amtsverrich-„tungen haben.

„Folglich kan Ludwig XVI in keinem Falle „für die vor seiner Abdankung begangenen Hand-„lungen verantwortlich seyn."

So weit Guillaume. Und auch der ganz parteilose blose Erzähler des Gangs dieses Prozesses von so seltner Art kan doch nicht

umhin, zu bemerken, daß bei demselben nicht nur die Beobachtung dessen, was bei **jedem** zumal **peinlichen** Prozesse wesentlich ist, sondern auch noch eine **vorzügliche**, der Wichtigkeit der Sache und dem Interesse, das ganz Europa daran nahm, angemessene **Feierlichkeit** zu erwarten war. Die National-Convention hatte gleich anfangs erklärt: „daß sie, eifersüchtig auf die „Ehre der Nation, **das Gericht über Ludwig** „**XVI mit der grösten Feierlichkeit halten** „**würde.**" Höchstauffallend contrastirten jedoch hiermit die Aeusserungen mehrerer Mitglieder derselben: „die **Formen** in einem Prozesse seyen „nichts, als **Scheinheiligkeit. Cäsar** sey in „vollem Senate geopfert worden, ohne andre „Formalität, als dreisig Dolchstiche, und ohne „ein andres Gesez, als die Freiheit. Man werde „doch im achtzehnten Jahrhundert nicht weiter „zurük seyn, als damals die Römer."

Wenn man auch **alle Formen** bei Seite sezen will, so wird doch bei jedem, auch noch so unbedeutenden Prozesse wenigstens immer **das** erfodert, daß der Richter wirklich befugt sey, in der vorliegenden Sache zu sprechen, und daß er durchaus **parteilos** sey. Wie aber, wenn der Ankläger zugleich auch Richter seyn wollte? wenn der Richter, noch eh er die Sache untersucht hat,

Partei für oder gegen den Angeklagten nähme? wenn er Behauptungen für Gründe, Vermuthung für Gewisheit gelten lies' oder gar selbst aufstellte? Es ist leicht möglich, auch **bei kaltem Blute zu irren:** wie erst **bei aufgejagter Leidenschaft;** wo man Alles in schönerm oder schwärzerm, nie im natürlichen Lichte sieht! Der einzige Augenblik vielleicht, wo gänzliche **Apathie** für die Erste Tugend gelten kan, ist der, wo man über Glük und Leben eines Menschen absprechen soll. Wehe dem Angeklagten, dessen Richter die Sprache eines erbitterten Anklägers, eines schon im voraus entschiedenen, für keine Gegengründe mehr gewinnbaren Mannes spricht! Wehe dem Richter, **der** so spricht!

Gewiß würde es unendlich interessant seyn, alle die öffentlichen und geheimen Begebenheiten und Umstände, die während des Laufs dieses Prozesses in der unermeßlichen Stadt **Paris**, diesem brausenden Ozean voll Leidenschaften und Thätigkeit, sich zutrugen und so entscheidenden Einfluß auf den Prozeß selbst hatten; die verschiedenen Parteien und ihre Künste; ihre verschiedenen Interessen; die Hoffnungen, die Besorgnisse, die Wünsche, das unruhige, rastlose Streben einer jeden, insonderheit die Situationen der Partei-Häupter in einem treuen Ge-

mählde vor sich zu sehen. Dis erst eigentlich würde die **wahre Geschichte des Prozesses Ludwigs** XVI seyn. Aber **wer** wird solche liefern? und **wann**? Zwar vielleicht wird eine solche Geschichte schon im nächsten **Leipziger Meß-Catalog** figuriren. Aber die Nachrichten von dem verworrenen Spiele der Parteien in **Paris**, die ein solcher Mann, der nicht **Jahre lang** an Ort und Stelle sie beobachten konnte, uns liefern wird, werden wohl eben so vollständig, erschöpfend und treffend seyn, wie die Beschreibungen von **London**, womit der Otaheiter **Omai** nicht ermangelt haben wird, bei seiner Rükkunft von so vielen Abentheuern seine lieben Landsleute zu erfreuen. Wir für unsern Theil, obgleich wir tief fühlen, welch ohne allen Vergleich wichtigeres Werk wir thun würden, wenn wir den **stillen** und **geheimen** Theil des Prozesses gegen **Ludwig** XVI, das heißt, das eigentliche caussas cognoscere rerum lieferten, wagen uns nicht auf diesen Ozean hinaus, sondern begnügen uns, den **hörbaren** und **öffentlichen** Theil desselben zwar gedrängt, aber doch so vollständig, als es zur **Uebersicht** des Ganzen nöthig ist, darzulegen.

Welcher Verbrechen wird Ludwig XVI beschuldigt? Dis ist der Inhalt der 2 oben gelieferten Berichte **Gohier's** und **Valaze's.**

Kan Ludwig XVI deswegen gerichtet werden? durch wen? und wie? Ueber diese 3 Fragen haben wir **Mailhe's** Bericht Namens des Gesezgebungs-Comite's gelesen.

Mailhe hatte in dem Projekt des seinem Berichte angehängten Decrets die **Vor-Frage: kan Ludwig XVI gerichtet werden?** schon in den bejahenden Schluß verwandelt: **Ludwig XVI kan gerichtet werden.**

Hiergegen trat (in der Sizung vom 13. November 1792) **Petion** auf. „Seine Meinung „über das stupide Dogma der Unverlezbarkeit sey „nicht zweifelhaft; aber in einer Sache wie diese, „werde die Versammlung doch gewis einen feierlichen Gang nehmen und ohne alle Ueberschnellung entscheiden wollen. Es würde unnüz seyn, „zu untersuchen: **wie Ludwig XVI** gerichtet „werden soll? ehe noch ausgemacht sey, **daß** er „gerichtet werden könne." Er verlangte daher, daß zuerst die Frage abgehandelt würde: **kan der König gerichtet werden?** Dieser Vorschlag ward angenommen.

Morisson, Deputirter des Vendee-Departements, sprach zuerst. Er fühlte wohl, daß er eine Meinung vorzutragen habe, die sich nicht viel Beifall versprechen dürfe, weil sie der **herrschenden** widerspräche. „Wenn“ — so begann er — „wenn in einer Frage von der grösten Wichtigkeit, die in gleich wesentlicher Verbindung mit Politik und Justiz steht, unter den Rednern einer Ihnen eine Meinung vorträgt, die der des grösten Haufen widerspricht, so ist das gerade **der** Mann, den Sie am meisten mit Aufmerksamkeit anhören müssen.“ **Morisson**, selbst auch Mitglied des Gesezgebungs-Comite's, erklärt sich nun gegen den von selbigem gefaßten Schluß und behauptet: **Ludwig XVI könne nicht gerichtet werden.** Es wird der Mühe werth seyn, seine Gründe in einem so viel möglich gedrängten Auszuge seiner Rede hier darzustellen.

„Die Könige“ — sagt **Morisson** — „sind ursprünglich allerdings nur Delegirte des Volks, deren Amt und Pflichten darin bestehen, daß sie den allgemeinen Willen vollziehen und solchen durch alle Mittel, die in ihrer Gewalt sind, gemäs dem öffentlichen Wohl, leiten sollen. Auch ist kein Zweifel, daß sie, wenn sie Verräthereien oder andre Verbrechen begehen, in der That da-

für verantwortlich sind. Aber dieses Recht, die Könige zu richten, das wesentlich zur Volks-Souverainetät gehört, kan doch in der Art der Ausübung nähere Bestimmungen erhalten. Ein Volk kan zum Beispiel durch einen ausdrüklichen Artikel seines Gesellschafts-Vertrags festsezen, daß, obgleich es das unverjährbare Recht habe, sogleich bei Begehung eines Verbrechens und der Ueberweisung der Angeklagten eine Strafe zu erkennen, dieser doch nicht anders gerichtet und verurtheilt werden soll, als in sofern schon **vor** seinem Verbrechen ein bestimmtes Gesez darüber vorhanden war, das auf ihn angewendet werden kan. So haben schon lange die Engländer ihre Verbrecher in all den Fällen freigesprochen, für die kein bestimmtes Gesez vorhanden war, und so würde, seitdem wir Geschworne haben, auch der gröste Bösewicht bei uns frei durchkommen, wenn in unserm peinlichen Codex kein bestimmtes Gesez wäre, das auf ihn angewendet werden könnte. — Ich gehe noch weiter. Ein Volk, sey es aus wohl oder schlecht überdachten Gründen, kan erklären, daß eine **Obrigkeitsperson**, welche immer es sey, **unverlezbar** seyn soll; daß sie während der Ausübung ihres Amtes nicht angeklagt werden, und daß, wenn sie Verbrechen begeht, die einzige gegen sie stattfindende Strafe

die **Absezung** seyn soll. Ich gebe zwar zu, daß eine solche Erklärung ein Volk nur so lange binden kan, als es dieselbe bei ihrer Kraft bestehen lassen will; aber obgleich es das Recht hat, ein sich selbst gemachtes Gesez nach seinem Willen zu ändern, so kan doch das neue Gesez, welches nun an dessen Stelle kommt, keine Wirkung rükwärts haben, sondern das veränderte Gesez muß für alle die Fälle seine Anwendung finden, die sich ereigneten, so lang es noch vorhanden war. Man kan diese Wahrheit nicht bezweifeln, ohne die ersten Grundsäze der Gerechtigkeit, die allen aufgeklärten Völkern heilig sind, und die nur Tyrannen miskennen, zu verlezen.

„Nun laßt uns auf **Ludwig** XVI kommen. Um ihn richten zu können, müßte, nach unsrer Verfassung, ein schon **zuvorgegebenes bestimmtes** Gesez vorhanden seyn, **das auf ihn angewendet werden könnte.** Aber ein solches Gesez ist nicht vorhanden. Der peinliche Codex, wodurch alle vorhergehenden peinlichen Geseze aufgehoben worden sind, erkennt die Todesstrafe gegen Vaterlands-Verräther. Ich gebe zu, **Ludwig** XVI sey ein Vaterlands-Verräther, aber nichts destoweniger kan weder diese, noch irgend eine andre Verfügung des peinlichen Codex auf ihn angewandt werden, weil zur Zeit seiner Ver-

brechens ein bestimmtes Gesez vorhanden war, das zu seinen Gunsten eine Ausnahme davon machte — die Constitution. Ich öfne dis zwar unförmliche und den ersten Grundsäzen der gesellschaftlichen Ordnung widersprechende Werk, aber das zur Zeit der Verbrechen, worüber wir seufzen, noch über uns herrschte. Ich finde darin: **die Person des Königs soll unverlezbar und heilig seyn; nur in einigen ausdrüklich bestimmten Fällen soll die Absezung gegen ihn statt finden; nach seiner Absezung soll er in die Classe der Bürger treten, und, wie diese, angeklagt und gerichtet werden können, wegen der Handlungen, die nach seiner Absezung geschehen sind.**

„Man hat gesagt: **die Unverlezbarkeit sey nur zum Besten des Volks eingeführt worden.** — Allerdings war dis der Zwek; aber der König fand doch eben sowohl seinen persönlichen Vortheil dabei, wie jede obrigkeitliche Person in der Ausübung des ihr anvertrauten Amtes wenigstens einigen Vortheil findet.

„Ferner sagt man: **der König ist nur kraft der Constitution unverlezbar; die Constitution existirt nicht mehr; folglich hat zugleich mit derselben auch seine Unverlezbarkeit aufgehört.** — Allein fürs Erste ist es eine Wahr=

heit, ohne die wir in alle Greuel der Anarchie versinken würden: daß Geseze, die noch durch keine andre nachherigen Geseze aufgehoben worden, noch immer in ihrer Kraft sind. Und dann, wenn auch wirklich die Constitution nicht mehr existirte, so frage ich: ob ein Gesez, das zur Zeit eines begangenen Verbrechens vorhanden war und dessen Strafe bestimmte, nicht mehr in Betrachtung gezogen werden soll, wenn es zu der Zeit, wo man sich mit der Bestrafung eben dieses Verbrechens beschäftiget, aufgehoben ist? Welcher Mensch, der auch nur die ersten Grundsäze der Billigkeit kennt, wird mir hierauf mit Nein antworten?

„Wie? sagt man weiter; **Ludwig XVI hat in einemfort die Constitution verlezt, und Ihr wollt nun, daß er eben die Constitution für sich gelten machen könne, die er nie aufrichtig annahm, an deren Vernichtung er arbeitete?** — Ja, Bürger! ich für meinen Theil will es. Auch ohne die Einwilligung des Königs war die Constitution das Gesez meines Vaterlands. Wenn auch die Geseze meines Vaterlands nie meinen Beifall hatten, so muß ich, wenn ich sie verleze, mich nichts desto weniger den darin bestimmten Strafen unterwerfen; und wenn sie einige mir günstige Verfügungen ent-

halten, so habe ich eben sowohl das Recht, deren Anwendung zu fodern, selbst von dem Souverain zu fodern, der mir solche nicht versagen kan, weil sein eigner höchster Wille mir mein Recht gemacht hat, ein Wille, den er nur für die Zukunft ändern kan.

„Die Constitution, wendet man endlich ein, **bestimmte die Unverlezbarkeit nur für Handlungen, die wesentlich mit der Königschaft in Verbindung standen und wofür die Minister verantwortlich waren.** Allein der König war ja gleichsam nur der Chef in seinem Staats-Rathe: alles zwar geschah darin in seinem Namen; aber Er war für nichts verantwortlich, sondern das waren blos seine Minister. Mithin war, so viel die Handlungen der vollziehenden Gewalt, als solcher, betrift, eine Strafe gegen ihn nicht einmal denkbar. Allein er konnte Verbrechen begehen, die von seiner Eigenschaft, als erster Staatsbeamter, wesentlich unabhängig waren: er konnte, wie jeder andre Bürger, sich mit den Feinden des Vaterlands verbinden, ihnen Geldhilfe zuschiken, sich selbst an die Spize einer Armee gegen die Nation stellen, u. s. w. In **dieser** Rüksicht wollte das souveraine Volk nicht, daß er seine Unverlezbarkeit behalten sollte, weil er für diese Verbrechen

keinen

keinen verantwortlichen Agenten mehr hatte. Aber es bestimmte zugleich die **Strafe**, womit er alsdann belegt werden sollte, und diese ist blos die **Absezung**; eine Strafe, die es für einen Despoten vielleicht für peinlicher hielt, als alle andern. Könnte man irgend noch über diese einleuchtenden Säze einigen Zweifel hegen, so zerstäubt solcher vollends ganz durch den Text der Constitution selbst. — **Der König** — sagt diese — **kan nach seiner Absezung wie jeder andre Bürger gerichtet werden, wegen der nach seiner Absezung geschehenen Handlungen.** Folgt hieraus nicht offenbar, daß er wegen der **vor** seiner Abdankung geschehenen Handlungen **nicht** gerichtet werden kan? Dis war damals der Wille des Souverains; wir müssen ihn mit Ehrfurcht befolgen.

„Man wendet mir ein: **wir könnten nicht umhin, Ludwig XVI zu richten, weil wir den bestimmten Auftrag dazu hätten.** — Ihr irret euch, Bürger! Ihr habt **izt** nicht mehr den Auftrag, **Ludwig** XVI zu richten. Als er von seinem Thron herab uns unter dem Gewichte seiner Verräthereien beinah erdrükte, um unsre Freiheit ohne Wiederkehr zu zernichten; **da** mußte die **gesezgebende Versammlung**, wovon ich ein Mitglied war, die Gewalt in der Hand des

Königs lähmen; aber hiermit . . . . hatte unsre Vollmacht ein Ende. Indeß hatte **Ludwig XVI** tausendmal die **Absezung** verdient, welche die durch die Constitution gegen ihn bestimmte Strafe war; aber man mußte diese Strafe **erkennen**, auf eine **gesezliche** und **regelmäsige Art erkennen.** Auf unsern Aufruf bildete sich daher eine **National-Convention.** Diese hätte also damit anfangen müssen, über die **Absezung Ludwig's XVI** abzusprechen; aber aus sehr richtigen Gründen erkannte sie überhaupt die **Abschaffung aller Konigsgewalt in Frankreich.** Ich weiß wohl, daß diese Abschaffung der Königsgewalt, die Einführung der Republik, kein bestimmtes Urtheil gegen **Ludwig XVI**, keine gegen ihn besonders erkannte Strafen sind; denn das souveraine Volk konnte, auch wenn er ganz schuldlos war, seine Staatsform nach Gefallen ändern: aber die National-Convention, die die Frage entscheiden sollte: ob **Ludwig XVI** die Absezung verwirkt habe? hat nun weiter nichts mehr zu erkennen, da diese Absezung bereits durch die That selbst wirklich geschehen ist, da sie für die während seines Königseyns begangenen Verbrechen die einzige bestimmte Strafe war.

„Man hält mir hier **unverjährbare Geseze**

der Natur entgegen; man sagt: Ludwig XVI sey der erklärte Feind der Nation und der Menschheit, den man, auf welche Art es auch sey, vertilgen müsse. — Urtheilt nicht zu rasch, Bürger! Wenn je einer, so verehre ich die Geseze der Natur; sie sind der heilige Grundpfeiler aller unsrer Rechte: aber da diese Rechte in der Staatsgesellschaft sich nicht anders, als durch ein gegenseitiges Verhältnis ausüben lassen, so mußte man ihnen gewiße Gränzen vorzeichnen, um einem zerstörenden Widerspruche vorzubeugen, und damit jedes Individuum die seinigen in so weiter Ausdehnung, wie möglich, ausüben könnte. Diese Gränzen nun haben allein die positiven Geseze bestimmt. Ueber diese positiven Geseze könnet Ihr euch nicht hinwegsezen, ohne die wesentlichen Bande der Gesellschaft aufzulösen, ohne Euch in den Augen aller Völker Europens zu erniedrigen, ohne selbst der ganzen Republik das erste Beispiel von Anarchie und allgemeiner Unordnung zu geben.

„Ich glaube also hinlänglich bewiesen zu haben, daß Ludwig XVI nur unter dem Schwerdt des Gesezes fallen kan; daß aber kein Gesez in Ansehung seiner Bestrafung etwas verfügt; daß wir ihn folglich nicht richten können.

„Aber liegt denn überhaupt der französischen Republik so viel daran, daß Ludwig XVI gerichtet werde? — Erinnert Euch an die Liebe, den Enthusiasm des Franken für die Freiheit, an die Energie freier Völker, an die unerschöpflichen Hilfsquellen eines Akerbau-Volkes, und sagt dann, ob er, sein Schiksal sey auch, welches immer es wolle, uns je wieder wird unterjochen können? Da er noch unsre Kraft gefesselt hielt durch die Gewalt, die er hatte, sie nach seinem Willen zu lenken; da alle Despoten Europens sich für das Interesse seiner Sache verbanden; da der Gemeingeist nur noch schwache Vorschritte gethan hatte — selbst da sah Ludwig XVI den Szepter der Tyrannei in seiner Hand zerbrechen. Und nun, da weder seine Lage noch eben so günstig, noch unsere eben so gefahrvoll mehr ist; da der Tag der Freiheit überall vor unsern siegreichen Heeren herzieht; da die benachbarten Völker bald unsre Nachahmer, unsre Freunde seyn werden: wie klein würde izt nicht erst eine solche Furcht, wie unwürdig der Franken seyn! Und wenn wir noch das Joch des Despotismus fürchten könnten; glaubt Ihr denn, daß der Tod Ludwigs XVI uns dagegen schüzen würde? Hat er nicht einen Sohn, Brüder, Verwandte, die in seine Ansprüche eintreten, und,

um uns wieder zu unterjochen, gerade eben die Hilfsmittel haben würden, die man an **Ludwig** XVI scheuen könnte? **Einen** Kopf abgeschlagen, würde sich sogleich ein anderer an dessen Stelle zeigen, und unsere Lage würde immer dieselbe seyn. **England** lies den Kopf des **Karl Stuart** auf dem Schaffote fallen, und noch izt gehorcht **England** einem Könige. **Rom** hingegen, weit edelmüthiger, vertrieb blos die **Tarquinier**, und **Rom** genos Jahrhunderte hindurch das Glük, ein Freistaat zu seyn."

Wir haben hier **Morisson's** Rede nach ihrem ganzen wesentlichen Innhalt geliefert, damit man seine Gründe mit **denen**, die der Bericht des Gesezgebungs-Comite's enthält, zusammenhalten könne. Er war der erste, der über den Prozeß **Ludwigs** XVI seine Stimme gab, in der Sprache ruhiger Prüfung, und mehr Gründe als Phrasen gab.

Aeusserst verschieden in Gesinnungen und Ton sprach zunächst nach ihm **Saint-Just**, Deputirter des Aisne-Departements. „Der ganze Zwek des Gesezgebungs-Comite's war, Euch zu zeigen, daß der König **als bloser Bürger** zu richten sey; **Morisson** wollt' Euch überreden, daß er **gar nicht** gerichtet werden könne; ich

hingegen sage, daß er **wie ein Feind** gerichtet werden muß; daß wir ihn nicht sowohl **zu richten**, als **hinzurichten** haben; daß, da er in dem Vertrage, der die Franken unter sich zu Einem Volke vereiniget, als ein Nichts zu betrachten ist, die Prozeß-Form aus keinem bürgerlichen Geseze, sondern aus dem Völkerrechte hergenommen werden muß. Eben die Männer, die über **Ludwig** richten sollen, haben eine **Republik** zu gründen; wie werden sie das, wenn sie mit der Bestrafung irgend einige Wichtigkeit verbinden? Die Ueberverfeinerung der Geister und der Charaktere sind unter uns ein großes Hinderniß der Freiheit. Wir müssen muthig unserm Zwek entgegengehen, und, **wenn** wir eine Republik wollen, sie mit dem **vollsten Ernste** wollen. Wir selbst beurtheilen uns unter einander mit Strenge; ich könnte beinah sagen mit Wuth; und doch, entweder aus Schwäche, oder selbst mit eingeflochten in das Verbrechen, sehen wir einer den andern an, wer den ersten Schlag thun soll? Wir wollen Republik, Unabhängigkeit, Einheit; und wir entzweien uns selbst und schonen eines Tyrannen?

„Man sucht ein Gesez, welches erlauben soll, daß man den ehemaligen König strafe. Aber wenn es auch in der Staatsform, aus der wir

so eben herausgetreten sind, einen unverlezbaren Menschen gab, so war er es doch nur **für jeden einzelnen Bürger**; denn zwischen einem ganzen Volke und einem Könige kenn' ich kein natürliches Wechsel-Verhältnis. Das **Volk** kan seinem Beamten einen Charakter geben, den jeder einzelne verehren muß; aber nie kan sich der Beamte mit diesem Charakter gegen das Volk selbst waffnen, das ihm denselben nach seinem Gefallen geben und wieder nehmen konnte. Einzelne **Bürger** binden sich durch Vertrag; das **souveraine Volk** bindet sich nicht dadurch; (*) sonst würde der Fürst keinen Richter haben, und ein Tyrann seyn. Ueberdis kan man kein Recht aus einem Vertrage haben, worin man sich nicht selbst auch verbindlich gemacht hat: **Ludwig** hatte sich aber durch die Constitution nicht verbindlich gemacht; dieser Vertrag war so drükend, daß er blos die **Bürger**, nicht aber den **König** fesselte; er war daher schon für sich nichtig, weil er aller Moral und allem Naturrecht entgegen war. Und warum sollten wir **Ludwigen** nach Gesezen richten, die er selbst vernichten wollte?

„Welches lange Verfahren wollt Ihr über die gefährlichen Plane und Unternehmungen Lud-

(*) Welche ungeheure, die ersten Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts zerstörende Behauptungen!

wig's eröfnen? Wenn Ihr sofort erkennt, daß er in Rüksicht auf das souveraine Volk selbst nicht unverlezlich war, und wenn seine Verbrechen überall mit dem Blute des Volks geschrieben sind, wenn dieses Blut bis zu euren Füssen hin und bis auf dieses Brustbild des **Brutus** geflossen ist — so schont in ihm nicht den **König.** Er unterdrükte ein freies Volk; er war der erklärte Feind desselben; er höhnte die Geseze — er muß sterben, um die Ruhe des Volks zu sichern. Was haben denn noch **Ludwig** und **das französische Volk** mit einander gemein, daß man ihn nach seiner Verrätherei noch schonen sollte?

„Vielmehr möchte man sagen, daß einem Könige der Prozeß gemacht werden müsse, nicht blos wegen der Verbrechen, die er etwa begangen hat, sondern **schon darum, weil er König war;** denn nichts in der Welt kan diese Anmasung rechtfertigen. **Man kan nicht zugleich König seyn und schuldlos seyn.** (*) Das sind Betrachtungen, die ein edelmüthiges, republikanisches Volk nicht vergessen muß, wenn es über einen König spricht.

(*) Wie ungeheuer unwahr! wie wüthend! und ein solcher Mann, der geradezu die ganze Vernunft zu empören wagt, will Gesezgeber! will Richter!! seyn? — Doch, wir enthalten uns der Anmerkungen, die jeder Leser selbst machen wird.

„Das Tribunal, das **Ludwig** XVI richten soll, ist kein **Gerichtshof**: das **Volk** ist es; **Ihr** seyd es. Hier kan von keinem Jury, von keinem Ankläger, überhaupt von keiner gewöhnlichen Prozeßform die Rede seyn; denn sonst würde Euer Urtheil ungerecht seyn, und der König, als Bürger betrachtet, würde nicht durch eben die gerichtet werden können, die ihn anklagen. **Ludwig** ist ein **Fremder** unter uns: er war nicht Bürger, eh er seine Verbrechen begieng; noch weniger ist er's seit der Zeit geworden. Man kan einen König nicht nach den Gesezen des Landes und wie einen Bürger richten. Es war in den Gesezen des **Numa** nichts, wornach man über den **Tarquinius** hätte sprechen können; nichts in den Gesezen **Englands**, um darnach über **Karln** I. zu entscheiden: man richtete sie nach dem Völkerrecht; man vertrieb Gewalt mit Gewalt; man befreite sich von einem **Fremden**, einem **Feinde**. Auch **Ludwig** XVI muß wie ein **fremder Feind** gerichtet werden; auch Ihr müßt nach den nemlichen Grundsätzen verfahren, wenn Ihr wollt, daß Europa die Gerechtigkeit Eures Urtheilspruches bewundere. **Die Formen im Prozesse sind Heuchlerkünste**; nur nach Euren **Grundsätzen** wird man Euch beurtheilen.

„Aber eilet Euch, den ehemaligen König zu

richten; denn es ist kein Bürger, der nicht dasselbe Recht gegen ihn hätte, wie **Brutus** gegen **Cäsarn.** Ihr würdet ein solches Unternehmen gegen diesen Fremdling nicht **mehr** bestrafen können, als Ihr den Tod **Gustaf's** getadelt habt. **Ludwig** war ein andrer **Catilina**; sein Mörder würde, wie der Consul von Rom, schwören können, er habe das Vaterland errettet. **Ludwig** kriegte gegen das Volk: er ist überwunden; er ist ein Barbar, ein fremder Kriegsgefangner. Er muß schleunig gerichtet werden: das ist der Rath der Weisheit und einer gesunden Politik. Man sucht das Mitleid rege zu machen; man wird bald Thränen erkaufen; man wird Alles thun, um uns zu bestechen. Aber Volk! vergiß nicht, daß, bleibt der König leben, wir deines Zutrauens nicht länger würdig sind, und du uns als Verräther anklagen kanst."

Weit andrer Meinung war der Bischof **Fauchet**, Deputirter des Calvados-Departements. „Wir haben die **Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte** in alle Theile der Welt verschikt. Darin steht als Grnndgesez der Staatsgesellschaft: **Niemand kan gestraft werden, es sey denn in Kraft eines vor dem Verbrechen gegebenen und bekannt gemachten**

Gesezes. Wollen wir unsern Grund-Vertrag im Angesicht aller Nationen verlezen? Vergebens sucht man durch Sophistenkünste aller Art ein vorhervorhandenes Gesez, das für einen König, der der Verräther der Nation war, eine andre Strafe, als die **Absezung** bestimmte.

„Und die in wenigen Augenbliken vorüberrauschende Hinrichtung eines missethäterischen Königes, welchen Eindruk soll sie dann wirken? Auf die Bürger? Sie sind ja keine Könige; sie können es nie und möchten es nicht werden. Für einige wüthende Ehrgeizige, die etwa auf Alleinherrschaft sinnen könnten? Der Gedanke, für ihr rasendes Unternehmen, wenn es verunglükte, höchstens mit der Strafe einer Minute zu büsen, weit entfernt, sie abzuschreken, würde sie mit neuem Muthe beseelen; denn was ist der Tod für Menschen, die zum Laster geboren sind und eine Krone wollen? **Herrschen oder sterben; diese Wahl lähmt** ihren Entschluß nicht, sie **beflügelt** ihn vielmehr. Und was ist denn unsre Gefahr, wenn **Ludwig** am Leben bliebe? Könnte ein Volk, das die Freiheit kennt, noch **etwas** zu befürchten haben, so würde das vielmehr bei **Ludwig's** Hinrichtung der Fall seyn; denn laßt ihn fallen auf dem Schaffot, jenen verabscheuten Kopf, der, solang er noch auf

Ludwig's Schultern sizt, für die Ausgewanderten, für die fremden Despoten und für die innern Aristokraten ein Medusenkopf ist: und sogleich wird ihre Hoffnung aufs neue belebt, ihre Kühnheit wieder entflammt werden; der Gedanke, die Krone auf das Haupt eines jungen Unschuldigen zu sezen, wird neue Anhänger gewinnen; der Haß, den die Verbrechen des Vaters einflösten, wird sich in zärtliches Mitleid über die Unschuld des Sohnes verwandeln; um diesen herum würden sich alle tollkühne Verschwörer, alle feige Sklavenseelen sammeln. — Man hat Euch von dem Schleier gesprochen, womit die Freiheit manchmal das heilige Bild der Gerechtigkeit verhülle; als hätte man sagen wollen, daß die Unschuld selbst wohl der Ruhe des Vaterlands aufgeopfert werden könnte. Die Ruhe des Vaterlands in verlezter Gerechtigkeit! die Ruhe des Vaterlands in einem National-Verbrechen! in einer blutigen Infamie, worüber die ganze Erde schaudern würde! Laßt uns, in der Epoche allgemeiner Widergeburt, uns nicht durch Handlungen wilden Zornes oder schimpflicher Aengstlichkeit entehren. Wir sind **stark** durch unsre **Freiheit**; sie wird die Herzen besiegen: **das** sind unsre Eroberungen: durch Ungerechtigkeit würden wir sie verlieren; die Billigkeit sichert sie

uns zu. — Was wollt Ihr thun? einen Tyrannen richten? Er ist ja schon **mehr** als gerichtet, er ist **vernichtet**: der Despotism selbst ist zugleich mit dem Despoten umgekommen. Der Mensch, der den König überlebt hat, soll leben, um Zeuge zu seyn des Glüks der Freiheit; er soll mitten unter uns in dumpfer Verzweiflung die seligen Folgen seiner Verbrechen, die edle, nie aufhörende Rache eines grosmüthigen Volkes fühlen; und wenn wir ihn einst neugierigen Fremden zeigen, so werden wir stolz und ruhig hinzusezen: **der** herrschte einst über uns."

Nach **Fauchet** sprach **Robert**, Deputirter des Pariser Departements: „**Ob Ludwig XVI gerichtet werden kann?** — Wie könnte man denn darüber nur noch fragen, da es eingestanden ist, daß am 10. August jeder Franke das Recht hatte, ihn zu morden? Ich spreche, wie ich's denke: wenn die National-Convention erklären würde, daß er **nicht** gerichtet werden könnte, so würde schon hierdurch jeder Franke noch izt wieder dasselbe Recht erhalten. Und doch gibt es Leute, deren enges Gehirn nur mit Mühe den

Gedanken faßt, daß **Ludwig** XVI durch Euch verhört, daß der Abkömmling **Heinrich's** IV und **Ludwig's** XIV seinen übermüthigen Kopf vielleicht dem Schwerd des Henkers darbieten soll. Wie entfernt diese Leute von meiner Denkungsart sind! wie entfernt von der Eurigen, Gesezgeber der Welt! Hah, wenn **Etwas** klein ist in unsrer Sendung; wenn die Stellvertreter der Franken-Republik noch von der stolzen Höhe, worauf das Volk sie gestellt hat, für einen Augenblik herabsteigen müssen; wenn ihre Sendung nicht in allen ihren Theilen gros und erhaben ist, wie das Volk, das sie ihnen ertheilte, so ist es nur **darum**, weil wir uns noch mit einem Könige beschäftigen müssen: ja! mit . . . . . .
. . . .

Doch, wir vermögen es nicht über uns, auch nur einen Theil von dem ungeheuren Strome wüthender **Phrasen** hieher zu sezen, die dieser **Richter**!! nun ausspeit, so sehr solche auch dessen unbeschreibliche Erbitterung charakterisiren würden.

Wir brechen also hier ab (denn neue **Gründe** ent-

hält **Robert's** Rede nicht) und entscheiden nicht; da wir uns schlechterdings blos auf das Erzählen einschränken; aber fragen dürfen wir doch: ob **das** eine Sprache ohne Leidenschaft ist? ob irgend ein Sterblicher sich Richter wünschen möchte, die **alles** in ihm hassen, selbst den **Stand**, den der Zufall der Geburt ihn anwies? Wenn **St. Just** sagt: „**man kan nicht zugleich König seyn und schuldlos seyn**"; wenn **Manuel** sagt: „**er war König, folglich ist er ein Verbrecher**" was soll man zu solchen Ausbrüchen eines kaum noch **zwei Monden** alten Republikanismus sagen, die **nach Jahrhunderten von Freiheit** nie weder ein **Grieche**, noch ein **Römer** sich erlaubt hat, weil diese beiden Völker nichts für **gros** hielten, was nicht zugleich **wahr** wäre? Hätte man nicht vielleicht nach einer richtigern Logik sagen sollen: er war **König von Frankreich**, folglich verdient er um so mehr Schonung, denn man vernachlässigte seine Erziehung, um einst unter seinem Namen zu herrschen; und nur ausserordentliche Seelen arbeiten sich durch ihre angeborne Kraft über die Hindernisse empor, wodurch man sie geflissentlich im engen Erkenntniskreise, im betäubenden Gewühl der Hof-Feste, den grosen Etiketten-Kleinigkeiten hinzuhalten sucht. Daß sein Geist nicht

den Umfang, die Energie, wie der eines Heinrich's IV oder **Friedrich's** II hatte, kan man das **ihm** zur Last legen? Wenn er sich nicht aus dem Zauberzirkel seiner schmeichlerischen Hof-Schaar herauswinden konnte, um Vorurtheile zu tausenden und von tausendjährigem Alter **allein** zu bekriegen, so frage sich jeder, was wohl unter gleichen Umständen Er selbst auch gethan haben würde? Gros, erhaben ist eine Republik, wenn **Scipionen**, **Paul Aemile**, **Deciusse** ihre Bürger sind; aber welch ein Scheusal voll Zerrütung und Gräueln zur Zeit, wo die **Catilinas** sich verschwören, die **Syllas** proscribiren, die **Triumvirs** wie Tyger rasen! und leicht kan eine Republik damit anfangen, womit die römische aufhörte. Man hüte sich doch, eine Regierungsform, welche immer es sey, **im Allgemeinen** zu vergöttern, oder zu verdammen: **die am besten verwaltet wird, ist die beste.** Wer möchte wenigstens als einen Grund gegen **Ludwig** XVI **den** gelten lassen: **er war ein König, folglich ist er strafbar;** und wer möchte, wenn er in **Ludwig's** Lage wäre, sich Richter wünschen, bei denen ein solcher Grundsaz gilt?

Den Prozeß **Ludwig's** XVI nach den Grundsäzen der Vernunft und der allgemeinen Gerechtigkeit

tigkeit betrachtet, kam Alles auf folgende Fragen an:

1. Hat **Ludwig XVI** die **Verbrechen**, deren er beschuldigt wird, **wirklich begangen**?

2. Gesezt auch, er habe sie begangen, **kan er deswegen gerichtet werden**?

3. **Wenn** er die Verbrechen, deren er angeklagt wird, wirklich begangen hat, und **wenn** er wegen derselben wirklich gerichtet werden kan, **durch wenn soll er gerichtet werden**?

4. **Wie** soll er gerichtet werden, das heißt, **in welcher Form**?

5. **Wornach** soll er gerichtet werden? oder, um diese Frage noch anders zu stellen: **welche Strafe soll gegen ihn erkannt werden**?

Man sieht leicht, daß Alles auf die Beantwortung der **beiden ersten** Fragen ankommt. Werden diese **verneinend** beantwortet, so hat der Prozeß gegen **Ludwig XVI** sogleich ein Ende. Gesezt aber auch, die Beantwortung der **ersten** Frage: **Hat Ludwig XVI wirklich die Verbrechen begangen, deren er angeklagt wird?** fiel **bejahend** aus, aber die **zweite** Frage: **findet deswegen ein Richterspruch gegen Ludwig XVI statt?** müßte **verneint** werden, so würde nun doch auch in diesem Falle aller Prozeß gegen denselben hinwegfallen. Nun

war aber in der von der Nation wie von dem Könige genehmigten, mithin, solange sie nicht aufgehoben war, wenigstens was die das wechselseitige Verhältnis zwischen Nation und König festsezenden Artikel betrift, für beide verbindlichen Constitution ausdrüklich bestimmt:

1. daß die **Person des Königs unverlezbar und heilig** sey;

2. daß der König **nur in gewissen, namentlich angegebenen Fällen**, bestraft werden;

3. daß **selbst in diesen Fällen** die Strafe nur in der **Absezung** bestehen; endlich

4. daß er **nach** seiner Absezung in die Klasse der Bürger treten, und wie diese, bestraft werden sollte, wegen der Verbrechen, die er **nach** seiner Absezung begehen würde.

Offenbar nun schien dieses ausdrükliche, die Unverlezbarkeit des Königes bestimmende Gesez den Grund zur **verneinenden** Beantwortung der **zweiten** Frage zu enthalten; und war diese zweite Frage verneint, so bedurften die übrigen gar keiner weitern Erörterung mehr, so war der ganze Prozeß abgeschnitten. Mit Recht foderte daher **Petion**, daß der Punkt von der königlichen Unverlezbarkeit, oder die Frage: **kan Ludwig XVI gerichtet werden?** vor allen übrigen abgehandelt werden sollte.

Man sieht jedoch schon aus den vier von uns in gedrängter Abkürzung gelieferten Reden, die in der ersten Sizung vom 13. November gehalten wurden, daß die Redner sich nicht blos auf die Beantwortung jener Frage einschränkten, sondern schon ihr **Urtheil in der Haupt-Sache selbst** zugleich damit verbanden. Die National-Convention beschlos daher in der nächstfolgenden Sizung (vom 15. November), daß jedes ihrer Mitglieder seine Meinung über den Prozeß **Ludwig's XVI**, ohne Zwang, lediglich seiner eignen Beurtheilung gemäs, vorlegen sollte. Ein Redner trat nun nach dem andern auf. Aber bald sah man, daß, wenn **jeder** Deputirte die Rednerbühne besteigen wollte, mehrere Monate hingehen würden, ehe nur überhanpt die Vorfrage: **kan Ludwig XVI gerichtet werden?** entschieden werden würde. Und ein solcher langsamer Gang war nicht im Plane der National-Convention. „Die Agonie der Könige" — sagte bei dieser Gelegenheit **Manuel**, der Denkungsart weit der grösern Anzahl seiner Collegen gemäs — „die Agonie der Könige muß nicht „langsam seyn. Hört ihr nicht, wie alle Völker „die Sturmgloke dazu anziehen. Ein hingerichteter König ist nur ein Mensch weniger." Und dann mochte wohl auch, ausser dieser gesuchten

Beflüglung der Sache, der National-Convention lästig fallen, sich, nur in verschiedner Einkleidung, die nemlichen Gründe oder Trugschlüsse zur Bestreitung der königlichen Unverlezbarkeit mehrere hundertmal vorsagen zu lassen. Es ward daher (in der Sizung vom 30. November) beschlossen, daß alle noch nicht gehaltenen Reden ungelesen auf den Schreibtisch der National-Convention gelegt, gedrukt, und vierzehn Tage nach deren Austheilung darüber gestimmt werden sollte.

Wir folgen selbst auch dem Beispiele der National-Convention **darinn**, daß wir die übrigen Reden hier gleichfalls mit Stillschweigen übergehen; denn wir würden beinah so viel **Bände**, als izt **Bogen** liefern müssen, wenn wir jede einzeln bemerken wollten. Ohnehin würde auch eine solche Arbeit höchst undankbar seyn, da sie auf hundertfache Wiederholungen führen würde.

Die **Gründe** gegen die königliche Unverlezbarkeit oder für die Bejahung der Frage: **kan Ludwig XVI gerichtet werden?** sind in dem Berichte des Gesezgebungs-Comite's, und die Phrasen über diesen Gegenstand in **Saint-Just's** Rede meist vollständig zu Haufen getragen. Zum Theil wurden noch in den folgenden Reden ganz besondre **Distinctionen** vorgebracht.

So sagte z. B. Petion: „Die Unverlezbarkeit für ein begangenes Verbrechen ist unstreitig eine **Ausnahme** von den ewigen Grundsäzen der Vernunft, der Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Ordnung; denn jedes Verbrechen soll bestraft werden. Nun muß jede Ausnahme **deutlich ausgedrükt** werden, und was nicht bestimmt **unter derselben begriffen ist,** tritt nothwendig wieder in die allgemeine Regel zurük. Hat denn nun aber hier der König sich an die Spize einer Armee gegen die Nation gestellt, wie das Gesez den Fall bestimmt hat? — Ein solcher **öffentlicher** Angriff würde noch eine Art von Ehrlichkeit gewesen seyn; und der Feind, der sich zeigt, ist weniger gefährlich, als der verborgene. Aber **Ludwig** that **mehr. Im Dunkel des Geheimnisses** war's, daß er die Plane anzettelte, daß er sich gegen sein Vaterland verschwur, indeß er äusserlich Wünsche für dessen Wohl heuchelte, daß er die Flamme des Bürgerkriegs entzünden wollte, daß er Tausende von Franken hinwürgen machte und die Republik an den Rand des Untergangs riß. Waren diese Fälle **bestimmt**? waren sie in dem Gesez über die Unverlezbarkeit **ausgedrükt**? Hat dieses Gesez sie für **unbestrafbar erklärt**? Nein .. folglich **können** sie bestraft werden.“

Noch sonderbarer ist die Distinction des Engländers **Thomas Payne**, Deputirten des Somme-Departements. „Wenn die Verbrechen, deren **Ludwig XVI** angeklagt ist, blos auf seine **Person** Bezug hätten; wenn sie, ohne Verbindung mit allgemeinen Verschwörungen, blos auf die **Angelegenheiten Frankreichs** sich einschränkten, so würde man sich nicht ohne Schein von Grund auf die Unverlezbarkeit, diese Thorheit des Augenbliks, berufen können. Aber **Ludwig** ist angeklagt, nicht nur **Frankreich** verrathen, sondern gegen ganz **Europa** sich verschworen zu haben. Wenn also Frankreich gegen ganz Europa gerecht seyn will, so muß es ihn richten."

Oudot, Deputirter des Departements der Goldhügel, trug sein Votum gar in einem Apolog vor. „Ich reiste mit einer grosen Anzahl Franken, die die nemliche Bestimmung hatten, wie ich. Wir unterhandelten mit einem Schifskapitän wegen einer Ueberfahrt, die lang und gefährlich war; wir schiften uns bei einem stürmischen Wetter ein. Der Kapitän wollt' allein Meister über die Leitung seines Schiffes bleiben, und doch wollt' er keiner Art von Verantwortlichkeit dafür unterworfen seyn. Er hatte den meisten unter uns Zutrauen einzuflösen gewußt: er

selbst schien bei dem glüklichen Erfolge der gemeinschaftlichen Reise so interessirt, daß wir schwach genug waren, in dem Vertrage, den wir mit ihm eingiengen, zu bestimmen, daß er persönlich für keinen Zufall auf der Reise verantwortlich seyn sollte, was er auch immer für Irrthümer und Fehler begehen und was für Nachtheil immer daraus für uns erwachsen könnte. Kaum auf offenem Meere, nahm er einen Weg, der dem, den er befolgen sollte, augenscheinlich entgegen war. Dies Betragen beunruhigte uns sogleich. Bald stieg unser Argwohn, da wir sahen, daß ein Korsar Jagd auf uns machte; doch hielten wir uns zu einer muthigen Gegenwehr gefaßt. Aber wir sahen, daß das ganze Bestreben des Kapitäns dahingieng, selbige für uns vergeblich zu machen. Ueberzeugt von seiner Verrätherei, bemächtigten wir uns daher seiner Person, schlugen den Feind, der bald die Flucht nehmen mußte, und fanden unter den Papieren des treulosen Kapitäns den Kauf, den er mit dem Korsaren geschlossen hatte, ihm alle Reisende, die er am Bord hatte, in die Hände zu liefern. — Aber die Unverlezbarkeit, die wir zu Gunsten dieses Verräthers festgesezt hatten . . . konnte sie ihn der durch seine Treulosigkeit verdienten Strafe entziehen? — — Franken! die-

ser treulose Kapitän war geheimer Mittheilhaber an dem Vertrage von Pilniz; er verschwur sich mit den fremden Feinden zu eurem Untergang; er unterhielt zu Koblenz eine Gegenrevolutions-Armee, **vor, während** und **nach der Annahme der Constitution.** Ich trage daher darauf an, daß **Ludwig** XVI gerichtet werden soll."

Selbst **Condorcet**, der berühmte Philosoph, der Freund und Lebensbeschreiber **Voltaire's**, stimmte für die Meinung, daß **Ludwig** gerichtet werden könne; aber zugleich behauptete er, daß solches **nicht** durch die National-Convention geschehen könne.

„Erstens" — sagt **Condorcet** — kan **Ludwig** nicht anders gerichtet werden, als **nach einer Art, die noch nicht bestimmt ist.** Die National-Convention würde also **zugleich** Gesezgeberin, Anklägerin und Richterin seyn, und durch diese Häufung verschiedener Gewalten würden die ersten Grundsäze des Rechts verlezt werden. Richter, die selbst erklärt haben, daß sie es seyn wollen; Richter, die nur **den** Verordnungen, die sie sich selbst gaben, **den** Formen, die sie sich selbst vorschrieben, unterworfen sind; Richter, die mitten im Prozesse bei diesen Formen willkürlich ab- oder zuthun können, würden eine

Gewalt ausüben, wovor man sich hüten muß, in einem Staate, der frey bleiben will, das Beispiel zu geben.

„Ein nicht minder heiliger Grundsaz: **daß Richter über allen Verdacht von Parteilichkeit seyn müssen**, würde eben so sehr dadurch verlezt werden. Diejenigen unter uns, die in der constituirenden National-Versammlung saßen, zu der Zeit, da **Ludwig** XVI ein Kriegsheer zusammenzog, womit er zugleich Paris und die Stellvertreter des Volks bedrohte; die, die den 10. August hier saßen, die, wenn unser Heer geschlagen worden wäre, dem gewissen Tod geweiht waren: können sie wohl noch die Richter dessen bleiben, der sie proscribirt hatte? **Ludwig** ist eines strafwürdigen Einverständnisses mit den fremden Feinden angeklagt, und unter den Verbrechen, die man ihm schuld gibt, ist auch jene verrätherische Uebereinstimmung zwischen den Projekten der ausgewanderten Prinzen und der Tuilerien. Wie könnten nun aber die Männer, die nach diesen wohlbekannten Projekten ausgezeichnet waren, als Opfer der Tribunale des neuen Despotism zu fallen, wie könnten die Mitglieder der beiden vorhergehenden Versammlungen die Richter dessen bleiben, der sie schon seinen Henkern kennbar gemacht hatte?

„Ferner betrachtet man den als einen mit Recht verwerflichen Richter, der schon voraus seine Meinung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten an den Tag gelegt hat. Man glaubt, daß eine Art von falscher Ehre ihn zurükhalten würde, von einer etwa voreilig gefaßten Meinung wieder abzugehen: und entweder müßt' er sich der Treulosigkeit oder Bestechung beschuldigen lassen, oder selbst bekennen, daß er sich eines unverzeihlichen Leichtsinnes schuldig gemacht habe. Nun hat aber nicht nur die gesezgebende Versammlung, sondern die National-Convention selbst auch ihre Meinung über die Verbrechen des ehemaligen Königes laut und stark geäussert; jene, durch mehrere Erklärungen an die Nation; diese, durch eine feyerliche Erklärung an die Helvetier.

„Endlich laßt uns nicht vergessen, daß wir den Auftrag haben, eine Constitution zu entwerfen, die dem Volke vorgelegt werden soll; eine große Zahl bürgerlicher Geseze zu vollenden; den öffentlichen Unterricht und die Unterstüzungs-Anstalten zu organisiren; zu einer Zeit, wo wir zugleich einen mächtigen Bund zu bekämpfen und die zerstreuten Reste einer oder mehrerer großen Verschwörungen zu vernichten haben, für den Schuz

und die innere Ruhe des Staats zu sorgen, und das Gesellschafts-System in seinen ersten Grundlagen zu ordnen. Können wir, mitten unter so vielen und so großen Arbeiten einen Theil unsrer Zeit einem Prozesse weihen, dem wir mit gewissenhafter Strenge in allen seinen Förmlichkeiten nachgehen müßten? Wie können wir einem von beiden Vorwürfen entgehen, daß wir entweder mit Leichtsinn und Ueberschnellung gesprochen, oder, indem wir über Einen Mann gerichtet, die Zeit verloren haben, die der ganzen Nation gebührt? Schon die äussere Fassung eines Gerichtshofes muß ernster seyn, als die einer berathschlagenden Versammlung. Jezt schon von den Gränzen Frankreichs, und bald von den lezten Enden Europens her wird die Stimme der Verläumdung sich erheben. **Nicht das Volk** — wird sie sagen — **will, daß Ludwig XVI gerichtet werde, sondern eine Handvoll schwarzgalligter Meuter, die die unschlüssigen oder schüchternen Seelen in Irthnm oder in Abhängigkeit von sich gesezt haben.** Laßt uns dis Geschrei der ängstlichen Tyrannei, der über den Sturz eines ihrer Gözenbilder bebenden Knechtschaft erstiken! Die **ganze Nation** ernenne die Richter **Ludwigs**; denn **sie allein** kennt durchaus kein anderes Interesse, als das

allgemeine, sie allein ist frey von jeder vorgefaßten Meinung.

„Mein Vorschlag ist demnach, daß **Ludwig XVI** durch ein Tribunal gerichtet werden soll, wozu die Geschwornen, die Richter, durch die Wahlversammlungen der Departemente ernannt werden. Dieses Tribunal soll sich den gewöhnlichen Gerichtshöfen so viel wie möglich nähern und von denselben nur durch eine größere Feierlichkeit unterscheiden, die sowohl die Beschaffenheit der Anklage selbst, als die dem Angeklagten zu bewilligende mehrere Gunst erfodert, weil die Gerechtigkeit will, daß, da man ihm das Recht nimmt, durch das gewöhnliche Tribunal gerichtet zu werden, **Ludwigs** Lage dadurch wenigstens nicht verschlimmert werde."

Aber dieser Vorschlag **Condorcet's** gieng nicht durch. In der Sizung vom 3. December erschienen Abgeordnete aus den 48 Sectionen von Paris und verlangten, daß über **Ludwig XVI** ohne weiters abgesprochen würde. Sie bezeugten sich erstaunt darüber, daß die National-Convention diese Sache mit so vieler Langsamkeit behandelte: sie gaben das Mittel an, den Prozeß zu beschleunigen, das dann in nichts anderm bestand, als — „ohne Beobachtung der gewöhn-

„lichen Formalitäten sogleich das Todesurtheil „gegen den Verräther auszusprechen.“ Sie schränkten sich nicht hierauf ein: sie fanden seltsam, „daß die National-Convention keine Abendsizungen halte,“ und trugen darauf an, daß wöchentlich vier Abendsizungen gehalten würden. Der Präsident (**Barrere**) antwortete ihnen: „daß die National-Convention von ihren Arbeiten „niemanden als dem souverainen Volke Rechen„schaft zu geben habe, und daß sie die Meuter „eben sowohl wie die Verräther zu bestrafen und „in den Schranken zu halten wissen werde.“

Aber nun trat **Robespierre**, Deputirter des Pariser Departements, auf, und hielt eine Rede voll Grimm und Heftigkeit, worin er ganz eben das sagte, was die Abgeordneten der 48 Sectionen von Paris gebeten hatten. Er warf der National-Convention die „scandalöse Wichtigkeit“ vor, die sie dem Prozeß **Ludwigs XVI** gebe. Er sprach von „crimineller Feierlichkeit“ von „freiheitsmördrischem Gange“ von „schändlicher Verlängerung“ dieses Prozesses. „Der Schmerz“ — rief er aus — „zerreißt mir die Brust und ich stoße einen Schrei der Verzweiflung aus, wenn ich daran denke, daß man den Stellvertretern eines Volks, das frei seyn will, vorgeschla-

gen hat, zu untersuchen: **ob** sein Tyrann gerichtet werden könne? Eben so unsinnig ist es auch, wenn man über die **Form** streitet, **wie** solches geschehen soll? Der National-Convent muß seine kostbare Zeit nicht damit verschwenden, Schreibereien und dilatorische und declinatorische Exceptionen und all die Chikanen der Gerichte anzuhören in einem Prozesse, den das **Volk** durch seine **Insurrection** entschieden hat. Es ist nicht zu besorgen, daß man ungerecht seyn könnte gegen **den**, der nichts als Laster und Verbrechen ist. Was findet ihr denn großes in dieser Sache? Ist es die Schwierigkeit? nein. Ist es die Person? in den Augen der Freiheit gibt es keine verächtlichere, in den Augen der Menschheit keine strafwürdigere. Ist es die Nüzlichkeit des Resultats? diese würde nur ein Grund mehr seyn, um zu eilen. Es kommt auf die Verurtheilung eines Tyrannen an, der mehr Verbrechen begangen, als Augenblike gelebt hat: Tausende von Opfern, an allen Enden der Republik und selbst noch über deren Gränzen hinaus, fodern Rache. Hätt' er auch kein andres Verbrechen begangen, als **das**, daß er sich stellte, als nähme er die Geseze der Nation an, um mitten unter einem polizirten Volke im Stande der Natur zu leben, so würde jeder Franke das Recht ha-

ben, ihn mit tausend Stichen zu durchbohren. Die Hofnung, daß er sich rechtfertigen könne, würde eine Injurie für das Volk seyn; es ist ihm eben so unmöglich, sich zu rechtfertigen, als uns zu überreden, daß die Sonne nicht Licht und Wärme gebe. Ich trage daher darauf an, daß **Ludwig**, um sein Todesurtheil zu hören, vor die Schranken gebracht, und sogleich zur Hinrichtung abgeführt werde."

Noch mehrere traten mit verschiedenen Vorschlägen auf. **Cambon** wollte gar, daß **Ludwig XVI** noch in der Nacht gehenkt würde (!!) Endlich entschieden sich die Stimmen für **Petion**'s Vorschlag, und es wurde decretirt:

1. Ludwig XVI kan gerichtet werden.

2. Er soll durch die National-Versammlung gerichtet werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Posselt, Ernst Ludwig, 1763-1804

Unparteyische, vollständige und actenmäsige Geschichte des peinlichen Prozesses gegen Ludwig XVI König von Frankreich

Bd.: Erster Theil

Basel 1793

Gall.rev. 711-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10423542-0
VD18 10631550-001